

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Band: 89 (1997)

Artikel: Die letzten Landsgemeindeprotokolle des alten Standes Schwyz : die Landsgemeindeprotokolle vom 26. April 1795 bis 4. Mai 1798

Autor: Wiget, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-167945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die letzten Landsgemeinden des alten Standes Schwyz

Die Landsgemeindeprotokolle vom 26. April 1795 bis 4. Mai 1798

Josef Wiget

Einleitung

Ziel der Edition

Über dem Himmel der alten Eidgenossenschaft ballten sich in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts immer bedrohlichere Gewitterwolken zusammen. Der Sturm der Freiheit und Gleichheit blies von Frankreich und seinen Revolutionären her stets heftiger und nach allen Seiten hin. Die eidgenössischen Stände verspürten den wachsenden Druck unterschiedlich. Der Stand Schwyz bzw. seine Führung versuchte noch lange den Eindruck eines in sich selbst ruhenden, dank göttlicher Hilfe nicht zu erschütternden Staatswesens zu erwecken. Dabei ist nicht zu übersehen, dass auch innerhalb der Grenzen seines Hoheitsgebietes der Wunsch nach Veränderungen wach geworden war. In den letzten Monaten der alten Ordnung geriet Schwyz in steigendem Masse aus den Fugen, seine Instrumentarien zur Krisenbewältigung griffen nicht mehr.

Eine anschauliche Quelle für diese Entwicklung sind die Protokolle der schwyzerischen Landsgemeinden aus

den letzten Jahren des alten Standes. Von 1795 bis zum 4. Mai 1798 tagte die Landsgemeinde insgesamt vierzehn Mal, davon neun Mal in den gut vier Monaten von Ende Dezember 1797 bis Anfang Mai 1798. Die Tätigkeit der Landeskantlei war offensichtlich von Hektik und Unsicherheit geprägt. Wurden die Protokolle der Landsgemeinden von 1795 und 1796 noch ordentlich in ein neues Landsgemeindebuch eingetragen, unterblieben die Einträge in der Folgezeit. Einzelne Protokolle oder Teile davon wurden zwar noch kanzleiisch ausgefertigt, die meisten aber blieben Brouillons, wie sie während der jeweiligen Landsgemeinde angefertigt wurden. Der «Mangel» wurde erst viele Jahrzehnte später durch die damaligen Verantwortlichen behoben, es kam zu mehrfachen Abschriften der in den Archivbeständen verstreut liegenden Protokolle und damit gewissermassen zum nachträglichen offiziellen Eintrag. Die Protokolle der Landsgemeinden des Jahres 1798 insbesondere sind um so wichtiger und bedeutender, als die Ratsprotokolle des alten Landes Schwyz mit dem Eintrag zur Sitzung vom 13. Dezember 1797 enden¹. Einzelne Auszüge, Notizen usw. zu Beschlüssen des Landrats finden sich lediglich verstreut in den Beständen aus jenen Monaten.

Mit Blick auf das Erinnerungsjahr 1998 erschien es angezeigt, diese Quellen zur schwyzerischen Geschichte einem breiteren Kreis zugänglich zu machen. Dabei stand das Ziel einer Textedition im Vordergrund, entsprechend der Hauptaufgabe eines Archivs und seiner Mitarbeiter, Kärnerarbeit zu leisten. Auf eine umfangreiche kommentierende Begleitung der Protokolltexte wurde bewusst verzichtet; ihre Auswertung hätte bedeutet, eine Geschichte jener Jahre und Monate zu schreiben. Einige Hinweise auf wichtige Schwyzer Archivbestände und auf gedruckte schweizerische Quellen, einzelne kurze biographische Notizen zu Hauptpersonen und eine Anzahl bibliographischer Hinweise sollen jedoch dem interessierten Leser die weitere Beschäftigung mit dem Thema erleichtern und einen ersten Einstieg geben. Mit der Edition soll also dem Geschichtsfreund ganz einfach der Zugriff zu diesem Quellenmaterial für seine spezifischen Fragestellungen erleichtert werden.

¹ Staatsarchiv Schwyz (STASZ), cod. 170, p. 245 (spätere Bleistiftpaginierung).

Die Schwyzer Landsgemeinden vom 26. April 1795 bis 4. Mai 1798

Alle nachstehend aufgeführten Landsgemeinden fanden auf dem üblichen Landsgemeindeplatz, im Ring zu Ibach «vor der Brück», statt. Noch heute werden im Ring, heute bei der hinteren Brücke, die Bezirksgemeinde des alten Landes Schwyz und die Oberallmeindgemeinde durchgeführt.

Nr. 1	26. April	1795	Sonntag	ordentliche Landsgemeinde
Nr. 2	24. April	1796	Sonntag	id.
Nr. 3	26. Mai	1796	Donnerstag	ausserordentliche Landsgemeinde
Nr. 4	9. Oktober	1796	Sonntag	id.
Nr. 5	30. April	1797	Sonntag	ordentliche Landsgemeinde
Nr. 6	21. Dezember	1797	Donnerstag	ausserordentliche Landsgemeinde
Nr. 7	1. Februar	1798	Donnerstag	id.
Nr. 8	18. Februar	1798	Sonntag	id.
Nr. 9	4. März	1798	Sonntag	id.
Nr. 10	10. März	1798	Samstag	id.
Nr. 11	5. April	1798	Donnerstag	id.
Nr. 12	16. April	1798	Montag	id.
Nr. 13	18. April	1798	Mittwoch	id.
Nr. 14	4. Mai	1798	Freitag	id.

Die Beschreibung der Landsgemeindeprotokolle im Staatsarchiv Schwyz

Das zweite Landsgemeindebuch (STASZ, cod. 285)

Stoffbezogene Kartondeckel mit Lederrücken, der Buchblock misst 38,7 x 25,3 cm. Der Buchrücken ist beschriftet mit «Landsgemeinde – Protokoll v. 29. April 1764 bis 1. Aug. 1802».

Das zweite Landsgemeindebuch des Standes Schwyz enthält auf 442 paginierten Seiten die Protokolle der Landsgemeinden vom 29. April 1764 bis 17. August 1794 (ausserordentliche Landsgemeinde) und schliesst mit einem kurzen Protokoll einer Sitzung des Gesessenen Landrats vom 6. September 1794 (p. 442).

Auf Seite 443 findet sich sodann folgender Eintrag: «Beschluss des Regierungsraths vom 28. Junii 1855. Auf eine Anregung des Archivars (Herr Regierungsssekretär M. Kothing) vom 23. Juny wurde beschloßen: Es sollen die von ihm gesammelten Verhandlungen der schwyzerischen

Landsgemeinden vom 30. April 1797 bis 1.ten August 1802 dem zweiten Landsgemeindeprotokoll beigegeben werden. Für getreuen Auszug: Namens der Kantons-Kanzlei, Reding Ktsschrbr.» In der Folge wurde das Programm noch um die Abschriften der Protokolle der Landsgemeinden von 1795 und 1796 erweitert. Die Beglaubigungen der Abschriften durch Martin Kothing (1815–1875) tragen Daten zwischen dem 24. Mai und dem 20. Juni 1855. Das Protokoll der Landsgemeinde vom 18. Februar 1798 wurde erst nach der Abschrift der übrigen Protokolle aufgefunden; Land- und später Kantonsschreiber Reding (1791–1869) trug es am Schluss des Bandes auf den Seiten 532 bis 537 nach.

Nach dem Abschluss der Kopierarbeiten wurden die neuen Blätter zusammen mit den Blättern des alten Buchblocks neu eingebunden.

Das Protokoll des Distriktsgerichts Schwyz (STASZ, cod. 2515)

Ledereinband, der Buchblock misst 40,5 x 25,5 cm. Der Buchrücken ist beschriftet mit «Lands-Gemeinds-Verhandlungen de anno 1795 bis 1796 inc. und zugleich Protokoll über die Distrikt Gerichts-Verhandlungen».

Landschreiber Ulrich trug die Landsgemeinden von 1795 und 1796 in ein neues mit Leder eingebundenes Buch ein, es sollte das neue, das dritte Protokollbuch der schwyzerischen Landsgemeinden werden. Die unglücklichen und gehetzten Zeitumstände verhinderten jedoch offensichtlich eine geordnete Nachführung, und so geriet der kaum angefangene Band in die administrativen «Fänge» der Helvetik. Er wurde als Protokollbuch des Distriktsgerichts Schwyz gebraucht und beinhaltet die Verhandlungen dieses Gerichts vom 17. Oktober 1801 bis 1. März 1803.

Das dritte Landsgemeindebuch (STASZ, cod. 290)

Marmorierter Kartondeckel und Lederrücken, der Buchblock misst 41 x 25,5 cm. Der Buchrücken trägt die Beschriftung: «Landes Gemeinden von 1795 bis 1813 inclus. 2ter Band».

Als drittes Landsgemeindebuch darf deshalb cod. 290 bezeichnet werden. Als erstes Protokoll ist auf den Seiten I–VII dasjenige der Landsgemeinde vom 30. April 1797 eingetragen. Landschreiber Reding schrieb es **nach** der Anlage des Bandes von einem **1826** in einem Privathaus gefundenen Original von der Hand des damaligen Landschreibers Ulrich ab. Von Seite 1 bis 28 folgen nach einem entsprechenden Hinweis von Landschreiber Reding die Abschriften der Protokolle der Landsgemeinden von 1795 bis 1796 aus der Hand von Landschreiber Triner. Die Tri-

ner'schen Abschriften begründeten die Anlage dieses neuen Protokollbandes.

Auf Seite 29 erklärt Reding das Zustandekommen der folgenden Abschriften. «Die hier bis 1ten Augusti 1802 noch folgenden, von der Revolution und eingetretenen Kriegszeiten noch erübrigten Bruchstücke, sowie alle späteren Landes-Gemeinds-Verhandlungen bis auf den 25.ten Aprilis 1813 inclusive sind von dem Unterzeichneten zufolge des von einem sub 26ten Aprilis 1824 versammelt gewesenen hochw. Geseßenen Landrathe erhaltenen Auftrages und nach Anweisung der gleichzeitig verlangten und ernannten Tit. Hghh. Ausschüsse den Originalien getreu enthoben und jedesmal der Name des H. Landschreibers, von welchem solche bey den Landes-Gemeinds-Versammlungen notiert und verzeichnet wurden, beygefügt & dann die Originalia selbst zu Hebung jeden allfälligen Vowurfes gegen den mit dieser nach seiner Ueberzeugung wichtigen Arbeit Beauftragten ganz unverändert, in ein besonderes Buch zusammen geheftet, zur fernerer Aufbewahrung in das Archiv gelegt worden. Schwyz den **1ten Januarii 1825**. F. Reding Landschrbr.»

Es folgen die Abschriften:

- eines «Creditivs» vom 21. Dezember 1797, als «einziges Überbleibsel der Landsgemeindeverhandlungen des Jahres 1797», wie Reding zu diesem Zeitpunkt noch glaubte;
- diverser Aktenstücke zur Landsgemeinde vom 18. Februar 1798;
- der Protokolle der ausserordentlichen Landsgemeinden vom 4. und 10. März sowie vom 18. April 1798;
- der Protokolle der Landsgemeinden von 1802 bis 1804 zu Ibach «vor der Brück»;
- der Protokolle der Landsgemeinden von 1805 bis 1813 auf der Hofmatt zu Schwyz (1808 wegen ungünstiger Witterung in der Pfarrkirche zu Schwyz und 1811 wieder zu Ibach)

Der Band wurde von Reding mit einem Register versehen (S. 85–96) und enthält am Schluss noch 13 unbeschriebene Seiten.

Übersicht über die Abschriften der Protokolle in den Landsgemeindebüchern (cod. 285 und 290)

	Landsgemeinden		cod. 285	cod. 290
Nr. 1	26.04.1795	oLG	K	T
Nr. 2	24.04.1796	oLG	K	T
Nr. 3	26.05.1796	aoLG	K	T
Nr. 4	09.10.1796	aoLG	K	T
Nr. 5	30.04.1797	oLG	K	R
Nr. 6	21.12.1797	aoLG	K	R (nur Creditiv)
Nr. 7	01.02.1798	aoLG	K	
Nr. 8	18.02.1798	aoLG	R und Auszug K	R
Nr. 9	04.03.1798	aoLG	K	R
Nr. 10	10.03.1798	aoLG	K	R
Nr. 11	05.04.1798	aoLG	K	
Nr. 12	16.04.1798	aoLG	K	
Nr. 13	18.04.1798	aoLG	K	R
Nr. 14	04.05.1798	aoLG	K	

K = Kothing

R = Reding

T = Triner

oLG = ordentliche Landsgemeinde

aoLG = ausserordentliche Landsgemeinde

Landsgemeindeakten 1763 bis 1796 (STASZ, cod. 266)

Der neu eingebundene Aktenband enthält am Schluss die Brouillons der vier Landsgemeinden von 1795 und 1796 aus der Hand von Landschreiber Ulrich.

Landsgemeindeakten 1797 bis 1813 (STASZ, cod. 295)

Der mit einem marmorierten Kartoneinband versehene Faszikel trägt auf dem Rücken die Beschriftung «Brouillons mehrerer Lands-Gemeinds-Verhandlungen & zugehörigen Piecen von den Jahren 1797 bis 1813 incl.»

Der Aktenband enthält die von Landschreiber Reding zusammengetragenen Protokollbrouillons und Aktenstücke zu den Landsgemeinden von 1797 bis 1813. Diese wurden eingebunden, später aufgefundene Stücke dagegen bloss eingelegt. Im Zug der aktuellen Bearbeitung kamen weitere der Aktensammlung des Staatsarchivs Schwyz entnommene Stücke hinzu.

Nachdem keine zeitgenössischen Übertragungen der Protokolle in das dafür vorgesehene Landsgemeindebuch (cod. 2515) vorgenommen wurden, ist dieser Sammelband für die Überlieferung der Landsgemeindeprotokolle besonders wertvoll. Der Inhalt bezüglich der Jahre 1797 und 1798 geht aus dem folgenden Überblick hervor.

Landsgemeinde	Nr.	Schriftstück	Handschrift
1. 21. Dezember 1797	6		
1.1		Protokoll (Extrakt)	Ldschr. Fassbind
1.2		Creditiv	Ldschr. Ulrich
2. 1. Februar 1798	7		
2.1		Auszug/Kanzleifertigung	
2.2		Protokollbrouillon	Ldschr. Suter
2.3		Notiz zu Schreiben von Bern und Zürich	Ldschr. Suter (?)
2.4		Abschrift der drei ersten Passus aus dem Archiv Nidwalden	Ldschr. Odermatt NW
2.5		Abschr. des Creditivs an Schuler und Zwyer	Kothing 16.4.1855
3. 18. Februar 1798	8		
3.1		Protokollbrouillon	Ldschr. Ulrich
3.2		Unabhängigkeitserklärung der Landschaften	gedrucktes Plakat
3.3		Abschrift des Plakates	
3.4		Auszug aus Protokoll betr. Beisässen	Ldschr. Triner
4. 4. März 1798	9	Bleistiftbrouillon des Protokolls	Ldschr. Suter
5. 10. März 1798	10	Protokollbrouillon	Statthalter Zay und einige Bleistiftnotizen von Ldschr. Suter
6. 5. April 1798	11		
6.1		Protokoll	Ldschr. Suter und einige Zeilen von Ldschr. Ulrich
6.2		Abschr. aus Archiv Glarus	Archivar Blumer GL
7. 16. April 1798	12		
7.1		Bleistiftbrouillon des Protokolls/ mit Tinte überschriebene zweite Seite	Ldschr. Suter Ldschr. Ulrich
7.2		Auszug (Ergänzung)	Ldschr. Ulrich
7.3		Abschrift des Protokolls aus Archiv Glarus	Archivar Blumer GL
8. 18. 4. 1798	13		
8.1		Bleistiftbrouillon des Protokolls	Ldschr. Suter
8.2		Beigefügter Passus Briefentwurf nach Uri	Ldschr. Ulrich ?

Die Schreiber²

Felix Dominik Anton Ulrich

(12. August 1757–7. März 1814)

Dominik Anton Ulrich³ wurde am 12. August 1757 als Sohn des Siebners und Landvogts Martin Anton Ulrich und der Maria Margaritha Wikart in Steinen geboren. Sein Vater hatte im Harten- und Lindenhandel der Jahre 1763–65 eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, war jedoch als leidenschaftlicher Anhänger der Partei der «Linden» zu Fall gekommen, wurde enteignet, musste fliehen und verbrachte unglückliche Jahre im Exil⁴. Dominik Anton Ulrich heiratete am 3. Juli 1780 in Schwyz mit

² Die Zusammenstellung der biographischen Unterlagen, die genealogischen Recherchen und zahlreiche einzelne Abklärungen besorgte Herr Peter Inderbitzin, Sachbearbeiter im Staatsarchiv Schwyz. Herr Inderbitzin fertigte auch eine Transkription der Abschriften Kothings an, die zum Vergleich und zur Überprüfung der neuen Transkriptionen wichtige Dienste leistete; ihm ist der Editor zu grossem Dank verpflichtet.

³ STASZ, Personalakten Ulrich, mit zahlreichen Auszügen, Notizen und Regesten zu Felix Dominik Anton Ulrich. – Die Transkription und Übersetzung aus dem Schwyzer Sterbebuch besorgte seinerzeit Kaplan Fridolin Gasser.

⁴ Dominik Schilter, Geschichte der Linden und Harten in Schwyz, II. Theil, Geschichtsfreund Bd. 22, 1867, bes. p. 164, 179–181 und 204.

Carolina Ulrich, der Ehe entsprossen zwischen 1781 und 1787 zwei Söhne und drei Töchter.

Ulrich kam früh zu verschiedenen Ämtern, u.a. war er Ehrengesandter und 1781 Landeschützenmeister. An der Landsgemeinde vom 24. April 1785 wurde er zum Land-schreiber gewählt. Im September 1790 wurde Ulrich zudem zum Archivar ernannt. Das bedeutende Werk seines Vorgängers Heinrich Franz Maria Ab Yberg konnte er zwar nicht fortsetzen, immerhin revidierte er kurz vor dem Zusammenbruch der alten Ordnung zusammen mit einer Kommission noch einmal das gesamte Archiv. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit dürfte es auch zum oben erwähnten Eintrag der Protokolle der Landsgemeinden von 1795 und 1796 in das neue Landsgemeindebuch gekommen sein.

Anlässlich der Kapitulation des alten Landes Schwyz am 4. Mai 1798 versah Ulrich die sicher nicht gerade beliebten Sekretärdienste. Im Sommer 1798 hatte er bei der Inventarisierung des Schwyzer Staatsschatzes zuhanden der helvetischen Behörden mitzuwirken, was ihm auch kaum viel Freundschaft eintrug. Wohl als Folge öffentlicher und privater Widerwärtigkeiten verlegte Ulrich seinen Wohnsitz nach Luzern, kaufte dort Haus und Hof, lebte etwas zu flott, verkaufte sein Eigen wieder und zog nach Zug⁵. In einem Brief vom 5. Januar 1800 von Zug aus an das Distriktsgericht Schwyz nennt er sich «Verwalter». Seine private Wirtschaft scheint nicht die beste gewesen zu sein, jedenfalls wird überliefert, dass er verarmte und 1801 wieder nach Schwyz zurückgekehrt sei. Die Familie musste ab 1810 vom Land unterstützt werden. 1812 bewarb sich Ulrich um die Stelle eines Kantonslandweibels, unterlag jedoch in der Wahl dem Pius Anton Geiger. Bald darauf erkrankte Ulrich schwer und verstarb am 7. März 1814.

Wie bei so mancher Persönlichkeit aus jener Zeit des Übergangs und Wandels schwankt die Beurteilung der Zeitgenossen auch bei Dominik Anton Ulrich. Einerseits hiess es von ihm, dass er durch «würdige diplomatische Aufsätze» bekannt geworden sei, und der helvetische Statthalter von Matt schreibt am 18. August 1798, dass Ulrich zu den «edlen und kraftvollen Bürgern» gehöre, die ihm besondere Assistenz geleistet hätten. Andererseits «widmete» ihm Pfarrer Thomas Fassbind im Schwyzer Sterbepuch einen wenig schmeichelhaften Eintrag: «Felix Domini Ulrich, alt Landschreiber, der sehr reich war verschied unglücklichselig, weil er auf der Seite der Schlechten (der Anhän-

⁵ STASZ, Personalakten Ulrich, Notiz von Felix Donat Kyd.

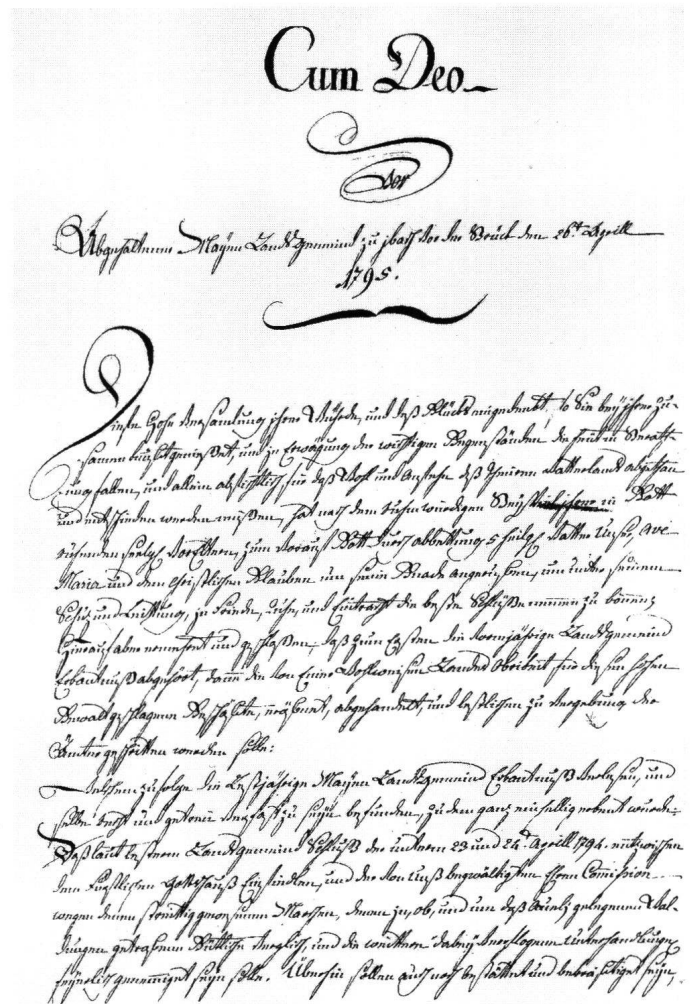


Abb. 1: Handschrift von Felix Dominik Anton Ulrich

ger der Helvetik, d.Verf.) stand und die Hände gegen das Heiligtum erhob, die Priester verachtete und... Er hinterliess einen Sohn, der in Luzern lebt.»

Meinrad Suter

(26. November 1766–25. Mai 1816)

Suters Vorfahren stammten aus dem Muotatal («Lustnauer-Suter») und zogen zu Beginn des 17. Jahrhunderts nach Oberschönenbuch ins Heimwesen «Ried». Meinrads Vater, der Landsläufer Johann Balthasar Suter, übersiedelte nach Schwyz (Haus zur «Daube»). Er und seine Frau Maria Martha Gwerder hatten 16 Kinder, von denen fünf als Kleinkinder verstarben. Eine Tochter verheiratete sich mit

1798. 3. April.

Von

Obgenannten südwaldstättischen Landgemeinde zu Schwyz
Herrn Regierungsrath appellat ab dem vorgenannten
1798

Die Anzahl der Stimmfähigen in der Landgemeinde von Schwyz
ausmacht, dass man nicht über einen halben Tausend, welche
in der Konferenz als die Wahlberechtigten Mittel der Höhe
von 1000 bis 150000 Francen vorhanden sind, sich bezeichnen
gab. Derjenige ist Minderster von Einkünften und
Einkünften, und für gewisse Einkünfte von 1000 bis 1500
Francen, werden die 5 R. R. von 2 cede abgetreten
Die Anzahl welche dem vorgenannten Wahlrecht genügt, wird die
Anzahl der Wahlberechtigten Appellat, die ganze Sache ist
in die vorgeschriebene Konferenz verbracht, und in welchem
sie mit einander über die Wahlberechtigung, welche wird sich
die ganze Zeit und darüber vereinigt gab.
Daran ist ein Mangel vorhanden, da man die Sache
übernehmen und einbringen muss, als die Sache vor
Ordnung, worauf man sich verbinden, dass man sich
einigen will, auf welche die Wahlberechtigung ist, und
auf die 2. Relation von dem vorgenannten Landgericht
und über abgelaufen, auf das Acciditio abgelaufen vor dem
Dass ein Brief in demselben, nach dem die Sache, als auf die Sache
genügend, so wie die Sache, die die Sache, die die Sache
und die Sache, die die Sache, die die Sache, die die Sache
sach, und wie man sich verbindet, dass man sich

Abb. 2: Handschrift von Meinrad Suter

dem späteren Landammann Fridolin Holdener, eine andere mit dem nachmaligen Regierungs- und Ständerat Anton Oethiker von Lachen. Johann Josef Meinrad Suter besuchte die Schulen in Schwyz und Mailand und erlernte in Besançon die französische Sprache. Nach Hause zurückgekehrt erhielt er 1787, also mit 21 Jahren, die Stelle eines Landschreibers neben Karl Georg Fassbind und Dominik Felix Anton Ulrich. Am 20. Juni 1798 wurde er im Zeichen der Helvetik als «gewesener Landschreiber» bezeichnet. 1799 wurde er zusammen mit weiteren angesehenen Schwyzern als Geisel auf dem Schloss Aarburg gefangengesetzt. Am 2. November 1800 wurde Suter Unter-Statthalter des Distrikts

Schwyz und am 5. November 1801, nach der Auflösung des Kantons Waldstätten, helvetischer Statthalter des die Distrikte Schwyz, Arth und Einsiedeln umfassenden Kantons Schwyz.

Nach der Helvetik und der teilweisen Rückkehr des Landes zu den vorrevolutionären Zuständen wählte ihn die Landsgemeinde als «um das Vaterland so sehr verdienten Herrn» zum Amtsstatthalter⁶. 1805 bis 1807 und 1811 bis 1813 bekleidete er schliesslich die Würde des Landammanns. Suter hatte es offensichtlich verstanden, während der schwierigen Jahre der Helvetik und ihrer Parteilagen einen goldenen Mittelweg zu begehen, er genoss das unbegrenzte Vertrauen der einen, ohne dasselbe bei den andern zu verlieren. Uneigennützig und stets um das Wohl des ganzen Landes bemüht, bot er Hand zur Förderung des Schulwesens und des Strassenbaus, zur Einrichtung einer Waisenanstalt und zu vielen andern gemeinnützigen Bestrebungen⁷.

Georg Karl Fassbind

(21. Januar 1765–18...)

Er stammte aus der Schwyzer-Linie der Fassbind, die sein Ururgrossvater Georg Johann (1590–1679) mit dem Zuzug von Arth nach Schwyz (um 1620) begründet hatte. Sein Vater war der im Grund (Fassbind'sches Stammhaus) wohnhafte Unterschreiber Georg Franz Karl Fassbind (1721–1806), die Mutter hiess Maria Katharina Rosa von Euw. Die Fassbind besaßen zugleich das Bürgerrecht der Stadt Luzern, das sie alle zehn Jahre erneuern mussten. Am 27. Dezember 1784 wurde dies auch für Josef Georg Carl Fassbind gewährt. Dieser war dreimal verheiratet, mit Theresia Reding, Maria Anna Ab Yberg und Franziska Städelin.

Fassbind wurde an der Maien-Landsgemeinde 1788 für sechs Jahre zum Landschreiber gewählt und 1794 für weitere sechs Jahre bestätigt. Während der Helvetik bekleidete er zunächst das Amt eines Sekretärs des Distriktsgerichts Schwyz und sodann jenes eines Gerichtsschreibers am Kantonsgericht Waldstätten. Im Jahre 1800 wohnte Fassbind in

⁶ STASZ, cod. 295 (Landgemeindeakten), Protokoll der Landsgemeinde vom 20. März 1803.
⁷ STASZ, Personalakten Suter, mit Auszügen aus den Zivilstandsquellen, Notizen und Regesten verschiedener Herkunft; Schweizerischer Erzähler, Nr. 12, v. 17. März 1855 (Kurzbiographie von Meinrad Suter).

Abb. 3: Handschrift von Georg Karl Fassbind

Zug⁸, später in Uznach. Über seinen Hof in Schwyz erging 1807 der Geldruf. In der Folge geriet Fassbind in noch vermehrte wirtschaftliche und familiäre Schwierigkeiten. Seine Frau Franziska geb. Städelin verstarb am 26. August 1835 in Luzern. Fassbinds Todesdatum und Sterbeort konnten bislang nicht ausgemacht werden⁹.

Statthalter Zay

(8. Juli 1754–15. Mai 1816)

Karl Zay stammte aus einer begüterten Familie in Arth. Früh begann er die politische Karriere, unterbrach sie aber zwischen 1779 und 1801 mehrmals, um in Strassburg Medizin zu studieren. 1786 zog er in den Landrat ein, gehörte 1798 der Kriegskommission an und wurde während der Helvetik Richter beim Kantonsgericht des Kantons Waldstätten. Als Mitglied der «Consulta» (Verhandlungsdelegation) reiste Zay nach Paris, um 1802/3 mit Napoleon über

⁸ Im Taufbuch St. Michael, Zug, ist am 26. August 1800 die Geburt eines Sohnes von «Karl Fassbind von Schwitz, Sekretär am Kantonsgericht und der Franziska Städelin» eingetragen. (Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Urspeter Schelbert, Staatsarchiv Zug)

⁹ STASZ, Personalakten Fassbind, mit Auszügen und Kopien aus den Zivilstandsquellen, Notizen und Hinweisen verschiedener Herkunft. Das Sterbedatum fand sich weder in den Schwyzer noch Luzerner Zivilstandsquellen.

¹⁰ STASZ, Personalakten Zay; Jürg Auf der Maur, Napoleon, isolieren Sie uns von der Schweiz!, in: Bote der Urschweiz v. 31. 8. 1990.

die neue Staatsform der schweizerischen Kantone zu verhandeln.

Während der Mediationszeit bekleidete er von 1803 bis 1808 das Amt des Säckelmeisters, war gleichzeitig Tagsatzungsgesandter und amtete von 1809 bis 1811 als Landestatthalter¹⁰. Zay verfasste zahlreiche Schriften, darunter das berühmte «Schuttbuch» über den Goldauer Bergsturz von 1806, – Goldau und seine Gegend, wie sie war und was sie geworden, in Zeichnungen und Beschreibungen zur Unterstützung der übriggebliebenen Leidenden, Zürich 1807.

Die Niederschrift der Landsgemeinde vom 10. März 1798 ist wahrscheinlich erst in der Zeit erfolgt, als Zay in die höchsten Landesämter gewählt worden war.

Abb. 4: Handschrift von Karl Zay

Die in folgenden hiesigen Revolu-
tionstagen bis a. d. 1802 weg vertrieben
an Emigranten, sowie alle gebliebenen
Landschreiber-Gemeinden. Auf welchem
bis 1812 inclusive sind folgende Folge:
Graf Landrat. Landrat. P. d. d.
26. April 1821. Auf dem, in dem
bestimmten Brief, in dem mit
zusammengefasst sind die
Originalien selbst, sind folgende
zusammengefasst, sind folgende
zusammengefasst, sind folgende
zusammengefasst, sind folgende
zusammengefasst, sind folgende
Schwyz am 1. Januar 1825.

F. Reding

Abb. 5: Handschrift von Franz von Reding

Franz von Reding

(26. Oktober 1791–23. Oktober 1869)

Josef Franz Anton Alois von Reding wurde 1791 als Sohn des Karl Dominik Blasius Josef von Reding und der M. Josefa Magdalena Zay an der Strehlgasse in Schwyz geboren. Er entstammte der Linie von Georg Reding (1500–1583), dem Stammvater der Schwyzer Reding. In erster Ehe war Franz von Reding mit Anna Maria Schilter (gest. 1822), in zweiter mit Elisabeth Hediger (gest. 1829 bei der Geburt ihres vierten Kindes) verheiratet¹¹.

Bereits mit 23 Jahren wurde Reding 1814 zum Staatschreiber gewählt; bis 1819 galt diese Funktionsbezeichnung, ab 1820 kehrte man zum traditionellen Begriff «Landschreiber» zurück, und nach der Kantonsverfassung von 1833 wurden die Herren «Kantonsschreiber» genannt¹². Neben seinem Amt als Land- bzw. Kantonsschrei-

ber war er u.a. Gemeindeschreiber, Kantonsgerichtsschreiber, Kriminalgerichtsaktuar und Pfandschätzer.

Reding bekleidete das Amt des Kantonsschreibers bis zu seinem Tod im Jahre 1869, also volle 55 Jahre lang. Am 13. Juni 1864 beschloss der Regierungsrat: «Dem Hrn. Kantonsschreiber Franz Reding in Schwyz soll zur frohen Begehung seines 50jährigen Dienstjubiläums und als Zeichen der Anerkennung treu geleisteter Dienste eine Gratifikation von 500 Fr. verabreicht und dieser Beschluss urkundlich zugestellt werden»¹³.

Zur Edition

Die Vorlagen

Die Protokolle der vier Landsgemeinden von 1795 und 1796 (Nr. 1–4) wurden von Landschreiber Ulrich in einem Zug in das neu angelegte Landsgemeindebuch (STASZ, cod. 2515, später für die Distriktsgerichtsprotokolle verwendet) eingetragen. Für die Edition wurde eine neue Transkription dieser offiziellen Einträge vorgenommen, die zuverlässige Abschrift von Kothing von 1855 konnte dabei zum Vergleich beigezogen werden.

Das Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 1797 (Nr. 5) wurde von Landschreiber Reding in einem Privathaus aufgefunden und abgeschrieben. Leider fehlen Hinweise zum damaligen Standort, und bedauerlicherweise gelang es damals auch nicht, das Original für das Archiv sicherzustellen. So musste die erwähnte Abschrift von Landschreiber Reding als Grundlage der vorliegenden Edition genommen werden.

Die Brouillons der Protokolle bzw. einige Kanzleifertigungen der Landsgemeinden Nr. 6. bis 13 finden sich heute im beschriebenen Aktenband (cod. 295). Die Aktenstücke zur Landsgemeinde vom 4. Mai 1798 sind in der Aktensammlung des Staatsarchivs Schwyz (STASZ, Akten 1, 472) vorhanden. Es wurde bereits erwähnt, dass die hektischen Tage jenes Frühjahrs 1798 die ordentliche Führung der Landeskanzlei offensichtlich schwer beeinträchtigten und es nicht mehr zum offiziellen Eintrag der Verhandlungsprotokolle in das Landsgemeindebuch kam.

¹¹ STASZ, PA 23, Slg. Reding.

¹² STASZ, Staatskalender des Kantons Schwyz.

¹³ STASZ, Protokoll des Regierungsraths 1864, Nr. 316.

Nachdem im Zuge der Vorbereitung der Edition eine Reihe von Brouillons aus verschiedenen Aktenfaszikeln erhoben werden konnten und sich damit eine lückenlose Reihe der Originalvorlagen für die Landsgemeinden Nr. 6 bis 13 ergab, erschien es richtig, die Transkriptionen direkt anhand dieser Vorlagen zu erstellen. Dabei dienten die Abschriften von Reding und Kothing zur Kontrolle und zum Vergleich. Auf diese Weise konnten Editionsgrundsätze festgelegt werden, die sich auf praktisch alle Texte anwenden liessen.

Editionsgrundsätze

1. Die Texte werden grundsätzlich buchstabengetreu wiedergegeben. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - die Verwendung von s und ß wird dem heutigen Gebrauch angepasst. Beibehalten wird die Schreibweise «Erkanntnuß/Erkanntniß»
 - Konsonantenverdoppelungen (\bar{m} , \bar{n}) werden ausgeschrieben.
 - i mit konsonantischem Wert wird mit j, j mit vokalischem Wert mit i wiedergegeben.
 - «Lands Gemeind/e» und «Land Rath» werden konsequent zusammengeschrieben: «Landsgemeind/e» und «Landrath».
2. Die Gross- und Kleinschreibung wird dem heutigen Gebrauch angeglichen. Dies gilt auch für die zahlreich verwendeten Respektswörter. Beim Protokoll der Landsgemeinden Nr. 5 entspricht die Gross- und Kleinschreibung dagegen der Abschrift Redings.
3. Die Abkürzungen werden mit Ausnahme von «tit.» (tituliert) und «etc.» sowie wenigen Sonderfällen (an Ort und Stelle erklärt) grundsätzlich aufgelöst. Dabei werden die Abkürzungen «L.», «L.L.», «lobl.», «lob.», «lob.» usw. konsequent mit «löblich/e» wiedergegeben. Die verschiedenen Abkürzungen für «Hochwohlgeborne/r bzw. Hochgeachte/r Herren/Herr» usw. werden vereinfachend mit Herren/Herr aufgelöst. Die Respektformeln werden hingegen dann wörtlich wiedergegeben, wenn sie vollständig ausgeschrieben im Text vorkommen.
4. Die Interpunktionen werden zurückhaltend dem heutigen Gebrauch angeglichen.
5. Ordnungszahlen (Tagesdaten, Artikelnummern usw.) werden nur mit einem Punkt versehen wiedergegeben.
6. Die Klammern bedeuten:
 - < > = zwischen spitzen Klammern stehen Ergänzungen des Editors,

<...> = Punkte zwischen spitzen Klammern zeigen nicht entzifferbare bzw. fehlende Buchstaben oder Wörter an,

[] = zwischen eckigen Klammern stehen zu eliminierende Buchstaben oder Wörter,

() = zwischen runden Klammern wird die Paginierung der Vorlagetexte gesetzt.

7. Die in den Brouillons gestrichenen Textstellen werden, soweit sie im nachfolgenden Text in sachlich übereinstimmender Weise wiedergegeben werden, in der Edition nicht berücksichtigt.
8. Hinweise des Editors zur Überlieferung sowie neue Titel und Zusammenfassungen des Inhalts der jeweils nachfolgenden Protokolle sind kursiv gesetzt.

Edition

Nr. 1:

Ordentliche Landsgemeinde vom 26. April 1795

STASZ, cod. 2515, p. 1 - 9, Hs. Ulrich.

1. Vergleich mit dem Kloster Einsiedeln betreffend der Marchen. – 2. Neue Kapitulation mit dem Königreich Spanien. – 3. Bestimmungen zum Salzfonds. – 4. Getreidehandel. – 5. Viehhandel. – 6. Holzausfuhr. – 7. Tänzen und Maskengehen. – 8. Der Einsiedler Kanzler Jütz erhält bei Rückkehr wieder seinen Ratsplatz. – 9. Ämterbesetzung. – 10. Ordnung betreffend der Richterwahlen. – 11. Bestätigung der Rechte und Pflichten der angehörigen Landschaften.

(p. 1) Cum Deo – Vor abgehaltener Mayen Landsgemeind zu Ibach vor der Brück den 26. April 1795.

Diese hohe Versammlung, ihrer Würde und des Glücks eingedenk, so sie bey ihrer Zusammenkunfft genießet, und in Erwägung der wichtigen Gegenständen, die heut in Berathung fallen und allein absichtlich für das Wohl und Ansehn des theuren Vatterlands abgethan und entschieden werden müssen, hat nach dem ruhmwürdigen Beyspiel ihrer in Gott ruhenden seeligen Voreltern zum voraus Gott durch Abbetung 5 heiliger Vatter Unser, Ave Maria und dem christlichen Glauben um seine Gnade angeruffen, um unter seinem Schuz und Leittung in Friede, Ruhe und Eintracht die beste Schlußse nehmen zu können, hierauf aber ermehret und geschlossen, daß zum ersten die vormjährige Landsgemeind Erkantnuß abgehört, danne die von einer wohlweisen Landes Obrikeit für diesen hohen Gewalt geschlagene Geschäfte eröffnet, abgehandelt und lestlichen zu Vergebung der Ämter geschritten werden solle.

<1> Welchem zufolge die lesthjährige Mayen Landsgemeind Erkantnuß verlesen, und selbe recht und getreu verfaßt zu seyn befunden, zu dem ganz einhellig erkent wurde, daß laut lesterm Landsgemeind Schluß der unterm 23. und 24. Aprill 1794 entzwischen dem fürstlichen Gottshaus Einsiedlen und der von uns begwältigten Ehren Commiſion wegen denen streittig gewesenenen Marchen, denen in, ob und um das Aueli gelegenen Waldungen getroffene gütliche Vergleich und die weittere dabey verpflogene Unterhandlungen feyerlich genemmiget seyn solle. Überhin sollen auch noch bestättet und bekräftiget seyn, (p. 2) die in Beyseyn beyder contrahierenden Ehrentheilen unterm 17. Heumonath 1794 um die in, ob und um das Schaaffalpeli gelegenen Waldungen sowie unterm 18. Heumonath gleichen Jahrs ob und hinter der Alp Wähni bis in die Wähni Runs und wegen Mattenbahn gezogene Marchen, die krafft dieses unsers Schlußes festgesetzt und gutgeheissen.

Dem fürstlichen Gottshaus Einsiedlen aber solle ingefolg des vorangeführten Vergleichs und dem Inhalt der vormjährigen Landsgemeind Erkantnuß die Alp Wähni und Wähni Wald von nun an als eigenthumlichen zugesichert, und daßelbe bey denen durch mehrere Jahrhundert, ja undenklichen Zeiten, ruhig und ungestöhrt ingehabten und benutzten eigenthumlichen Waldungen und Güttern laut alten Sigell und Brieffen geschützt und geschirmt bleiben; somit alle alte, die Silthal Gütter und dortige eigenthumliche Besitz und Waldungen des Gottshauses berührende Instrumente, Sigell und Brieff, Verträge und Urtheile etc. neuerdings nach derselben Inhalt zu Kräfften erkent und bestättet seyn sollen, das allein ausgenommen, was in dem eingangs gedachten gütlichen Vergleich klar ausgedingt worden.

<2> Nun meldete der tit. regierende Herr Amtsmann¹⁴, wie daß unsre zwey Standes Regimenter von Reding und von Bettschart durch ihr tapferes und ruhmvolles Betragen theils in Toulon, theils an der Schlacht bey Yrun¹⁵, einen außerordentlichen Verlust an Todten, Verwundt und Gefangenen erlitten, wodurch die Herren Kompagnie Eigenthümmere in die traurige Ohnmöglichkeit gekommen, sich des großen Schadens zu erholen, ihre Kompagnien wiederum in vollzälligen Stand zu bringen, wen sie auf der lesten mit Seiner königklichen Majestet in Hispanien geschlossenen Capitulation bis zu derselben Auslauff fort dienen müßten.

Dagegen abseiten Seiner Königklichen Majestet in Hispanien, aus huldvoller Achtung und zur verdienten Beloh-

nung für die Treu und Ergebenheit dieser Regimenter, ihnen eine billiche Entschädigung und – ohngeachtet die im Jahr 1779 auf 20 Jahr geschlossene Capitulation noch nicht ausgelauffen – eine von dieser Capitulation in einigen wichtigen Gegenständen und Punkten abgehende neue Capitulation angetragen wäre, die unserm Stande ehrenvoll, unsern eigenen Lands Kindern aber äuserst vortheilhaft (p. 3) und so auch dem gemein Wesen nützlich seye¹⁶. – Der billiche Wunsch und Verlangen der Herren Officiers von beyden Regimentern gehe somit dahin, daß die neue, nur in etwas Punkten von der alten unterschiedene, Capitulation von diesem hohen Gewalt aus möchte genemmiget, und ihnen von nun an auf dem Fuß der neuen Capitulation fort zu dienen, gütig zugestanden werden, wofür sie versichern dörfen, fernerhin mit noch größerm Eiffer, Treu und Ergebenheit, das Ansehn unsers Standes, den Dienst des Königs und den Vorthail unser Lands Kindern zu befördern <sic!>, zu demme bereit seyn, wie ehemals die gewöhnliche Kastengelder und Schützengaben abzutragen und es ledigklich der ohneigennützigem Großmuth der Herren Landleuthen die Bestimmung eines angemessenen Sizgelds überlassen etc.

Wan nun auf diesern Vortrag und der hierüber vorgenommener Umfrag zerschiedene Meinungen obgewaltet, so wurde doch endlich beschloßen, daß die in der neuen Capitulation enthaltene und von der lesten abstehende Punkten nacheinander verlesen, von denen anwesenden Herren Proprietairs bestimmte Auskunfft ertheilt werden solle.

Weßsen zu folg dann über den Inhalt eben dieser Capitulation die 1. 5. 11. 12. 14. 15. 16. 19. 21. 22. 29. 30. 35. 39. 40. 56. 60. 62. und 66. Artikel abgelesen und selbe mit

¹⁴ Landammann war Karl Dominik Jütz (1751–1808), Landessäckelmeister, Landesstatthalter und dann Landammann von 1787–91 und 1793–95.

¹⁵ Während des 1. Koalitionskriegs gegen Frankreich (1792–1797) stand Spanien auf der Seite der verbündeten Mächte Österreich, Preussen England usw. Die Verbündeten hielten mit einem Korps, darunter rund 4000 Mann spanische Truppen, die Stadt und den Hafen Toulon besetzt, bis den Franzosen Ende 1793 die Rückeroberung gelang. Dabei kam es zum ersten aufsehenerregenden Einsatz des jungen Napoleon, der vor Toulon zum Major und anschliessend direkt zum General befördert wurde. – Irun ist die spanische Grenzstadt gegen Frankreich am Golf von Biskaya.

¹⁶ STASZ, Akten 1, 545, enthält diverse Akten zu den Capitulationen mit Spanien, darunter auch ein Exemplar der Capitulation vom 6./10. August 1795 in spanischer Sprache mit der Unterschrift von Theodor von Reding.

folgendem Vorbehalt und Erläuterungen genehmigt worden:

Nemlich daß laut 14. Artikel die Kompagnien in Zukunft nicht mehr erblich, das Avancement unter allen Officiers vom gefreiten Land durchaus allgemein seyn, und solche nach denen Dienstjahren zu denen Kompagnien gelangen sollen, welches in diesem wahren und eigentlichen Sinn gemeint und dahin zu verstehen ist, daß solange sich unter besagten unsern beyden Standes Regimentern Officiers aus unserm gefreiten Land befinden, welche in demselben haushäblich und regimentsfähige Landleuth sind, diesern Officiers bey der Befödierung oder dem Avancement zu denen Standes Kompagnien allen andern und benantlich auch jenen allenfalls unter denen Regimentern dienenden ausert unserm Land domicillierenden Landleuthen vorgezogen werden sollen, und so wird auch ein gleiches bey der von denen Herren Haubtleuthen zu geschender Annahm von Cadeten beobachtet werden.

Danne aber solle der Herr Brigadier Don Theodor von Reding¹⁷ von diesem hohen Gewalt aus für unsre beyde Standes Regimente mit dem königlichen Hooff in fernere Unterhandlung einzutreten begwältiget, ihme aber die Instruction über den 11. Artikel der neu vorgeschlagenen (p. 4) Kapitulation in bezug auf die Obrist Proposta dahin zugesandt werden, daß sich derselbe mit allem Nachdruck bemühe, von höchster Behörde zu erhalten, daß der Obrist laut der lesten Capitulation, oder wenn dies nicht erhältlich, doch die drey laut der neuen Capitulation für die Obrist Stelle zu proponierende Officiers von dem Stand dem König proponiert und vorgestellt werden möchten.

Dane 19. Artikel: Die freye Ausübung der Justiz in Criminal Fählen und die Appellation in Civil Sachen sollen laut denen hierauf bezüglichen Artiklen der lesten Capitulation in ihrem vollen Wesen und Kräfften belassen, keiner Abänderung unterworfen und wider nach buchstablichem Inhalt der dermaligen Capitulation einverleibt werden.

Über den 66. Artikel werde sich der Herr Bevollmächtigte angelegen seyn lassen, zu bewürken, daß die Kapitulation nicht über die Dauer von 20 Jahren hinaus gesetzt, und die Invaliden auf die Dienstjahr der Kapitulation zugestanden, und von Seiner Majestet großmüthig vergünstiget werden, damit wenigstens diejenige Officiers, die die volle Zeit der Kapitulation über getreu gedient, sich dieses Merkmals der Königlichen Hulde zu erfreuen haben.

Wen nun diesere wenige mit so gutem Grund verlangte Abänderungen der vorgeschlagenen Kapitulationspunkten von Seiner Majestet genehmiget würden, so solle diesere Capitulation von heut auß genehmiget, und dan das Instrument an nächster Landsgemeind sanctioniert und die geschlossene Capitulation mit dem Standes Sigill bekräftiget und die hierüber zu errichtende Instrumente ausgewechselt werden.

Im Fall aber diesere Abänderung nicht erhalten werden könnte, solle zwar je dannoch denen Herren Officiers auf dem neuen Fuß unterweilen zu dienen vergönnet, die Kapitulation aber weder geschlossen noch genehmiget seyn, sondern über die allfällig obwaltende Anstände und Schwirrigkeiten unserm höchsten Gewalt wieder die ausführliche Relation erstattet und deßen ferneres hierüber beliebende Schlußnahme gewärtiget werden.

Lestlichen aber ermehret und erkennt, daß die Dauer dieser Kapitulation die gewöhnliche Schüzengaben und Kastengelder abgetragen, auf jedern Landtman (p. 5) aber zwey Chronthaler Sizgeld zu bezallen seyen, die sobald ausgeheilt werden sollen, als die vorhalb vorbehaltene Punkten vervollkommet und festgesetzt seyn werden.

<3> Ab Seiten dem Herrn Salz Director vernahme man den getreu und deutlichen Bericht über das dermalige Befinden des Salz Fundus und der Nothwendigkeit des unterm Jahr wiederum geschehenen Salzaufschlags im weitern. (Worüber dan beschloßen und erkennt worden, daß man den mit ihro Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz Bayern getroffenen Salz Tractat durchaus beybehalten wolle, der Salz Fundus keineswegs abschweinen, sondern mit der Kasten Ordnung feyerlich verbunden und einverleibt bleiben, folglichen der dermalige Salzpreis bis auf fernere beliebige Abänderung dieses hohen Gewalts, demme alljährlich die Rechnung vorzulegen, angenommen seyn; jederm nach Verhältnis jedoch gegen baarer Bezallung Salz abgegeben und nur unsern gefreiten Landleuthen inert unserm gefreiten Land mit Salz zu handeln freygestellt, der ausschließliche Salzhandel aber bey und und in unsren

¹⁷ Theodor von Reding (1755–1809) war Inhaber des Regiments Alt Reding in Spanien und spielte bereits eine bedeutende militärische Rolle während des 1. Koalitionskrieges gegen das revolutionäre Frankreich. Reding wurde 1803 Gouverneur von Malaga und 1808 Oberbefehlshaber der andalusischen Armee, siegte in diesem Jahr bei Baylen über ein französisches Korps, wurde Generalkapitän von Katalonien und starb 1809 zu Tarragona (Grabmal auf dem Friedhof Tarragona) an einer schweren Verwundung. Theodor Redings Andenken wird in Spanien in hohem Ehren gehalten. S. u.a.: Willy Keller, Theodor von Reding, 1755–1809, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (MHVS), 54/1961, p. 158–181.

angehörigen Landschafften als ein hochobrikeitliches Regale feyerlich anvorbehalten seyn solle¹⁸.

Damit aber der Fundus selbst nicht abnehme und mehr baares Geld in die Handlung selbst gebracht werden möge, ist festgesetzt, daß von jedermann das Salz allemal baar bezahlt, von denen Herren Salzausmässern ihre Rückstände in das Salz Amt abgetragen, keine Lagerfässer angerechnet, sie seyen danne in Natura vorhanden, die dermals angerechnet unverzüglich nachbezahlt, und so in der Folge keine Rückstände angenommen oder Plaz finden sollen.

<4> Tit. Herr Pannerherr Alois Weber eröffnete, wasmaßen in Gefolg Iestern schwäbischen Kraiss Konventschlußes ein zimliches Quantum Frucht in Deutschland angekauft, laut einem vom kaiserlichen Hooff herausgekommenen Befehl aber nunmehr in Langenargen¹⁹ zurückbehalten lige, demnach er sowohl als die andre hochgeacht hochgeehrte Herren, welche den zu disem Ankauff nöthigen Geld Vorschuß bis zu diesem hohen Gewalt aus dem ihrigen gethan, dis Geschäft als eine das gesamte Vatterland berührende Sach ansehen und angenommen werden: Worüber einmüthig beschloßen, daß hierin diese hohe Versammlung mit der Obrigkeit gemeinsame Sache machen, somit diesen Fruchthandel zu handen des ganzen Landes ferner zu betreiben der Hoheit überlassen, selbe alle erforderliche Vorkehren zu ertreffen und die nöthige Gelder | jedoch nicht aus verbotenen Cassen | auf das Gemeine Wesen aufzunehmen, begwältiget seyn solle.

<5> Nach dem nun die unterm 17. Augstmonat 1794 genomene extraordinari Landsgemeind (p. 6) Schlüße in bezug auf die Vyverbott und deßelben Ausfuhr ablesend abgehört, so wurde erkent und festgesetzt, daß gedachte Landsgemeind Erkantnuß getreulich verfaßt befunden, selbe von diesem hohen Gewalt aus nach derselben wortlichem Inhalt bestättet und derselben durchaus nachgelebt werden solle; mit dem deutlichen Beysaz und Erläuterung, daß zur erlaubten Zeit jederm, er seye Deütsch, Welsch oder anders woher, in unserm Lande Melchvych gegen baarer Bezallung von denen erlaubten zwey Drittlern anzukauffen bewilliget, somit auch denen Unsrigen von denen erlaubten zwey Drittlern Melchvych im Land gegen baarer Bezallung an Deutsch, Welsch oder jedern anders woher zu verkauffen und in Gefolg der schon hierum bestehenden Verordnungen mit erlaubtem Vych nacher Italien oder innert der löblichen Eidgenosschafft abzufahren erlaubt seyn, zu seiner Zeit aber keiner von seinem gebliebenem verbottem Drittel Vych einiges ausert Lands verkauffen und, im Fall er von diesem ihm Land

verkauffet, nicht von Handen geben solle, es seye dan solches zuerst von denen verordneten Zeichnern gezeichnet worden. Es solle auch für dies Jahr die Hinein Nahme von Lehnkühlen bis Ende des Maymonats verwilliget seyn.

<6> Die Bitte des Herrn Richter und Ehrengesanten Martin Anton Schulers, daß die Verwilligung der Eigenholz Ausfuhr anoch güttig auf drey Jahr verlängert werden möchte, ist einmüthig genemiget worden²⁰.

Worauf erkent, da die zu Abhandlung der Landsgeschafften sonst festgesetzte Zeit der 4 Uhren auszulauffen trohe, so sollen doch alle Schlüße, so darnach genommen würden, krafft dises hohen Gewalts gültig seyn.

<7> Und da in Bewegung kame, ob man nicht zu Abschaffung des so ärgerlich als anstößigen Walzer Tanz das Tanzen gänzlich verbieten wolle, so wurde durch das weit größere Mehr entschieden und erkent, daß vom heiligen Kreuz Tag im Mayen bis heiligen Kreuz Tag im Herbst²¹ alles Tanzen des gänzlichen verboten, von heiligen Kreuz Tag im Herbst bis heiligen Kreuz Tag im Mayen das Tanzen wie ehevor bewilliget; auch das Masqueraden gehn bey Tag bis Abends Bettglocken erlaubt, des Nachts aber bey einer Schiltli Dublonen Buß auf jeden Masquerad, und dem Lädter²² die Hälfte, untersagt und verboten seyn solle²³.

¹⁸ STASZ, Akten 1, 174: Die von Salzdirektor Gasser erstellte Hauptrechnung der «Salzhandlung» für das Jahr 1795 weist bei 50'613 Gulden 9 Schillinge 5 Angster Einnahmen und 52'606 Gulden 35 Schilling 4 Angster Ausgaben einen Ausgabenüberschuss von 1993 Gulden 25 Schilling 5 Angster aus. Bereits in den Vorjahren mussten Verluste in ähnlicher Höhe entgegengenommen werden, so dass der Salzfonds tatsächlich beständig «abschwinte». Ende 1795 befanden sich im Salzfonds noch annähernd 18'000 Gulden. Zusammen mit 10'000 Gulden für neueingegangene und noch auf den Stationen liegende Fässer und rund 12'000 Gulden Verlustvortrag ergab sich der auf 40'000 Gulden festgelegte Satz des Salzfundus.

¹⁹ Langenargen, Ortschaft am Bodensee in der Nähe von Friedrichshafen.

²⁰ Für den Vieh-, Getreide- und Holzhandel bis Ende des 18. Jahrhunderts ist u.a. STASZ, Akten 1, 227–236, zu konsultieren.

²¹ Heilig-Kreuztag im Mai (Kreuzauffindung): 3. Mai, Heilig-Kreuztag im Herbst (Kreuzerhöhung): 14. September.

²² dem Leiter, d.h. dem Verzeigenden.

²³ In STASZ, Akten 1, 135, findet sich ein Brief vom 24. April 1795 von Pfarrer und bischöflicher Kommissar Josef Stedelin, Pfarrer in Arth von 1767–1795, worin sich dieser zuhanden des Landrats bitterlich über das so «schandliche und ärgerliche so genante Walzer-Tanz» beklagt und strengere Aufsicht und Strafe fordert. Dem Wortlaut des Briefs zufolge war es nicht die erste Intervention der Geistlichkeit in dieser Sache; kurz vor der Landsgemeinde hielt der Pfarrer eine weitere Klage für wohl besonders fördersam.

(p. 7) <8> Dem tit. Herrn Landamman Karl Domini Jütz ist auf sein bittliches Anhalten die Gnade zugestanden, daß im Fall er von seiner Kanzlerstelle in Einsiedlen wiederum in das Land zurückkommen sollte, er wiederum in seinen Rang und Rathsplaz eintreten könne.

<9> Nachdem nun der tit. Herr Amtzman seine Stelle niedergelegt, so wurde auf künftige zwey Jahr der tit. Herr Amtstadhalter Joseph Meinrad Schuler²⁴ zum regierenden Herrn Landamman einhellig ernamset, und sowohl des Herrn Landamman als der Gemeinde Eid verlesen und wechselseitig zu steiff und fester Obhaltung unser Landes Gesäzen beschwohren.

Amtstadhalter. Zu einem regierenden Herrn Amtstadhalter auf nächste zwey Jahre wurde Herr Pannerherr Alois Weber gewählt.

<10> Vor Besazung der ledigen Richter Stellen wurde in Bewegung gebracht, wie daß seit der Zeit, als die Verordnung bestehe, krafft welcher allemal der ausgetretene alte Richter anstatt eines Abwesenden sitzen sollte, sich schon öftters der Fall in denen 9. und 7.ten Landgerichten ergeben, daß Leuthe durch des Rechtens Aufschub zu Schaden gekommen, weil mehrmal in denen löblichen Vierteln dery Herren Richter wegen mitlerweile erfolgten Todfällen nicht mehr zu haben, oder sonst Verwandtschafts halber nicht sitzen konten. So wurde die alte Ordnung wiederum angenommen und festgesetzt, daß im Fall, in denen beyden löblichen 9- und 7 geschwohrnen Landgerichten aus je

einer Ursach ein Herr Richter abgienge oder sonst nicht beysitzen könnte, so solle hievon dem tit. regierenden Herrn Landamman die Anzeige gemacht, von wohldemselben aus des abgehenden Herrn Richters Viertel ein Rathsfreund als Richter bestellet, im Fall aber, daß der tit. regierende Herr Amtzman Bedenken finden würde, so solle hievon der Obrikeit Bericht ertheilt und dan von derselben in ein löbliches Gericht ein Herr Richter aus denen Herren Rathsfreunden des Viertels, darin der Herr Richter abgeheth, ernamset werden.

<Forts. 9> Als Herr Richter in das wohlweise Neun geschwohrne Landgericht²⁵ wurde der Herr Ehrengesanten Leonard Metler aus dem löblichen Neuviertel auf nächst künftige drey Jahr erwählet. (p. 8) Als Richter in das wohlweise Sieben geschwohrne Landgericht²⁶ wurde aus löblichem Muthathaler Viertel der Herr Jacob Castelli und aus löblichem Neuviertel der Herr Kappellvogt Augustin Metler auf erste drey Jahre bestellet.

Nachricht und übrigen Ehrenritt das Jahr hindurch.

Zu einem Herrn Nebengesanten auf Frauenfeld und für die übrige Ehrenritt im Lauff des Jahrs wurde tit. Herr Altlandamman Karl Reding bestimmet.

Gsantey Lauis²⁷.

Es ist die Gsantey Lauis dem tit. regierenden Herrn Landamman Jos. Meinrad Schuler übertragen worden.

Landleuten Sekelmeister.

Herr Vorsprech Joseph Alois Beeler wurde zu einem Herrn Landleuthen Sekelmeister gegeben.

Gsantey Bellenz, Bollenz und Revier²⁸.

Als Herr Ehrengesanten auf Bellenz, Bollenz und Revier ist Herr Michael Schorno ernamset worden.

Gsantey Uznacht und Gaster. Winterritt.

Auf Uznacht und Gaster für den Winter Ritt ist Herr Vorsprech Jos. Domini Jütz erwählet worden.

<11> Angehörige.

Schuldigermaßen ließen die getreuen lieben Angehörige von unsern untergebenen Landschafften March, Einsiedlen, Küßnacht, die Hööff Pfeffikon und Wollerau, durch ihre Abgeordnete in (p. 9) Unterthänigkeit betten, daß wir ihnen wiedermalen aus Gnaden ihre Gemeinden, Gericht und Rath abzuhalten so wie ihre ledig gfallene Ämter zu besetzen zugeben und ihnen die von uns erhaltene Freyheiten bestätten möchten, wofür sie uns ihrer Treu und Unterthänigkeit versichern wollen etc., welche Gnade ihnen abermals auf ein Jahr mit Vorbehalt unser landsherrlichen Rechten gütig willfahret; diese hohe Versammlung aber damit beendigt worden.

²⁴ Josef Meinrad Schuler (1751–1813) bekleidete die Landammannstelle 1795–97, nahm an der letzten Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft in Aarau teil, flüchtete 1799 nach Memmingen und verweigerte später die Annahme der Stelle eines helvetischen Kantonsstatthalters.

²⁵ «Das Neunergericht urteilte über Erb und Eigen, Steg und Weg, Grund und Boden, Hag und Mark, Wasserruns und Wehren, Schelungen, Testamente, Landrecht und Ehehaften», s. Alois von Reding-Biberegg, Die Landesämter des eidgen. Standes Schwyz (Reding, Landesämter), Diss. iur. Bern, Schwyz 1912, p. 120.

²⁶ «Das Siebnergericht beurteilte alle bürgerlichen Streitigkeiten über Kauf, Verkauf, Schuldforderungen, Zinse u. dgl.», ebenfalls in: Reding, Landesämter, p. 120.

²⁷ Lauis = Lugano.

²⁸ Bollenz = Blenio, Revier = Riviera.

Nr. 2:

Ordentliche Landsgemeinde vom 24. April 1796

STASZ, cod. 2515, p. 9 - 16, Hs. Ulrich.

1. Spanische Kapitulation. – 2. Verweigerung der Anerkennung des französischen Gesandten. – 3. Ansprüche an das dem Fiskus zugefallene Erbe der Katharina Beatrix Reding und Verwendung der Erbmasse. – 4. Änderung der Viehhandelsordnung. – 5. Heuverkauf. – 6. Kauttionen der Landvogteien. – 7. Vergleich betreffend der Jurisdiktion auf dem unteren Zürichsee. – 8. Ordnung betreffend der Schafhaltung. – 9. Ämterbesetzung. – 10. Bestätigung der Rechte und Pflichten der angehörigen Landschaften.

Vor abgehaltener Mayen Landsgemeind zu Ibach vor der Brück den 24. April 1796.

Der tit. regierende Herr Amtsman²⁹ eröffnete diesem hohen Gewalt, daß die vorstehende Behandlung der Geschäfte um so da mehr die größte Aufmerksamkeit und Eintracht erfordere, weil von derselben klugen Beseitigung die Ehre, das Ansehn, ja selbst das Wohl und Nuzen unsers Vatterlandes abhange; zu dem Ende wolle man nach dem frommen Beyspiel unser seeligen Voreltern durch die Anrufung des göttlichen Beystands mittels Abbetung 5 heiliger Vatter Unser, Ave Maria und dem christlichen Glauben dieser Versammlung den Anfang geben, danne aber durch der Stimmen Mehrheit entscheiden, wie es ferners in Sachen fürzufahren belieben möchte.

Nachdeme nun das Gebett vollendet und eine Umfrage gewaltet, so wurde einmüthig beschloßen, daß vorerst die vormjährige Landsgemeind Erkantnuß verlesen, die von der hochweisen Landsobrikeit an diese hohe Versammlung geschlagene Punkten vorgenommen, danne aber zur Besatzung der ledig gefallenen Aemter geschritten werden solle.

Diesem Schluß zufolge hat man die lestjährige Landsgemeind Erkantnuß verlesen, sie getreu und nach dem Sinn dieser hohen Versammlung verfast zu seyn befunden, demnach dieselbe in Kräfte erkannt; es seye dan Sache, daß man darin von heut aus einige Abänderung zu machen sich gefallen laße.

<1> Nun zeigt unser würdiges Standeshaubt an, daß der Herr Marechal Theodor de Reding (p. 10) ingefolg der ihm lesteres Jahr von diesem hohen Gewalt aus zugeschickter Vollmacht mit dem königlichen hispanischen Hooff über die auf dieser Stelle bereits vorm Jahr verlesenen Capitulation und die damals vorbehaltene Artikel, und zwar hauptsächlich über den 11. und 66. Artikel der Capitulation die Obrist Proposta und die Invaliden Gelder betreffend, in lange Unterhandlung eingetreten, nach dem Sinn dieses hohen Gewalt Schlußes nicht alles, aber

nur in wenigem etwas absteheude Auskunfft erhalten können, jedoch aber wohlgedachter Herr Marechal mit und nebst des königlichen Kriegsministre Excellenz sothane Capitulation unterm 6. und 10. Augstmonat 1795 mit Vorbehalt beydseitiger hohen Principalen unterzeichnet haben, welche nun in unsre Sprach übersezt zur beliebigen Begnemigung da lige; somit an diesem hohen Gewalt stehe, dieselbe anzunehmen oder aber einen gefälligen Endscheid zu geben³⁰!

Es wurde hierüber eine weitläuffige Umfrag abgehalten und endlichen einmüthig erkent und beschloßen, daß vorgemelte durch Herrn Marchal de Reding für unsre beyde Standes Regimente de Reding und de Bethschard mit seiner Excellenz, dem königlichen Herrn Kriegs Ministre in Hispanien, unterzeichnete Capitulation von heut aus angenommen und bestättet, folglichen in Krafft dieses hohen Gewalts gegen Seiner königlichen Majestet in Hispanien die hiefür nöthige Instrumente mit unserm Standes Sigill bewahret ausgewechselt werden sollen und mögen.

Um damit aber selbst der Dienst seiner königlichen Majestet mit mehrerm Eifer befördert, unter unsern Herren Officiers wegen der Rangs Befödderung kein Streitt erwachse, sondern unter unsern beiden Regimentern mit gemeinsamen Nachdruck an derselben Ausnahm gearbeitet werde, ist einhellig erkent, von diesem hohen Gewalt aus an ihro Majestet in Hispanien ein nachdrucksames Vorstellungsschreiben zu erlassen, daß in Zukunfft die beyde Standes Regimente bey der Ledigwerdung eines Obristplazes gesöndert und in der Proposta getheilt seyn sollen, in dem Sinn, daß wan von einem der beyden Regimente der Obrist mit Tod abgienge, als dan der Obrist aus denen Herren Officiers bey des verstorbenen seinem und nicht vom andren Regiment genommen und proponiert, folglichen der Obrist nicht von einem zu dem andren Regiment übertreten möge.

Weil nunmehr die Compagnien nicht mehr erblich, sondern die Herren Officiers allein durch Ancienitet im Dienst zu denen Hauptmans und andren Stellen gelangen können, so (p. 11) wurde die Verfügung genemmiget, daß wan bey unsren beyden Standes Regimentern Officierspläze ledig fallen, die durch Herren Cadetten zu ersezen sind, abseiten denen Herren Chefs unserm Stand die officielle Anzeige gethan; danne aber in unserm ganzen Land eine

²⁹ Josef Meinrad Schuler, vgl. Anm. 24.

³⁰ vgl. Anm. 16.

öffentliche Auskündigung geschehen solle, welcher sich für einen ledigen Cadettenplaz freuen laße, sich ein solcher bey dem jeweiligen Herrn Amtzman melde, der dan der Zeit nach, wie sie sich melden, selbe aufzeichnen; danne aber das Verzeichnis denen Herren Chefs beyder Regimenten zugesandt, die dan pflichtig seyn sollen, die Herren Cadeten dem Rang nach dem Herrn Inspecteur vorzustellen, wie sich dieselbe in hier der Ordnung nach haben anschreiben laßen. Solte sich aber der Fall ergeben, daß in unserm gefreiten Land keiner von unsern gefreiten Landleuthen oder aber auch diese keine bey unsern imediat Angehörigen um einen Cadetenplaz sich freuen ließe, so sollen erst dan auf diese Fälle hin frömde Cadeten bey unsern Regimentern angenommen werden können.

³¹ Marquis François de Barthélemy (1747–1830), französischer Diplomat in Schweden, Wien und England vor der Revolution, 1792 Ambassador bei den eidgenössischen Kantonen, nahm statt am Ambassadorshof in Solothurn Sitz in Baden. Vorübergehend als Gesandter aberkannt (Abbruch der Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich), 1793 wieder als Gesandter akzeptiert. B. wurde als aufrichtiger Diplomat von verschiedenen eidgenössischen Staatsmännern sehr geschätzt und zeigte sich verständnisvoll und kooperativ gegenüber der Eidg. Im Kaiserreich und während der Restauration erlangte B. hohe Würden und Titel. – Bis 1792 residierten die französischen Gesandten in Solothurn, Barthélemy dann in Baden und ab 1795 bis 1798 befand sich die französische Gesandtschaft in Basel. S. HBLS I, 576.

³² Katharina Salome Beatrix Reding (1722–1792). Im STASZ, PA 23, Slg. Reding, befinden sich etliche Aktenstücke zu besagtem Erbstreit, der sich tief in das 19. Jahrhundert hinzog («Chorglücklihandel»). Vgl. Martin Kothing, Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz (Kothing, Staatsvermögen), Schwyz 1870, p. 35 ff.

³³ Die 25 Punkte sind eine Sammlung von Bestimmungen mit Gesetzescharakter und zu Verfahrensfragen. STASZ, Akten 1, 56 enthält eine Handschrift von Landschreiber Franz Anton Frischherz (Landschreiber von 1711 bis 1729) «Puncta, so jährlich bey anfang der Mayen Landtsgemeind sollen abgelesen werden». Der Text enthält 24 Punkte, die Ergänzung des Punktes 14 von 1703 fehlt, erst später kamen die zwei letzten Punkte 25 und 26 (Ergänzung von 1733) dazu. Druck: Leonhard Karl Inderbitzin, Vaterländisches Gespräch..., Zug 1831, p. 61–72; (Reprint in: Schriftenreihe der Kantonalbank Schwyz 1980, Hrsg. Daniel Annen); Charles Benziger, Das Eidbuch des alten Landes Schwyz, in: MHVS 23/1913, p. 57–65; Hans Nabholz/Paul Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, Aarau 19473, p. 158–161; Alfred Kölz (Hrsg.) Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848 Bern 1992, p. 1–4. Ausführlich behandelt bei Xaver Schnüriger, Die Schwyzer Landsgemeinde (Schnüriger, Landsgemeinde), Diss. Bern, (Schwyz 1906).

<2> Als jenes von löblichem Stand Zürich eingelangte Schreiben in Bewegung gebracht wurde, in welchem die Anzeige enthalten ware, daß das französische Directoire Executiv den Herrn Barthelemy³¹ als Ambassadeur der Französischen Republic bey löblicher Eidgenosschaft neuerlich bestättet und accreditiert habe, sommit es laut 1793 Landsgemeind Schluß dem Entscheid diser hohen Versammlung freygestellt seye, gedachtem Herrn Barthelemy die hiefür gewöhnliche Titulatur abzugeben und solchen in diesem Karackter anzuerkennen, so wurde auf die hierüber gewaltete Umfrag und vernommene zerschiedene Rathschläge erkent, daß man dieses Punkten halber in nichts eintreten wolle, sondern bey der Neutralitet zu verbleiben gedenke.

<3> Der tit. regierende Herr Amtzman thate den deutlichen Vortrag, wasmaßen ein hochweis Geseßner Landrath über jenes von der Jungfrau Catharina Beatrix Reding seligen³² dem Fiscus zugefallene Erb bereits die vorsorgliche Verfügung gemacht, daß nemlich das ganze Capital in unsern Landes Vorrath Kasten gelegt, mit und nebst der Kasten Ordnung fest verbunden, der alljährlich davon abfallende Zins aber einem löblichen Angstergeld Amt zum Einzug angewiesen und allein zur Bestreitung der höchst nothwendigen Landesausgaben verwendet werden solle. So stehe eine hochweise Lands Obrikeit in der frohen Erwartung, daß in Rücksicht der schlechten oeconomischen Umständen, in denen sich unser gemein Wesen befinde, zum Besten unsers Vatterlands, deßen Ehre und Ansehn, sothane von einem hochweis Geseßnen Landrath getroffene Verfügung umso da eher bestättet und befestnet werde, weil andurch unserm Stand ein merklicher Vortheil zuwachse und ohne dies bey denen dermaligen Zeiten die allgemeine Landes Kösten ohnmöglich mehr bestritten werden können.

Ganz unerwartet aber tratt Herr Major Rudolph Reding zu Arth und deßen Herr Bruder Joseph Martin Reding, Caplan in Sargans, mit dem zudringlichen Begehren auf, daß ihnen von diser hohen (p. 12) Stelle aus Revision vor ein hochweis 9 geschwohnes Landgericht ertheilt werden möchte, weil sie glauben, neue Gründe in Händen zu haben, durch die sie ihres vermeinliche Erbrecht zu der Verlaßenschafft der Jungfrau Catharina Reding seelig bescheinen können.

Allein da man dieses Ansuchen unsren hierum bestehenden Landesgesäzen, Landrechten und 25 Punkten³³, ja selbst denen des nachen ergangenen 9. Gerichtsurkten gerade entgegen zu seyn befunden, so ist Herr Major Reding

und sein Bruder Caplan Jos. Martin Reding mit ihren sothanen Begehren zur Ruhe und abgewiesen worden.

In Bezug aber dieser zwar bereits dem Fiscus zugefallener Erbs Maßä wurden mehrere, besonders aber die Rathschläge in Wurff gebracht, ob nemlich Zins und Capital dem Kasten sollen einverleibt – oder aber alles unter die Herren Landleuth ausgetheilt – oder die Hälffte – oder aber ein – zwey Neuthaler, oder endlichen, ob 31'000 Gulden unter die Herren Landleuth abgegeben, der Ueberrest aber in Kasten gelegt werden solle?

Es beschwehrte sich aber unser tit. regierende Herr Amtzman, diese unser bishinigen Verfaßung und dem allgemeinen Landes Nutzen widrige Rathschläge zu scheiden, bezoge sich auf seinen denen Herren Landleuthen zu Handhabung unser Verfaßung und des allgemeinen Bestens feyrllich an diesem Orth gethanen Eides und verlangte, im Fall er derley Rathschläge scheidyden müste, man ihne vorerst seines Eids, lieber aber seines Amts entlassen, und an Leib, Ehr und Gut sichern solle.

Da man aber weder des Amtmans weder der Landleuthen Eyd verlesen, noch ihne des Eyds entlassen wollen; so ist endlichen nach vielem hin und wider reden erkent und ermehret worden, daß das samtliche Capital, und der dermalige Fundus von der Erbsmaßä der Jungfrau Catharina Beatrix Reding seeligen in allgemeinen Vorraths Kasten gelegt, der Kasten Ordnung feyerlich und festiglich einverleibt und verbunden bleiben, der Zins aber unter die Herren Landleuthe durch den Herrn Landleuthen Sekelmeister³⁴ mit dem Schinhutgeld³⁵ ausgetheilt werden solle.

<4> Ueber die in lestjährigen Landsgemeind Erkantnußen wegen dem s.v.³⁶ Vych Verkauf und Beybehalt des Drittel Melchvychs gemachte Verfügungen wurde die Abänderung dahin beliebt, daß diesere Verordnung wegen Beybehalt des Drittel Melchvychs von heut aus aufgehoben, somit jedem laut denen hierum schon bestehenden hohen Verordnungen der freye Verkauf seines Melchvychs an Deutsch und Welsche | die Rinder aber ausgenommen | gestattet seyn, hingegen aber die Hineinnahme von frömden Lehn Kühen in unser Land von dato an verboten und die bereits ins Land hineingenommenen widerum hinaus und fortgethan werden sollen. (p. 13) Um damit auch das hoheitliche Zollinterreße selbst gemehret und sich unsre angränzende getreue liebe alte Eidgenossen und andre in Zeit des Vychtriebs der Nähe der Straß beßer zu erfreuen haben, so ist einmüthig erkent, daß in der Zeit, da die Welsche mit unserm Vych aus unserm Land abfahren, auch die Frömde mit und

nebet denen Welschen mit frömdem Vych, jedoch nur in frömden Schiffen, abfahren mögen.

<5> Da der diesjährige Heumangel die Überzeugung hervorgebracht, daß öftters im Lauff des Jahrs Abänderungen und vorsorgliche Vorkehren in Heu und Gras nöthig fallen, so ist einmüthig erkent, daß der dreyfach bey offner Thür versammelte Landrath in Krafft einer Mayen Landsgemeind den Heu und Gras Verkauf an Frömde bewilligen oder aber gänzlich verbietten könne, demenach solle das Heu und Gras verkauffen an Frömde sowie denen Frömden das Heu hirten und äzen in unserem gefreit und imediat angehörigen Landen solang verboten seyn, bis ein Dreyfacher Landrath bey offner Thür hierin die gut findende Verfügungen gemacht haben wird – indeßen aber soll unser gefreit Land wechselseitig gegen unsren imediat Angehörigen offen und nicht darin begriffen seyn³⁷.

<6> Es wurde auf dem lestern Frauenfelder Sindicat von denen übrigen löblichen Ständen verabschiedet, daß in jenem, einem neu erwählten Herrn Landvogt für die gemeinsame deutsch und welsche Landvogteyen abgebenden, Creditiv einverleibt werde, daß deßen Stand für ihne wegen denen ihme anvertrauten hoheitlichen Geldern gutstehn wolle, damit alle Inconvenienz in der Folge unterbleibe; worauf nachstehende Caution bestimmt worden, die ein jeweiliger Herr Landvogt für die deutsch und welsche

³⁴ Der Landleute-Säckelmeister gehört zu den Landesämtern «sowohl im als aussert dem Rath» (STASZ, PA 9, Slg. Fassbind 2, p. 137v), d.h. dass der Amtsträger nicht notwendigerweise dem Rat angehören muss. Er ist nicht mit dem Landessäckelmeister zu identifizieren! Der Landleute-Säckelmeister hatte die Ein- und Auszahlung des Landleutegelds (vgl. Anm. 35), jedoch nicht die eigentliche Verwaltung des Staatsvermögens zu besorgen. Das Landleutegeld stammte einerseits von den Auflagen, welche die neuen Inhaber von Landesämtern oder Landvogteien an die Landleute zu entrichten hatten und andererseits von besonderen Sitzgeldern zuhanden jeden einzelnen Landmannes. Der Landleute-Säckelmeister wurde von der Landsgemeinde, in der Regel für eine längere aber unbestimmte Amtsdauer gewählt. S. Schnüriger, Landsgemeinde, p. 59, und Reding, Landesämter, p. 58/59, 70.

³⁵ Als «Schinhutgeld» wurde die Landleute-Auflage (vgl. Anm. 34) bezeichnet. Der gewöhnliche Anteil am Landleutegeld (5 resp. 10 Schillinge) genügte anscheinend gerade für den Kauf eines «Schinhutes» (Strohhut als gewöhnliche Kopfbedeckung der männlichen Bevölkerung). S. Schweizerisches Idiotikon II, 251; Kothing, Staatsvermögen, p. 35.

³⁶ s.v. = Abkürzung für «sit venia verbo», soviel wie «man verzeihe den Ausdruck».

³⁷ zu <4> und <5> vgl. Anm. 20.

Landvogteyen vor dem Antritt seiner Regierung, und bevor ihm das Creditiv abgegeben werden kan, in hier zu Handen des Standes zu stellen und zu erlegen haben solle – als

Für die Landvogtey Thurgau	Gulden	3000
Rheinthal	Gulden	2000
Sargans	Gulden	1000
Ober Frey Amt	Gulden	2000
Landvogtey Lauis	Gulden	2000
Luggarus ³⁸	Gulden	2000
Mendris ³⁹	Gulden	500
Maynthal ⁴⁰	Gulden	500

<7> Der tit. regierende Herr Amtzman thate die angenehme Anzeige, daß jenes zwischen dem löblichen Stand Zürich und (p. 14) dem Unsrigen schon in die 30 Jahr gedaurte Streitgeschäfte, in bezug auf die Jurisdiction etc. auf dem untern Zürichsee, durch die Vermittlung der löblichen neutralen Ständen zu einem annemlichen Vergleich gekommen, den ein hochweis Geseßner Landrath laut der ihm von diesem hohen Gewalt aus schon vor Jahren ertheilten Vollmacht anzunehmen gut errachtet, nichts desto weniger an dieser hohen Stelle den Bericht erstatten und beliebigen Falls selbst den entworffnen Vergleich zur Wißenschafft der Herren Landleuthen verlesen und vorlegen wolle. Hierüber ist einmüthig geschlossen und erkennt, daß der zwischen löblichem Stand Zürich und dem unsrigen über den bekanten untern See Jurisdiction Streitt zustande gekommene Vergleich durchaus bestättet und gutgeheißnen, somit, wan die hierum errichtete Instrumente einlangen, dieselbe von einem hochweis Geseßnen Landrath, als von diesem hohen Gewalt hiefür bevollmächtigt, mit unsrem Standes Sigill verwahret gegen löblichen Ständen Zürich und Bern ausgewechselt werden sollen⁴¹.

Weil nun die laut Landes Gesäß bestimmte Zeit zur Beendigung der Geschäfte auszulauffen beginte, so wurde einhellig ermehret, daß was nach dieser festgesetzten Zeit der 4 Uhren abgethan würde, gleich vorherigen Erkantnußen Krafft und Gültigkeit haben, somit zur Gewinnung der

Zeit die Belesung des Eides und der 25 Punkten eingestelt worden.

<8> Danne wurde auf geschehenen Anzug in betreff der Schaaffen die Verordnung festgesetzt, daß die Schaaffe ab denen Heukühe Boden Allmeinden ab und wegerkent; wohl aber jederm gestattet seyn solle, selbe in Straßen oder Gaßen zu huetten. Was dan aber die Fürkauffschaaff betrifft, sollen dieselbe erst an heilig Kreuz Tag im Mayen zusammen getrieben und jeder die Schuldigkeit haben, dem Herrn Bauherrn specificiert anzuzeigen, von wem und wieviel er derley Schaaff habe; und im Fall einer solche nicht specificiert angeben könte, wieviel und von wem er derley Schaaff habe, so sollen solche als frömde Schaaff angesehen und dem löblichen Bauamt verfallen seyn.

<9> Hierauff wurde der tit. regierende Herr Landman, Stadthalter, Sekelmeister und die übrige Herren Amtleuth, nebst denen 25 Punkten und Lands Gesäzen in einem Mehr bestättet.

Anstatt Herr Richter Ignati Bellmond seelig ist für löbliches Muthathaler Viertel in das hoch und wohlweise 9 geschwohrne Landgericht Herr Hauptman Alois Pfeil auf nächste drey Jahr als Richter erwählt – und in das hoch und das wohlweise 7 geschwohrne Landgericht ist für löbliches Steiner Viertel Herr Baltasar Holdener und für löbliches Niedwässer Viertel Herr Brigadier Jos. Anton Büeler als Richter auf nächste drey Jahr bestellet worden.

(p. 15) Nachritt auf Frauenfeld und übrige Ehrenritt das Jahr hindurch

Zu einem Herrn Nebengesanten auf Frauenfeld und für die übrige Ritt das Jahr hindurch ist der tit. Herr Alt Landman Karl Reding ernent.

Gsantey Lauis und Luggarus

Die Ehrengesantey Lauis und Luggarus wurde dem tit. regierenden Herrn Amtstadhalter Alois Weber übertragen.

Landleuthen Sekelmeister

Als Herr Landleuthen Sekelmeister ist Herr Melchior Joseph Abegg erwählt worden.

Landvogtey Gaster

Für die unserm Stand treffende zwey Jahr ist Herr Rathsherr Zoller Joseph Ulrich zu einem Herrn Landvogt in die Landschafft Gaster ernamset worden, wobey ihme Herren Landleuth das sonst schuldige Landleuthen Geld gütig nachgesehn haben.

Landvogtey Maynthal

Die Landvogtey Maynthal ist für unser Ort dem Herrn Altlandvogt Rudolph Kydt, nebst dem gnädigen Nachlaß des Landleuthen Gelds übertragen worden.

³⁸ Luggarus = Locarno.

³⁹ Mendris = Mendrisio.

⁴⁰ Maynthal = Maggial.

⁴¹ An der darauf folgenden Tagsatzung des Jahres 1796 wurde über die Schlichtung des Streits zwischen Zürich und Schwyz orientiert. Schwyzer Exemplar der Schlichtungsurkunde: STASZ, Urk. Nr. 2051. Das Instrument findet sich abgedruckt in: Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede (EA), 8. Bd. Zürich 1856, p. 229–231.

Landvogtey Bollenz

Zu einem Herrn Landvogt in das Bollenz ist unsers Stands wegen auf nächste zwey Jahr der Herr Alt Zoller Caspar Domini Ulrich erwählt, und haben ihme die Herren Landleuthe dazu das bestimmte Landleuthen Geld gütig geschenkt.

Gsantey Bellenz, Bollenz und Revier

Herr Landshaubtman Joseph Anton Hettlinger wurde als Herr Ehrengesanter nacher Bellenz, Bollenz und Revier ernamset.

Gsantey Utnacht und Schänis. Sommer und Winter Ritt⁴²

In die Landvogteyen Uznacht und Gaster für Sommer und Winterritt ist zu einem Herrn Ehrengesanten der Herr Rathsherr Jos. Alois Beeler bestimmt worden.

<10> Angehörige

Auf die unterthänig eingelegte Bitte von denen Abgeordneten unser untergebenen Landschafften March, Einsiedlen, Küßnacht, Hööff Pfeffikon und Wollerau, daß man sie ferners bey ihren theils hergebrachten theils ihnen ertheilten Gnaden und Privilegien belassen und ihnen gestatten wolle, (p. 16) ihre Gerichte und Räte abzuhalten und die ledig gefallnen Ämter zu besezen, so ist nach hierüber gewalteter Umfrag erkennt, daß man denselben ihre Bitte aus Gnaden gewähren, somit ihnen abermals ihre Freiheiten, Rechte, Privilegien auf ein Jahr bestätten und bewilligen wolle, ihre Räte und Gerichte abzuhalten sowie ihre ledige Ämter wiederum zu bestellen, wobei wir uns aber unsre landesherrliche Rechte, darin zu mindern und zu mehren, feyerlich vorbehalten und bewahrt haben wollen.

Worauff endlich diese hohe Versammlung beendiget worden.

Nr. 3: Ausserordentliche Landsgemeinde vom 26. Mai 1796

STASZ, cod. 2515, p. 17 - 18, Hs. Ulrich.

1. Anerkennung des französischen Gesandten Barthélemy in der Eidgenossenschaft. – 2. Instruktion für die Tagsatzungsgesandten in gemeineidgenössischen Angelegenheiten.

(p. 17) Vor außerordentlich abgehaltener Landsgemeinde zu Ibach vor der Brück den 26. May 1796.

Die Wichtigkeit des Gegenstands, welche die außerordentliche Zusammenkunfft gegenwärtigen hohen Gewalts

veranlaßet, hat unser tit. regierende Herr Amtzman eben so deutlich als redlich eröffnet, indeme durch löblichen Stand Zürich wiederholte Schreiben von Herrn Barthelemy in Basel eingekommen, der ingefolg des von dem vollziehenden französischen Gewalt erhaltenen gemeßenen Auftrags ohne anders auf seine Anerkennung als Botschaffter der Französischen Republique bey löblicher Eidgenossenschaft andringe, deren Verweigerung bey der dermaligen Lage der Sachen für unser Vatterland um so da gefährlicher seyn könnte, weil nunmehr alle löblichen Stände bis an den unsrigen für deßelben Anerkennung beygestimmt hätten.

Es werde somit diese hohe Versammlung ohnschwer selbst begreifen, wie nothwendig uns die Gnade Gottes seye, damit dies wichtige Geschäft in Fried, Ruhe und brüderlicher Eintracht behandelt und der einmüthige Schluß zum Besten und Wohl unsers theuren Vatterlands genommen werde; zu dem Ende wollen wir nach der frommen Vorschrift unser seeligen Vorväter durch Abbetung 5 heiliger Vatter Unser, Ave Maria, und den christlichen Glauben den Beystand Gottes anrufen.

Nach Vollendung des heiligen Gebetts und dem genommenen Entschluß, daß man mit Belesung der theils von denen löblichen Ständen, theils dem Herrn Barthelemy, theils von dem kaiserlichen königlichen Herrn Ministre von Degelmann⁴³ eingelangten Brieffschafften den Anfang machen wolle, so wurden gleich auf der Stelle das von löblichem Stand Zürich unterm 7. März eingekommene Schreiben, samt beygelegtem Creditiv des Herrn Barthelemy, jene von gleichem löblichen Stand unterm 14. und 21. May an uns erlassene, und die ernstschaffte von Herrn Barthelemy für seine Anerkennung unterm 17. und 11. May enthaltende Schreiben, der durch löblichen Stand Zürich vom 10. May eingetroffene Amtsbericht über die dermalige Lage der italienischen Vogteyen, die von dem kaiserlichen königlichen Herrn Ministre von Degelman unterm 7. und das von dem kaiserlichen königlichen Herrn Feldmarschall Graff von Wurmser vom 10. May, jene von denen löblichen Ständen Ury, Freyburg, Solothurn und Zug erhaltene Berichte über die Anerkennung des Herrn Barthelemy und endlichen die von denen

⁴² In den Vogteien Uznach und Gaster wurden zu dieser Zeit die Jahrrechnungen zweimal im Jahr, im Januar und im Mai/Juni, von den Gesandten der regierenden Orte Schwyz und Glarus entgegengenommen, deshalb Winter- bzw. Sommerritt der «Rechnungsprüfer».

⁴³ Sigmund Freiherr von Degelmann, als bevollmächtigter Minister und Gesandter des römischen Kaisers Franz II., bei den eidg. Kantonen akkreditiert am 29. Mai 1794. Er residierte in Basel. S. EA 8, p. 726.

lößlichen Ständen Luzern und Appenzell Inner Rhoden unterm 18. May an uns zum allgemeinen Beytritt erlassene Aufforderungs Schreiben verlesen, und dieselbe mit der größten Aufmerksamkeit angehört, danne aber in denen gehaltenen Umfragen das Eigentliche und Wesentliche des Gegenstandes (p. 18) erläutert, zumalen auch alles in reifliche Berathung gezogen worden.

So wurde ganz einmüthig der Schluß gefaßt; daß wir Seine Excellenz den Herrn Barthelemy als wirklichen Botschaffter der Französischen Republique anerkennen. Zu dem Ende den löblichen Stand Zürich um die freundschaftliche Bemühung angehn wolle, auch in unserm Namen das unterm 7. März abhin von der französischen Regierung eingesante Creditiv Schreiben hofflich zu verdanken, seiner Excellenz, dem französischen Herrn Botschaffter Barthelemy, aber zu seiner angetretenen ehrenvollen Stelle unsre verbindliche Beglückwünschung beyzulegen.

⁴⁴ An der Tagsatzung vom Juli 1796 in Frauenfeld wurde das Thema von Uri auf den Tisch gelegt; Schwyz unterstützte kräftig die Urner Forderung, «dass jede wichtige, das eidgenössische Interesse betreffende Angelegenheit nach älteren Beispielen auf einer gemeineidgenössischen Conferenz mündlich berathen werden möchte, damit es den Gesandtschaften ermöglicht werde, ihren Constituenten die Gesinnungen der übrigen Stände zu eröffnen» (EA 8, p. 229). Niemand hatte etwas gegen diese Forderung einzuwenden, man hielt sich auch nicht länger darüber auf.

⁴⁵ Die Eidgenossenschaft sah sich den Ereignissen in der letzten Phase des 1. Koalitionskrieges gegenüber. Nachdem Preussen mit Frankreich 1795 zu Basel einen Sonderfrieden geschlossen hatte, trug Österreich die Last des Krieges gegen Frankreich allein. Die nach Süddeutschland vorgedrungenen Franzosen wurden vom öster. Erzherzog Karl geschlagen und über den Rhein zurückgetrieben. Die Schweizer Nordgrenze war dabei aufs höchste gefährdet.

Sowohl Franzosen wie Österreicher warfen der Eidgenossenschaft vor, die Neutralität nicht genügend zu beachten und bei Grenzübertritten durch einzelne Detachements oder durch versprengte Truppenteile nicht korrekt bzw. mit den nötigen militärischen Mitteln vorzugehen. So monierten die Österreicher, dass die Eidgenossenschaft über die Grenze getretene Franzosen lediglich entwaffne und nachher wieder laufen lasse. Es waren ohnehin einzig die grösseren Kantone, vor allem Zürich und Bern, die sich zu respektablen Truppenaufgeboten aufrafften; wie sich die innern Kantone verhielten, zeigt der Text des Landsgemeindeprotokolls zur Genüge.

Im zweiten Operationsgebiet, in Oberitalien, waren dagegen die Franzosen erfolgreich (Napoleon) und erzwangen durch ihre Siege den Frieden von Campoformio mit Österreich vom 17. Oktober 1797. Österreich anerkannte die Annexion der linksrheinischen Gebiet durch Frankreich und trat Belgien gegen Venedig an Frankreich ab, was gleichzeitig das Ende der 1000jährigen selbständigen Republik Venedig bedeutete. Vgl. z.B. Schweizer Kriegsgeschichte (SKG), Heft 7, Bern 1918, p. 79–88.

<2> Damit aber in Zukunfft in derley, die Sicherheit, Ruhe und Wohlstand eines jeden löblichen Standes insbesondere und die ganze löbliche Eidgenossenschaft insgesamt betreffenden, wichtigen Geschäften nicht jeder löbliche Stand für sich einen besondern Schluß neme, sondern in so treffen Angelegenheiten durch vertraut brüderlich allgemeine Berathung ein einmüthiger Schluß genommen werde, so ist einhellig beschloßen, daß von disem hohen Gewalt aus bey erstem Instructions Rath unsern auf ein stehende Tagsatzung in Frauenfeld abgehenden tit. Herren Ehrengesanten der Auftrag mitgegeben werde, hievon bey voller Seßion die Eröffnung zu thun, wasmaßen in Zukunfft in Sachen und das gesamte Vatterland betreffenden Angelegenheiten dieselbe vorerst in gemeinsame Berathung gezogen und keine einzln Schlüsse genommen werden, wozu auch die löblichen Stände Freyburg, Solothurn, Ury und Zug aufgefordert werden sollen⁴⁴. Und so wurde diese hohe Versammlung beschloßen.

Nr. 4: Ausserordentliche Landsgemeinde vom 9. Oktober 1796

STASZ, cod. 2515, p. 19 - 20, Hs. Ulrich.

1. Bedrohung der Schweizer Grenze und Neutralität. – 2. Marschbereitschaft eines Picketts von 600 Mann. – 3. Grundsätzlicher Beschluss über weitere Truppenaufgebote. – 4. Finanzierung des Truppenauszugs. – 5. Wahl von Alois Reding zum Landeshauptmann.

(p. 19) Vor außerordentlich versamelter Landsgemeind zu Ibach vor der Brück den 9. Weinmonat 1796.

<1> Der tit. regierende Herr Amtsmann eröffnete in einer deutlich und wohlgestelten Anrede den Gegenstand und die wichtige Ursachen, wegen welchen eine hochweise Landesobrikeit gegenwärtige Versammlung zu ruffen nöthig befunden habe. Weil nemlich schon im Lauff voriger Wochen abseiten denen löblichen Ständen Zürich und Luzern wiederholte Schreiben mit denen bedenklichen Anzeigen eingekommen, daß durch den kaiserlichen königlichen Herrn Ministre von Degelman, und dem kaiserlichen königlichen Herrn General Graff la Tour an gesamt löbliche Eidgenosschaft die bestimmte Erklärung erlassen worden seye, falls dem französischen Herrn General Moreau sein Rückzug über den Schweizer Boden gestattet, und die Gränzen nicht hinlänglich gedeckt würden, er seinerseits die schweizerische Neutralitet nicht ferners schohnen, sondern den Feind aller Orten, wo er selben einholen köne, verfolgen werde⁴⁵.

So seyen noch zu allem dem mit heutiger Post von denen löblichen Ständen Zürich und Luzern wiedermalige Schreiben eingegangen, laut welchen gedachte löbliche Stände wegen der gefahrvollen Laage, in der sich unsre getreue liebe Eidgenossen löblichen Stands Schaffhausen und die Gemeinherrschaften Thurgau rücksichtlich der dermalligen Stellung der annoch 60'000 Man starken französischen Armee enert dem Bodensee und der Annäherung der immer anwachsenden kaiserlichen Armee falls einer erfolgten Hauptschlacht befinden und ausgesetzt sehn müssen, ihr bange Sorge mit der weittern Anzeige äußern, daß sie zu Dekung dieser Landen bereits einige Truppen Corps mit Artillerie auf die Gränzen abgeschickt und noch mehrere in marschfertigen Stande halte. Zu dem Ende sie uns ersuchen, gleich wie sie alle löbliche Stände angegangen haben, eine beliebige Anzall Volks in Bereitschaft zu halten, um auf den eintretenden Fall der Noth und des Ruffs also gleich an den Ort ihrer Bestimmung abmarschieren zu können.

Es wurde über diese wichtige, das allgemeine werthe Vatterland berührende Eröffnung zum voraus des Allerhöchsten Beystand mit Abbetung 5 heiliger Vatter Unser, Ave Maria und dem christlichen Glauben angeruffen, danne aber ingefolg des hierüber ergangenen Schlußes die von löblichem Stand Zürich unterm 24. Herbstmonat, der landvogteyliche (p. 20) Amtsbericht vom 23. und das Schreiben des französischen Commendanten Martel in Konstanz vom 22. September, ein anderes vom 1. Weinmonat, jenes vom geheimen und Kriegs Rath zu Zürich vom 2. Octobris, jenes vom 1. Octobris abseiten löblichen Standes Zürich samt Beylagen von denen kaiserlichen königlichen Herrn Ministre Freyherrn von Degelman und Herrn General Graff la Tour, mehr ein anderes von löblichem Stand Zürich vom 7. Octobris und eines von löblichen Stand Luzern unterm gleichen Datum verlesen.

<2> Da nun aus diesen Schreiben gar umständlich die sorgenvolle Laage der Herrschaften Thurgau und Rheinthal, ja der gesamt löblichen Eidgenossenschaft vernommen, und die Auffoderung zur Fertighaltung einer beliebigen Mannzall verstanden worden, so wurde mit einem einmüthigen Mehr geschlossen und erkennt, daß das dermalige in unserm Land für das 1796 Jahr ausgezogene Piquet der 600 Mann alsogleich in marschfertigen Stand gestellt und unterweilen fleißig in Waffen geübt werden solle, damit daßelbe auf eintretenden Bundesfall und an uns des nachenden ergehenden Eidgenössischen Ruff alsogleich mit denen andren löblichen Ständen an den Ort ihrer Bestimmung abmarschieren köne.

<3> Solte aber wieder Verhoffen der Fall eintreten und wegen fortdauernder Gefahr von uns mehrere Volks Absendung verlangt werden, so ist erkennt, daß dann wiederum eine hohe Landsgemeind zusammengeruffen, und diesem hohen Gewalt allein vorbehalten seyn solle, einen Volks Auszug zu verwilligen, deßen Anzall zu bestimmen und beliebige fernere Verordnungen zu machen.

<4> Wan nun diese vorbestimte Manschaft der 600 Man wirklich abmarschiern müßte, so sollen aus unserm allgemeinen Vorraths Kasten die erforderliche Gelder erhoben, und auf jeden Man auf jeden Tag 25 Schilling Soldung bestimmet seyn.

Damit aber alles so bald möglich in erforderlichen Stand gebracht werden möge, so soll ein hochweis Gesessner Landrath vereint mit dem Kriegs Rath von diesem hohen Gewalt aus die Vollmacht und Gewalt haben, sowohl wegen wiedermaligem Auszug eines Piquets, und all übrige hierin nöthige Einrichtungen und Anstalten zu ertreffen; zu dem Ende sich derselbe auf morgens als den 10. dies alsobald versammeln solle.

<5> Zur Ausführung und Comendierung diser zum Abmarsch beordneten Manschaft ist der tit. Herr Obrist Lieutenant Alois Reding⁴⁶ einmüthig erwählt worden, dem der Titel und Rang eines Herrn Landshauptman zuerkent, jedoch die Vergebung des ansonst dieser Ehrenstelle angehangenen Rathsplazes bis auf nächste Mayen Landsge-

⁴⁶ Aloys von Reding (1765–1818) war bis 1794 Oberstleutnant in spanischen Diensten, befehligte sodann das erwähnte schwyzerische Kontingent bei der Grenzbesetzung 1796, das Hilfskorps von 1798 zugunsten von Bern, die Offensive der innern Kantone gegen die Franzosen im April 1798 und führte schliesslich den schwyzerischen Abwehrkampf Ende April/Anfang Mai 1798. Aloys Reding blieb auch nach der Kapitulation von Schwyz einer der prominenten Führer des Widerstands gegen den helvetischen Einheitsstaat, wurde 1801 Erster Landammann der Schweiz («Regierungschef»), als solcher aber bereits im April 1802 wieder gestürzt. Nachdem er nach dem Aufstand der Föderalisten im Juni 1802 nochmals an der Spitze des Landes gestanden hatte, zwangen ihn die einrückenden Franzosen im Herbst d. J. zum Rücktritt. Bis Februar 1803 war er auf der Aarburg in Haft. In der Mediation wurde Reding Landammann von Schwyz und liess sich, abgesehen von Verwendungen als Gesandter, nicht mehr in die eidgenössische Politik ein. Zu Aloys Reding s. u.a.: Anton Castell, Alois Reding, Landeshauptmann von Schwyz und erster Landammann der Helvetik, Sonderdruck der «Schwyzer Zeitung», Schwyz 1938; Aymon de Mestral, Alois von Reding. Ein Held des nationalen Widerstandes, Zürich 1945; Hans Alfred Wyss, Alois Reding, in: Martin Hürlimann, Grosse Schweizer, Zürich 1938; ders., Alois Reding, Landeshauptmann von Schwyz und erster Landammann der Helvetik 1765–1818, Diss. Zürich, Stans 1936; Edwin Züger, Alois Reding und das Ende der Helvetik, Diss. Zürich, Zürich 1977.

meind, als dem laut unser Verfaßung allein höchsten Gewalts vorbehalten seyn solle. Und so hat diese hohe Versammlung geendet.

**Nr. 5:
Ordentliche Landsgemeinde vom 30. April 1797**

STASZ, cod. 290, p. I – VII, Hs. Reding.

1. Gesuch der angehörigern Landschaften Uznach und Gaster um Erlass des Totfalls. – 2. Gutachten von Landeshauptmann Aloys Reding zur Militärorganisation. – 3. Verweigerung eines Ratssitzes für Landeshauptmann Aloys Reding. – 4. Heuaußfuhr und Viehverkauf: Verordnungen durch den Dreifachen Landrat. – 5. Angelegenheiten des Salzamtes und Ernennung einer Kommission für den Salzhandel. – 6. Ablehnung einer Beschwerde des Heinrich Anton Föhn betreffend Schafaußfuhr. – 7. Ablehnung der Verlegung des Landsgemeindeplatzes auf das Eigenwies. – 8. Verordnung betreffend das Tanzen und Maskengehen. – 9. Ämterbesetzung. – 10. Bestätigung der Rechte und Pflichten der angehörigern Landschaften.

(p. I) Auf hohe Begnehmigung hin abseiten den 3 Herren Landschreibern verfaßte Landsgemeind-Erkenntnuß.

Vor der abgehaltenen Mayen-Landsgemeind zu Ibach vor der Bruck den 30. April 1797.

Sowie unsre in Gott ruhende seelige Vorväter bey jedem wichtigen Gegenstand, welcher das Wohl und Ansehen des theuern Vaterlandes berühren konnte, die hierüber nöthigen Berathungen mit Anrufung des Göttlichen Beystandes angefangen hatten, ebenso wurde die dermalige Hohe Lands-Versammlung durch die Abbettung 5 heiliger Vater unser, Ave Maria nebst dem christlichen Glauben eröffnet und in Gefolg der gethanen Umfrage entschieden, daß die leztjährige sowohl Mayen, als außerordentliche Landsgemeind Erkenntnußen verlesen, darauf die Landesgeschäfte vorgehomen und dann mit Besetzung der Ämter fürgehoren werden solle.

Nun da diesem Schluß gemäß vorgemelte hohe Gewalts-Erkenntnußen durch <...> worden, so wurde ganz Einstimmig beschloßen und erkennt, daß die leztjährige Mayenlandsgemeind, und die zwey außerordentlich abgehaltene Landsgemeind-Erkenntnußen durch die Herren Landschreiber recht und getreu verfaßet befunden, und

dieselbe in ihrem Inhalt durchaus bestättet und zu Kräften erkennt bleiben sollen.

<1> Es haben in gefolg des von der Hoheit gestatteten Aceß die Namens unsern getreuen lieben angehörigern Landschaften Uznach und Gaster Abgeordnete benanntlichen abseiten der Stadt Uznach Herr Spitalmeister Franz Anton Bochsler, Doctor Franz Keller Namens der Gemeind Schmerikon, Landrichter Ignati Raymann Namens der Gemeind Kappel, Landrichter Melchior Gebhart Namens des Tagmen Gauen, Landshaubtmann Leopold Suter für die Gemeind Eschenbach, Vorsprech Aloys Ricklin für die Gemeind Ermetschweil und der Vorgesetzte Schmucki Namens der Gemeind Goldingen. Danne Herr Amtsuntervogt Caspar Gmür Namens der Landschaften Gaster, Herr Untervogt Joseph Beeler und Säckelmeister Caspar Heßi Namens der Stadt Weesen, Landrichter Gmür und Rathsherr Gabriel Eberlin Namens der Gemeind Ambden, Landrichter Marcus Lehnher Namens der Gemeind Gambs, durch ihre Herren Anwälte diser hohen Gewaltsversammlung die unterthänige Bitte vortragen laßen, daß ihnen die Gnade willfahret werde, mittels Einer beliebig verabzukommenden Summe sie in Zukunft von dem Todtenfall zu ledigen und zu entlaßen, wogegen Sie neuerlich und bestens ihre wahre Treu, schuldigen Gehorsamm und Ergebenheit für ihre Gnädige Hoheiten auf alle Fälle versichert und betheuret haben wollen⁴⁷. –

Wann nun über diese Ehrfurchtsvolle Bitte die weitere Umfrag gewaltet, so wurde ganz einstimmig und ohne Gegeneinwendung Erkennt, (p. II) diese vorgemelten Abgeordneten zu Handen ihrer respectiven Landschaften in ihrem Verlangen dahin in Gnaden zu entsprechen, daß ein hochweis Gesefner Landrath begwältiget seyn solle, im Lauf des Jahres mit denen Abgeordneten mehr erwähnter unser getreuen lieben mediat angehörigern Landschaften über die Auskaufs-Summe zu tractiren, hierüber aber mit löblichem mitregierendem Stand Glarus in nähern Briefwechsel einzutretten und sich mit selbem hierinn zu vereinbaren, das Verabkommen danne bey nächstfolgender Mayen-Landsgemeind eröffnet und dieser hierüber die gnädige Ratification zu ertheilen vorbehalten bleiben solle; welche Gnade auch die E. Gemeind Gambs zu genießen haben und derselben versichert seyn solle – Falls dieselbe daran Antheil zu nemmen gesinnet ist. –

<2> Herr Landshaubtmann Aloys Reding eröffnet, waßmassen Er im Lauf des Jahres mit vieler Mühe einen Entwurf zu Stande gebracht, wie der Mannschaffts-Auszug auf das alljährliche Piquet sowohl in dem gefreit als ange-

⁴⁷ STASZ, Akten 1, 399. Beim «Todtenfall» handelt es sich um eine an die Landesherrschaft zu entrichtende Vermögensabgabe beim Tod eines Familienoberhauptes.

hörigen Landen aus den jungen und tauglichen Leuten gemacht werden könnte, dieses Gutachten Er somit schriftlichen verfaßt und gegenwärtigem Hohen Gewalt zur Annahme vorgelegt haben wolle des Inhalts:

«Daß die sämtliche Mannschaft sowohl im gefreyten Lande, als die bey denen immediat Angehörigen in drey Klassen oder Abtheilungen eingetheilt werden sollen, nämlich: –

In die erste Klaß:

die Mannschaft vom 16. bis in das 30. Jahr]

In die zweyte Klaß:

die Mannschaft vom 31. bis in das 45. Jahr] inclusive

In die dritte Klaß:

die Mannschaft vom 46. bis in das 60. Jahr]

Dann solle aus der ersten Klasse allein das jährliche Piquet und zwar folgendermaßen ausgezogen werden:

Für das Jahr 1797 würde die Zahl der 300 Mann in den gefreyten Land mit 30 und 29 jährigen ausgezogen –

Für das Jahr 1798 mit 29 und 28 jährigen.

Für das Jahr 1799 mit 28 und 27 jährigen und so alle Jahr fort bis auf die 18 jährigen hinab.

Wenn aber wider alles Vermuthen das Piquet mit denen zwey Jahrsaltern nicht completirt werden könnte, so solle die mangelnde Anzahl mit den ältesten des folgenden Alters ergänzt werden. Zur Ausweichung der Inconvenienz, daß das ganze Piquet niemals allein aus 18 u. 19 jährigen, wie es sich in der Folge ergeben müßte, besetzt werde, so ist für gut erachtet, daß der Volksauszug in den immediat angehörigen Landschaften der obigen Weise ganz entgegen gesetzt bey den 18 und 19 jährigen seinen Anfang nehmen und (p. III) derselbe alle Jahr im hinauf steigenden Alter gemacht werden solle.

2. Klasse oder Abtheilung. Es werden diejenigen, welche bey den jährlichen Auszug so hinkünftig am Neujahr gemacht werden muß, das 31. Jahr erfüllet haben, in diese 2. Abtheilung eingeschrieben und nicht mehr zum alljährlichen Piquet ausgezogen, sondern: nur im Fall wenn ein 2. Auszug mit dem Landsfähndlin marschieren müßte, solle dann durch die älteste Mannschaft in dieser 2. Abtheilung das Piquet der 300 Mann im gefreyten Lande, und von der jüngsten Mannschaft in dieser Klaß die 300 Mann in den angehörigen Landen besetzt werden.

3. Klasse oder Abtheilung. Die in dieser Abtheilung befindliche Mannschaft ist sowohl von allen Auszügen, als auch Musterungen frey, welche somit nur im Fall eines allgemeinen Landsturms das Panner begleiten und die erforderlichen Dienste leisten sollen.»

Da nun vorverschriebenes Gutachten verlesen und hierüber die weitläufige Umfrage gewaltet, so ist entschieden und beschloßen worden, daß dasselbe von jezo angenommen, bestättet und in Zukunft als eine Richtschnur befolget werden solle⁴⁸.

<3> Hierauf kam in die Bewegung, ob man dem Herrn Landshauptmann Aloys Reding für seine dem Gemeinwesen geleistete Dienste und vielfältige Bemühungen nicht auch den Rathspatz als eine Belohnung hiefür abgeben wolle? – Allein da diese Hohe Versammlung eingesehen, daß sothaner Vorschlag in seinen Folgen allzuweit führen, und geradezu wider unsern 25 Puncten und die festgesetzten Grundsätze streite, wann viere aus Einem Geschlecht in Rath gelaßen würden, zudemme von diesen unseren Grundsätzen keineswegs abgewichen weder darwider gescheiden werden solle weder könne, so hat man endlich geschlossen und erkennt, daß Herr Landshauptmann Aloys Reding in seiner Landshauptmannsstelle bestättet, jedoch daß ihm der Rathspatz nicht gegeben werden könne, sondern solange eingestellt seyn solle, bis Er auf eine den 25 Puncten und der Geschlechterordnung nicht widrige Art darzu gelangen könne, wobey man Ihme auf diesen Fall den guten Willen vorbehalten haben wolle⁴⁹. –

<4> Damit sich wegen Heu und Gras an Fremde zu verkaufen in unsern gefreit und angehörigen Landen wegen dem Viehverkauf auswärts und der Heuexport bey unsern Untergebenen kein Anstand ergebe, so ist die einmüthige Erläuterung geschehen, daß in diesen Fällen laut Inhalt und Sinn der leztjährigen Mayen-Landsgemeind Erkenntnuß einem hochweis Dreyfachen Landrath bey offner Thür in Kraft dieses hohen Gewalts überlaßen seyn solle, das Jahr hindurch die nöthig findenden Verfügungen und Verordnungen zu machen. –

⁴⁸ Bei den einschlägigen Akten (vor allem STASZ, Akten 1, 160) hat sich diese Militärorganisation bislang nicht finden lassen, lediglich eine offensichtlich darauf abgestützte Instruktion für die Landesmusterung 1798 ist vorhanden.

⁴⁹ Dieser Beschluss stützt sich auf die 1703 vorgenommene Ergänzung der «Landespunkte» (Art. 14) ab, «wenn einer ein Amt hat, und schon zween seines Geschlechts mit dem Rathspatz in dem Rath sitzen, solle keiner mehr neben ihm von Amts wegen in Rath kommen mögen, darinen Landweibel und Landschreiber auch begriffen seyn sollen.» 1796 sassen vom Geschlecht der Reding bereits folgende Herren im Rat: Karl Dominik R., a. Landammann, Josef Franz R., a. Statthalter, und Franz Bonifaz R., Zeugherr; damit war eben das Kontingent der Familie «ausgeschöpft».

<5> Nicht allein Herr Salz Director Gaßer sondern auch die zu dem (p. IV) löblichen Salzamt verordneten Hochgeachten Hochgeehrten Herren eröffneten in dem umständlichen Bericht, wasmaßen wegen dem im vorigen Jahr durch Schwaben gewütheten verderblichen Krieg, der nachwärts ausgebrochenen und leider in dortigen Gegenden immer noch anhaltender Viehseuche aus Abgang des nöthigen Männ-Viehes die Salzfuhrpreise je mehr und mehr gestiegen und so wie nicht allein in löblicher Eidgenossenschaft, sondern aller Orten die Lebensmittel und übrigen Waaren, somit auch der Fuhrlohn so hoch angewachsen, daß bey der diesmaligen Salzrechnung sich abermals ein beträchtlicher Hinterschlag ergeben müssen; zu dem Ende Sie Namens des gesamt löblichen Salzamts selbst von diesem hohen Gewalt aus die so nothwendige als beliebige Verordnungen wünschten, damit durch die ohnabweichliche Erhöhung des Salzpreises der bereits vorhandene Hinterschlag erholet, mehrerm Schaden vorgebogen und der von unsern in Gott ruhenden Voreltern hiefür bestimmte Fundus nicht gar eingehen möchte.

Auf welchen Vortrag ganz einmüthig geschlossen und erkannt worden, daß eine eigene Commiſſion von denen Herren Rätthen und Landleuten bestimmt und niedergesetzt werden solle, welche sich mit Herrn Salz Director Gaßer auf morgen ohnverzüglich zusammen thun und in Kraft der Ihro von diesem hohen Gewalt ertheilten Vollmacht bey ihren Eiden den verhältnismäßigen Salzaufschlag über Abzug und Berechnung der Kosten sowohl in unserm gefreyt als angehörigen Landen bestimmen und festsetzen und der festgesetzte Preis laut denen schon bestehenden Landsgemeind-Erkenntnußen von jedem baar bezahlt werden solle. Und nun damit man im Lauf des Jahrs wissen könne, ob es hierinn eines fernern Auf- oder aber eines Abschlags bedörfe, so solle Herr Salz Director alle Vierteljahr, sowie die Herren Salzausmeßer vor gedachter Ehren Commiſſion ihre Rechnungen ablegen, damit das Befinden der Salzhandlung eingesehen, und über den allfälligen Auf- oder Abschlag allemal bey Eiden die nöthige Bestimmung gemacht werden könne; wobey wohlermelter

Ehren Commiſſion von diesem hohen Gewalt aus überlassen und aufgetragen wird, zu Wiederergänzung und Aufnahme des Salzamtfundus, theils in Spedition, Niederlag, Auffüllung der Fäßer und weitem hiezu nöthig findende Einrichtungen und Verfügungen zu machen. Zu vorer-melter Ehren-Commiſſion sind ernamset

aus löblichem Artherviertel:

Herr Richter Thomas Weber

aus löblichem Steinerviertel:

Herr Richter Ehrengesandter Mart. Ant. Schuler

aus löblichem Neuviertel:

Herr Richter Ehrengesandter Lienhard Mettler

aus löblichem Altviertel:

Herr Richter Kaspar Erb

(p. V) aus löblichem Niedwäſſerviertel:

Herr Kirchenvogt Franz Paul Inderbitzin

und aus löblichem Mûthathalerviertel:

Herr Richter Karl Domini Fäßler. –

Der hierauf geschehene Vortrag; daß in Zukunft bey denen Kasten- und Salzrechnungen jederzeit ein Herr Landschreiber beywohnen und gestattet werden sollen und der hierauf von Herrn Salz Director gethanen Äußerung, wie Er dies zu Erleichterung seiner eigenen Arbeit selbst wünschte, so wurde dieser Anzug ohne Anstand und weitem Umfrag genehmiget. –

<6> Es hat sich Heinrich Anton Föhn beschweren lassen, wasmaßen er bey dem mit Herrn Bauherrn Imling⁵⁰ getroffenen Tractat nicht bestehen, sondern zu merklichem Schaden kommen müßte; wenn nicht eine Verfügung in Bezug der Schaaf auf Bergen gemacht würde, worauf erkennt, daß solange annoch dieser Tractat daure, die Schaaf ab Bergen ab und wegerkennt seyn sollen. –

<7> Es wurde in Bewegung gebracht, ob man bey dem Platz dieser hohen Gewalts-Versammlung verbleiben, oder aber denselben in die Zukunft für Abhaltung der Landsgemeinden auf das Eigenwies übersetzen wolle? – Allein durch die weit größere Stimmenmehrheit ist entschieden, daß man nach dem Beyspiel unserer seeligen Vorväter bey dem dermaligen Versammlungsplatz bleiben, folglichen denselben nicht abändern, dazu aber erkennt haben wolle, daß im Lauf des Jahrs der Landsgemeindplatz vergrößert und erbeßert werden solle. –

<8> In Betreff des Tanzens ist beschloßen und erkennt, daß an der Nachkilbi, an denen Ausschießeten und ehrlichen Hochzeiten, jedoch daß die Hochzeittanz in der Hochzeitswochen gehalten und nicht nachgerechnet, sowie die 3 letzten Fasnachtstage, darunter des sogenannten

⁵⁰ Joseph Anton Imlig (1750–1813), Ratscherr von 1773 bis 1798, Bauherr des Landes Schwyz. Imlig widersetzte sich aktiv der französischen Invasion und Besetzung, beteiligte sich am Kampf der Nidwaldner vom September 1798, wurde verfolgt, musste ins Ausland fliehen und verlor sein Vermögen; s. Karl Betschart, Die Imlig von Schwyz «im Altviertel», Schwyz 1995, Stammtafeln Nr. 38.

Landgemeindepaltz zu Ibach bei der feinen Brück



Abb. 6 & 7: Der Landgemeindepaltz, der Ring zu Ibach «vor der Brück». Die Bleistiftzeichnung stammt vermutlich von David Alois Schmid und zeigt den Landgemeindepaltz um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Zu erkennen sind die Standorte der sechs Viertel. Der Platz präsentiert sich heute noch sehr ähnlich.

schmutzigen Donnerstags Bruder verstanden⁵¹, bey Tag und Nacht das Tanzen das Jahr hindurch erlaubt und ebemäßig das Masqueradengehen an denen Tagen, so man tanzt, jedoch nur bey Tage erlaubt, herentgegen das Masqueradengehen bey der Nacht sowie alles Walzen und das Tanzen außert diesen bestimmten Tagen bey Gulden 13 Buß auf jeden Tänzer, Tänzerinn, Wirth und Spielleuth verbothen und untersagt seyn solle.

<9> An die Stelle des tit. Herrn Landammann Joseph Meinrad Schuler wurde der tit. Herr Amts-Statthalter und Pannerherr Aloys Weber⁵² auf künftige 2 Jahre zum regierenden Herrn Landammann einhellig erwählt; – worauf des Herrn Landammanns und der Gemeinde ihr Eide verlesen, und dieselbe wechselseitig zur Handhabe der 25 Punkten, Landrechten und Fundamental-Gesetze feyerlich abgelegt u. beschworen worden. –

Zu einem tit. Herrn Amts-Statthalter auf nächste 2 Jahr ist (p. VI) Herr Brigadier und Richter Jos. Anton Büeler⁵³ einmüthig ernamset worden. –

Landsäckelmeister

Tit. regierender Herr Landseckelmeister Joseph Lienhard Schnüriger wurde nochmalen auf erste zwey Jahr bestättet. –

Landschreiber-Dienst.

Auf bittliches Anhalten Herrn Landschreiber Domini Anton Ulrich ist Er wiedermals auf nächste sechs Jahr als Landschreiber bestättet worden.

Als Herren Richter in das hochweise 9 geschworne Landgericht sind auf nächstkommende 3 Jahre gewählt worden:

⁵¹ Die heutigen Fasnachtstage «Güdelmontag und Güeldienstag». Der Begriff «des sogenannten schmutzigen Donnerstags Brueder» könnte analog zum «Güdelmändigs Brueder», der dem Güdelmontag vorhergehende Montag, verstanden werden; s. Schweizerisches Idiotikon V, 416. Eindeutig konnte dies auch nach Rückfrage beim Volkskundler Dr. Werner Röllin nicht geklärt werden.

⁵² Dominik Alois von Weber (1744–1827), Reichsgraf und Geheimrat des Fürstbischofs von Konstanz. Er war zweimal Landvogt im Thurgau, Kriegsrat und ab 1793 Pannerherr, wurde 1795 Landesstatthalter und 1797 Landammann. Bei der Invasion der Franzosen anfangs Mai 1798 flüchtete von Weber über den Prager. Er liess sich im Kaisereich Österreich nieder. Die Flucht wurde ihm von seinen Landsleuten nie verziehen, von Weber starb im Exil in Hietzing bei Wien.

⁵³ Joseph Anton Erhard Büeler (1726–1808), war Brigadier in kgl. sardinischen Diensten, Ritter des St. Mauritius und Lazarus-Ordens. 1797–98 amte er als Landesstatthalter und Mitglied des Kriegsrats, 1798 war Büeler Gesandter zu den Generälen Brune und Schauenburg.

Aus löblichem Arther-Viertel: Anstatt Herrn Kastenvogt Jos. Ant. Weber der Herr Zehntenvogt Matthias Faßbind zu Oberdorf.

Aus löblichem Steinerviertel: Für den Herrn Richter Kirchenvogt Franz Anton Ulrich Herr Kirchenvogt Georg Franz Abegg am Steinerberg.

Aus löblichem Altviertel: an die Stelle des Herrn Hauptmann Richter Joseph Ziebrig der Herr Major Jos. Franz Abyberg.

Aus löblichem Nidwässer Viertel: anstatt Herrn Richter Rathsherr Franz Schilters der Herr Kirchenvogt Jos. auf der Maur zu Unterschönenbuch.

Herren Richtern in das hochweis 7 geschworne Landgericht sind ernamset für erste 3 Jahr:

Aus löblichem Artherviertel: Für den Herrn Richter Blasi Domini Reding seelig der Herr Major und alt Landvogt Balthasar Kamer

Aus löblichem Altviertel: an die Stelle Herrn Major Louis Erler der Herr Richter Martin Spörlin.

Nun da der dermals neu erwählt regierende Herr Amt-Statthalter Büeler als Richter in dem löblichen Nidwässer Viertel entlassen werden mußte, so wurde zum Beybehalt der Kehrordnung in denen löblichen Vierteln bey Austretung der Herren Richtern dem hochweisen Gesefñen Landrath überlassen, an die Stelle des tit. regierenden Herrn Amt Statthalter einen Herrn Rathsfreund aus löblichem Nidwässer Viertel zu bestellen, der für den tit. Herrn Amts-Statthalter Büeler die Ihm annoch treffende Zeit als Richter in dem hochweisen 7. geschwornen Landgericht ausmachen solle. –

(p. VII) Nachritt auf Frauenfeld und übrige Ritt das Jahr hindurch:

Zu einem Herrn Nebetgesandten und für die übrigen Ehrenritt das Jahr hindurch ist der tit. Herr alt Landammann Jos. Meinrad Schuler bestimmt worden. –

Gsantey Lauis.

Die Gsantey Lauis und Luggarus ist dem tit. regierenden Herrn Landammann und Pannerherr Weber übertragen worden. –

Gsantey Bellenz, Bollenz und Revier:

Als Ehrengesandten nacher Bellenz, Bollenz und Revier ist Herr Ehrengesandten Joseph Domini Jütz ernamset. –

Gsantey Uznacht und Gaster Winterritt.

Nacher Uznacht und Gaster auf den Winterritt wurde Herr Jos. Anton Schuler erwählt. –

<10> Angehörige.

Durch den tit. regierenden Herrn Landammann ließen die Angehörigen unser immediat untergebenen Landschaft

ten March, Einsiedlen, Küßnacht, beyde Hööf Pfeffikon und Wollerau in aller Unterthänigkeit um die wiedermalige Bestätigung der ihnen ertheilten Freyheiten und Rechtsamten anhalten, über welche Bitte nach der hierüber gewalteten Umfrage Erkennt, dass vorgemelten unsern immediat Landschaften die theils an uns gebrachten Bräuch und Uebungen, theils die von uns ihnen ertheilten Rechtsamten und Freyheiten wiederum auf ein Jahr hin bestättet, somit denselben bewilliget seyn solle, ihre Gericht, Rath und Gemeinden abzuhalten, und die bey ihnen ledig gefallenen Ämter zu besetzen, bey deme allem aber sich dieser hohe Gewalt auf alle Fälle hin seine Ihm zustehenden Landesherrlichen Rechte verwahret und vorbehalten haben will – worauf dann die dermalige hohe Versammlung beendiget worden. –

Daß obige von den drey Herren Landschreibern verfaßte und von Herrn Landschreiber Ulrich eigenhändig geschriebene Landes-Gemeind-Erkenntnuß dem erst kürzlich von mir in einem Particularhause aufgefundenen Original gleich laute, bescheint den 12. Januarii 1827: F. Reding, Landschreiber.

Nr. 6 : Ausserordentliche Landsgemeinde vom 21. Dezember 1797

STASZ, cod. 295, Nr. 1.1, Unterschrift von Landschreiber Fassbind.

1. Einladung zu einer eidgenössischen Konferenz nach Aarau, Bericht von Bern über die Besetzung des Münstertals durch französische Truppen und dessen Gesuch um Entsendung eines Repräsentanten sowie um tätige Hilfe. – 2. Beschluss an der Konferenz in Aarau teilzunehmen und den alt Landammann Karl Reding als Vertreter nach Bern zu schicken sowie entsprechende Instruktionen. – 3. Das erste Pikett wird marschbereit gestellt, das zweite ausgezogen und einexerziert. – 4. Nachrüstung von Gewehren und Bereitstellung von Knütteln. – 5. Vor dem Abmarsch der Truppen wird eine weitere Landsgemeinde vorgesehen.

Extract von der Landsgemeind Erkenntniß de dato den 21. Christmonat 1797⁵⁴.

Auf hohe Begnehmung hin von den drey Herren Landschreibern verfaßte Landsgemeind Erkenntnuß von der außerordentlich versammelten Landsgemeind zu Ibach vor der Bruck den 21. Christmonat 1797.

Der tit. wohlregierende Herr Amtsmann⁵⁵ eröffnete zum voraus die Beweg-Ursachen, warum diese außerordentliche Versammlung hätte geruffen werden müssen. Er ermahnte und ersuchte dieselbe insgesamt, die von mehreren löblichen Ständen, und dies besonders von Zürich und Bern, eingekommene Schreiben mit der gelaßenen Auf-

merksamkeit anzuhören, welche die darin enthaltene nicht allein auf die äußere Kantone, sondern selbst auf unser theüres Vaterland bezügliche Gegenstände verdienen.

Um aber, gleichwie es unsere fromme selige Vorväter bey jeder wichtigen Berathung gethan, so wollen auch wir allererstens Gottes-Beystand und Leitung durch die Abbetung 5 heiliger Vaterunser, Ave Maria und dem christlichen Glauben anrufen, damit er uns in Behandlung der vorkommenden wichtigen Geschäften durch seine göttliche Vorsicht leite, unsern Entschlüßen aber die Vestigkeit und Eintracht gebe, durch die bey der dermaligen critischen Lage, darin sich die gesamte löbliche Eidgenossenschaft befinde, allein die androhenden Gefahren <vermieden> werden könnten.

<1> Nachdem nun das heilige Gebeth vollendet, so wurden die theils von Zürich vom 7.–16. und 19. Christmonat, die vom löblichen Stand Luzern vom 15. samt Beylagen von löblichem Stand Solothurn eingekommene Schreiben verlesen, darin wir wegen denen sich ergebenden höchst bedenklichen Umständen zu Besuchung einer gemein eidgenössischen Conferenz nacher Arau angegangen wurden.

Diesen folgte die Verlesung der allseiten <abseiten?> dem löblichen Stand Bern unterm 14. und 17. dis an unsern Stand durch Expresse zugesandte Berichte, was Maßen nemlich durch ohngefähr 10'000 Man französischer Truppen das zu denen ehemaligen bischoff-baslerischen Landen zugehörigen Münsterthal, Erguel etc. etc. in Besitz genohmen, und laut Berichten das französische Haupt-Quartier gar in die Stadt Biel verlegt werden solle⁵⁶, somit die löblichen Städte Solothurn und Bern über alle die von dem französischen Herrn Geschäftstrager Bacher⁵⁷

⁵⁴ Vermerk auf der Rückseite des Protokolls.

⁵⁵ Landammann Dominik Alois von Weber.

⁵⁶ Mitte Dezember besetzten französische Truppen die Juratäler und rückten bis Biel vor. Damit waren nicht nur bischöflich-baslerische, sondern auch bernische Gebiete in französischer Hand. Von einer energischen bernischen Gegenwehr war nichts zu spüren. Vgl. SKG, Heft 7, Bern 1918, p. 106 ff. Bereits im Oktober 1797 war das Veltlin an die Cisalpinische Republik von Napoleons Gnaden verlorengegangen; die Eidgenossenschaft zeigte sich offensichtlich zu koordinierter und konzentrierter Gegenwehr unfähig.

⁵⁷ Theobald Bacher war am 16. August 1797 zum einstweiligen Geschäftsträger ernannt worden, er ersetzte den zum Mitglied des Direktoriums in Paris ernannten Barthélemy. Schon im Dezember 1797 wurde Bacher wieder abberufen und durch Joseph Mengaud, mehr subversiver Agent als Diplomat, ersetzt (EA 8, p. 726).

gemachte Versicherung für die Beybehalt der Schweiz versicherten Neutralitaet, jedannoch in der Ungewißheit, was für Absichten bey der bewaffneten Besitznahme dieser Landen in weitem walten, nicht nur die Verletzung des eidgenössischen Bodens, sondern gar einen unvermutheten Angriff und Überfall an ihren Stadt und Landen besorgen müssen, somit uns sowie die löblichen Stände Zürich, Luzern, Uri, und Unterwalden um die fördersamme Absendung eines eidgenössischen Rathes oder Representanten angegangen, überhin aber in der critischen Lage, worin sich ihre Stadt und Landen befinde, um die wirkliche Bereithaltung thätiger Hilf ersucht und angemahnet haben wolle, welches gleiches Begehren sie an die übrige getreue liebe alte Eidgenossen und zugewandte Orte gethan hätten.

Diese hohe Versammlung nunmehr über die Ursachen ihrer außerordentlichen Zusammenruffung unterrichtet und der theüern Pflichten sich erinnernd, welche wir laut Bünden und Verträgen in derley Ereignissen, und besonders in der dismaligen Gefahr-vollen Lage auf uns haben, da nicht nur dem löblichen Stand Bern, sondern der gesamt löblichen Eidgenossenschaft alles zu beförchten stehe, hat zum Voraus beschloßen, daß diesern Treffe zur Behandlung vorliegende Gegenstände, der eine nach dem andern der Reihe nach vorgetragen, danne nach reifer Überlegung abgethan werden solle.

<2> Deßen zu Folge wurde die von der Hochheit bereits beschloßene Besuchung der nacher Arau ausgeschriebenen gemein eidgenössischen Conferenz⁵⁸ mit doppelter Gesandtschaft genehmiget, danne erkennt, daß man dem dringenden Ansuchen des löblichen Standes Bern geneigt entsprechen und fördersam einen gemein eidgenössischen Herrn Representanten, und das in der Person des tit. Herrn Alt Landammann Karl Redings⁵⁹ abordnen wolle,

deme einer von denen drey Herren Landschreibern als Legations-Secretair zugegeben seyn solle.

Um damit aber unsere mitverbündete getreue liebe alte Eidgenossen von unser eben aufrichtigen, als der zu Erhaltung unseres gemeinwerten Vaterlands entschloßenen Denk-Art überzeugt sie <sic!>, so solle sowohl denen tit. Herren Ehrengesandten nachher Arau, als dem abgehenden tit. Herrn Representanten nach löblicher Stadt Bern die bestimmte Instruction aufgetragen seyn, mit und neben denen tit. Herren Ehrengesandten und Representanten der übrigen löblichen Ständen zu allem mitzuwirken, in Einigkeit und Freundschaft alles abzuthun, was die Sicherheit, die Ruhe und das Beste unseres Standes, ja der gesamt löblichen Eidgenossenschaft befördern und erhalten möchte.

Sollten aber Sachen in Bewegung gebracht werden, sie mögen nur herkommen wo sie immer wollen, so die Freyheit, die Religion, die Sicherheit unsers Vaterlandes, unsere Verfassung, eines jeden Eigenthum, die Verletzung der Eidgenössischen Integritaet betreffen und berühren wurden, so solle dann unser dermals schon gefaßte veste Entschluß dahin eröffnet werden, daß wir wieder dies alles nichts zugeben, sondern als der von Gott und unsern Vorfahreren erhaltenen und ererbten Religion sowie denen Gesätzen getreue aber freye Leüte eher alles wagen und aufopfern werden, als etwas unser Freyheit, Verfassung und Religion nachtheiliges zu gestatten, die übrige annoch nöthige Instruction solle denen tit. Herrn durch eine wohlweise Commission verfaßet, und von einem Gesessnen Landrath begnehmiget, ertheilt werden mögen.

<3> Als nun hierauf jenes von löblichem Stand Bern an Uns gestellte zweyte Ansuchen wegen wirklicher Fertighaltung thätlicher Hilf in Umfrag gezogen wurde, so gieng der ganz einmüthige Schluß dahin, daß wir dem löblichen Stand Bern in seinem Bundes-mäßigen Ansuchen unverzüglich entsprechen, demenach ihme die anverlangte thätliche Hilf zugesagt haben, anbey aber erkennt und beschloßen seyn solle, daß laut der in der letzten Mayen-Landsgemeind bestimmt enthaltenen Vorschrift und Weisung das bereits ausgezogene Piquet ohne Verzug in abmarschfertigen Stand gestellt, und so auch das zweyte Piquet laut vorgedachter Mayen-Landsgemeind-Erkantniß ohne Zeit-Verlu[r]st ebenmäßig ausgezogen und marschfertig gehalten, diese Mannschaft aber fleißig in Waffen geübt, und Rottenmusterungen neüerding und thätig vorgenommen und exerciert werden solle.

⁵⁸ Die ausserordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung von Arau dauerte vom 27. Dezember 1797 bis 31. Januar 1798. Ohne nennenswerte Resultate und ohne sich ernsthaft zu gemeinsamer Tat aufraffen zu können, kehrten die Gesandten in ihre Städte und Länder zurück, die Tagsatzung war lediglich ein weiterer Akt im eidgenössischen Trauerspiel. S. EA 8, p. 275–284.

⁵⁹ Karl Dominik von Reding (1755–1815) war 1791–1793 Landammann von Schwyz. Er wohnte vom 2. Januar 1798 an der Konferenz der eidgenössischen Vertreter in Bern bei und wurde in der Folge durch die Kriegsräte a. Landammann Michael Schorno, a. Landvogt Franz Xaver Weber, Richter Martin Anton Schuler und Major Jakob Franz Zweyer abgelöst (EA 8, p. 284–294). R. liess sich 1798 in Baden nieder, wurde helvetischer Senator und aargauischer Regierungsrat. Er ist der Begründer der Aargauerlinie der R.

Die übrigen zu diesem Auszug nöthigen Verfügungen und Verordnungen und Anstalten zu machen, die sollen von heüt aus in Kraft dieses hohen Gewalts dem hochweisen Geseßenen Landrath vereint mit dem Kriegs-Rath aufgetragen seyn.

<4> Anbey wurde eben so einstimmig erkannt, daß alle und jede in unserm ganzen Lande, die gezogene Zielrohr haben, gehalten seyn sollen, auf dieselben anstatt der Stechern Zünglinn, und anstatt der geschloßenen Absichten offene und vogel-richtige machen zu laßen, damit man sich dieser Gewehren auf den Fall der Noth mit Nachdruck und Nutzen bedienen köne.

Es sollen auch auf den Fall eines Auszugs auf Kärren Knüttel nachgeführt werden, jedoch aber ist geornet und erkannt, daß die Mannschaft mit Feüer-Gewehren abmarschieren solle.

<5> Sollte sich aber der Fall ergeben, daß dieser unser Volks-Aufbruch zum Abmarsch aufgerufen wurde, so solle danne vor deßelben Abmarsch annoch eine Landesgemeind gesammelt, und derselben vorbehalten seyn, die Zahl des Volks zu bestimmen, das unverzüglich aufbrechen und abgehen sollte.

Wurden sich aber die Umstände so dringend zeigen, daß die Zeit nicht gestatten thäte, eine Landsgemeind durch den sonst gewohnten Weg der Auskündung zusammen zu ruffen, so solle der tit. regierende Herr Amtsmann von hier aus begwältiget seyn, in unserm ganzen Land in allen Pfarreyen durch Sturmleüten ohne Verzug eine Landsgemeind sammeln zu laßen, wozu dann ein jeder ehrliche Landmann ab 16 Jahren alt bey Vaterlands-Eiden zu erscheinen schuldig seye, um dort auf dem Platz über die sich ergebene Umstände abzuschließen.

Wobey durch ein feyerlich und einhelliger Schluß mit der unsern seligen Vorältern in Vaterlands-Gefahren ähnlichen und würdigen Vestigkeit und Entschloßenheit erkannt seyn solle, daß, wann unser Vaterland, Freyheit, Religion, Verfaßung und Eigenthum auch Gefahr leiden, gekränkt oder angegriffen werden sollten, selbe durch einen allgemeinen Land-Sturm mit Darsetzung Leib und Lebens bestens zu vertheidigen, so daß in diesem Nothfall alle für einen, und einer für alle stehen, die Gefahr, Lieb und Leid, wie würdige Abstämmlinge unser großen Vätern mit einander tragen, ja eher alles aufopfern wollen, als unsere Freyheit, Vaterland, Eigenthum und Religion zu verlieren.

Extrahiert den 9. Hornung 1798, Landschreiber Faßbind.

Creditiv vom 21. Dezember 1797

STASZ, cod. 295, Nr. 1.2, Hs. Ulrich⁶⁰

Wir Landamman die Räth und Landleuth zu Schweiz an einer öffentlichen Landsgemeind zu Ibach vor der Brück versammelt urkunden anmit: Da wir aus denen von unsern getreuen lieben alten Eidgenossen löblichen Standes Bern unterm 14. und 17. dis laufenden Monats eingekomenen Schreiben ihr gedoppelte freund eidgenössische Ansuchen um die fördersamme Absendung eines Herrn Representative und die Bereithaltung thätiger Hilfen bey denen ihrer Stadt und Landen antrohenden Gefahr vernommen, so wolten wir ohne Anstand dem löblichen Stand Bern in seinem Verlangen entsprechen und haben somit für unser Ort unsern insonders vorgeliebten Mitrath, den tit. hochgeacht wohlgebohrnen Herrn alt Landamman Karl v. Reding zu einem Herrn Representative nach löblicher Stadt Bern mit dem bestimmten Auftrag gewählt und abgesandt, daß Wohlderselbe vereint mit denen Herren Representative der andern löblichen Ständen mitwürke, in Einigkeit und Freundschaft alles gegen jeder Behörde abzu thun, was die Sicherheit, die Erhaltung und die Ruhe des löblichen Standes Bern und der gesamt löblichen Eidgenossenschaft berühren könte.

Wir verstehen uns demenach, daß unserm tit. Herrn Representative aller Orten mit aller Achtung und Freundschaft begegnet, seinen Vorträgen, als in unsers Standes Nammen geschehen, vor jeder hohen und niedern Behörde voller Glauben beygemeßen werde, alles in Krafft dises gegebenen Patentes, worauff wir unsers gemeinen freyen Standes Sekret Insigil haben verdrucken und durch unsern Landschreiber unterzeichnet ausfertigen laßen. – Geben den 21. Christmonat 1797.–

L.S. D. A. U. Landschreiber

⁶⁰ Das Creditiv von der Hand Landschreiber Ulrichs wurde von Landschreiber Reding noch 1825 als einziges Überbleibsel der Landsgemeindeverhandlungen des Jahres 1797 betrachtet (STASZ, cod. 290, p.30). Die Auffindung des vorstehend wiedergegebenen Protokolls erfolgte erst 1855, also 30 Jahre nach der Abschrift des «Creditiv» durch Reding in cod. 290.

Nr. 7:
Ausserordentliche Landsgemeinde vom
1. Februar 1798

Die Landsgemeinde beschliesst den Auszug von 1200 Mann als Hilfstruppe für Bern, ernennet einen begleitenden Kriegsrath, regelt die Kosten, die Besoldung und die Quartierfrage und sieht das Aufgebot des Landsturms bei Gefahr für das Land Schwyz vor.

STASZ, cod. 295, Nr. 2.1, Kanzleifertigung Hs. Suter (?).

Kurzer Auszug der Erkenntnußen, welche von der abgehaltenen extra ordinare Landsgemeinde ausgefällt worden den 1. Hornung 1798.

Nachdem von unserm regierenden Standeshaupt dem tit. Herrn Landamman und Pannerherr de Weber mittels einer getreuen und ausführlichen Anrede die äusserst bedenkliche und gefahrvolle Lage des löblichen Standes Bern, in welcher sich in Hinsicht auf den wirklichen Angriff seiner deutschen Lande von einheimischen und fremden derselbe insbesondere und unser gemeinwertes Vaterland insgesamt befindet, geschildert, und die von unserm in Bern befindlichen Herrn Representanten eingekommene Berichte nebst andern dahin einschlagenden officiellen Nachrichten vernommen, auch die Aufforderung des löblichen Standes Bern um schleünigen Zuzug der zugesagten und bundesmäßigen Hilfe mit der verdienten Aufmerksamkeit ablesend angehört worden.

Als hat man in Beherzigung dieser stündlich wachsenden Gefahr mit der feierlichsten Einmüthigkeit beschlossen, daß unser Stand mit zwey Piquetten in 1200 Männern bestehend unsern gedrängten verbündeten Brüdern mit möglichster Beschleunigung zueilen, und die erste Helfte zu 600 Mann bey Abmarsch der Truppen löblichen Ständen Zürich, Luzern und Uri und die andere Helfte bey dem Abmarsch der Truppen der löblichen Ständen

Unterwalden und Zug an den Ort, wo Gefahr drohet, vorrücken lassen wolle⁶¹.

Nicht minder ist für thunlich und den jetzt obwaltenden Umständen angemäßen befunden worden, an die Spitze dieser marschierenden Hilfstruppen ein Rath aus zwey Ehrengliedern des hiesigen Rathes und zwey Herrn aus den Landleuten zu stellen, und ihrer anwohnenden Dexteritaet⁶² zu überlassen, alle jene Mittel und Wege einzuschlagen, die zu Herstellung der Vereinigung zwischen der rechtmäßigen Obrigkeit, Statt, Bürger und Landvolk, zu Erzweckung der Eintracht, Rettung der Religion und Unabhängigkeit gedeylich und mit der allgemeinen Wohlfahrt vereinbar gefunden werden können, weil durch Entzweyung der allgemeine Untergang unsers allgemeinen Vaterlandes, deßelben Unterjochung und unabsehbares Elend unausweichlich erfolgen müßte. Datum ut supra. Kanzley Schweiz.

STASZ, cod. 295, Nr. 2.2, Hs. Suter.

Danne ist nach gehaltener Umfrag zur Wahl dieser Rätthen geschritten und hiez zu tit. Herr Landammann Michael Schorno und Herr Landvogt und Representant Franz Xaver Weber, Herr Richter und Ehrengesandten Martin Anton Schuhler und Herr Major Jacob Franz Zweyer ernamset worden⁶³.

Ferner ist ermehret und erkent, daß zu Bestreitung der Kösten, die wegen diesem erkenten Auszug auflaffen, und wegen denen gehaltenen außerordentlichen Conferenzen schon ergangen sind, das Geld aus unserm Vorraths Kasten genohmen werden sollen.

Da der tit. Herr Amtsmann den Anzeig gemacht, was bei der Tagleistung in Aarau wegen dem Truppen Marsch entworfen worden seye, so hat mann erkent, daß bey Abmarsch der Contingenter ein Quartier Meister vorangehen und die nöthigen Quartier bestellen, auch die Hochwacht Feür bereit gehalten, und bey erfolgenden Allarmzeichen der schon erkente Landsturm gehalten, selben aber zu organisieren, den Ort der Zusammenkunft zu bestimmen und die nöthigen Anstalten zu ertreffen, einem Gesäßnen Land und Kriegsrath überlassen, auch solchem anheim gestellt seyn solle, gutfindenden Falls die Kriegs Ämter zu besetzen.

In Absicht auf die Zusammenkunft des ersten Piquets ist geordnet, daß die auf selbem stehende Mannschaft nächsten Samstag um 10 Uhr zu Schweiz auf dem Platz erscheinen, somit die Aviso durch Expreße in die angehörige Landschaften noch diesen Abend gemacht werden solle.

⁶¹ Gottfried Boesch, Die militärische Hilfe der V alten Orte an Bern im März 1798, in: Geschichtsfreund 101/1948, p. 300–344; Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), 16 Bde., Bern 1886–1911, Freiburg i.Ue. 1940–1966 (ASHR I ff.), hier ASHR I, p. 336. Zu den Vorkehrungen in Schwyz, seinen Beziehungen mit den eidg. Ständen und seinen innern Verhältnissen bis zur Kapitulation am 4. Mai 1798 enthält ASHR I zahlreiche Informationen, Regesten und Auszüge aus schwyzerischen und schweizerischen Quellen.

⁶² Dexteritaet = Gewandtheit.

⁶³ Vgl. Anm. 59.

Wegen der Besoldung ist ermehret, daß für die Gemeinen täglich auf fünf Persohnen einen Kronthaller gegeben werden.

Nr. 8:

**Ausserordentliche Landsgemeinde vom
18. Februar 1798**

1. Militärische Hilfe für Uri. – 2. Verhältnis zu den angehörig Landschaften Einsiedeln, Höfe und Küsnacht. – 3. Einseitige Unabhängigkeitserklärung der March und Reaktion des alten Landes. – 4. Verhältnis zu Uznach und Gaster. – 5. Gleichstellung der Beisässen. – 6. Kompetenzen der Landsgemeinde und des Rates bei plötzlich auftretenden Ereignissen. – 7. Fremdes Gesindel in den Kirchgemeinden. – 8. Unabhängigkeitserklärung der Landschaften Einsiedeln, Höfe und Küsnacht. – 9. Schreiben an die March.

STASZ, cod. 295, Nr. 3.1, Hs. Suter.

Auf hohe Begnemigung von denen Herren Landschreibern verfaßte Landsgemeind Erkenntnuß von der außerordentlich abgehaltenen Landsgemeind zu Ibach vor der Brück, den 18. Hornung 1798.

Nachdem der tit. regierende Herr Amtzman⁶⁴ diese außerordentliche Versammlung mit einer Anrede eröffnet, in der er die Beweggründe und Gegenstände derselbigen und die bedenkliche Laage unsers gemeinwerthen Vatterlands überhaupt so treffend als rührend geschildert, wurde dise Versammlung mit Abbetung 5 heiliger Vatter Unser, Ave Maria, nebst dem christlichen Glauben angefangen.

<1> Danne wurden die vom löblichen Stand Ury durch Eilbotten eingesanten Nachrichten verlesen, wie daß cisalpinische Truppen bereits in Bellenz und dortige Gegenden eingerückt, und danahen selbst der Stand Ury und besonders deßen angehörige Landschaft Livenen der Gefahr eines Überfalls ausgesetzt seye, folglich der löbliche Stand Ury dringlich um schleünigen Zuzug ansuche, über welchen Gegenstand einmüthig erkennt worden, daß man disem bedrängten löblichen Mitsand mit unserm 2. bereits für Bern aufgebottenen Piquet zu Hilff eilen, beynebens aber disen löblichen Stand angelegentlich und zwar von diser hohen Stelle aus angehen wolle, daß selbiger sein in Bern habendes Contingent dorten belassen möchte, da seiner Einsicht (p. 2) die Folgen nicht entgehn werden, die dise Abruffung seiner Truppen in Absicht auf die dort befindliche eidgenößische Hilfsvölker nach sich ziehn möchte. Auch soll dem löblichen Stand Ury rückantwortlich angezeigt werden, daß unser Hilffs Contingent gebraucht werden möge, seine angehörige Landschaft Livenen zu decken, im Fall der löbliche Stand Uri auf seine dortige Ange-

hörige durch sichere Vereinigung rechnen dörrffe, widrigenfalls unsre Truppen nur zur Vertheidigung des freyen Kantons gebraucht werden sollen. Zugleich ist auch disen Truppen in der Persohn unsers vorgeliebten Mitraths Herrn Obristlieutenant Abybergs ein Representant beygeordnet; übrigens einem Geseßenen Landrath überlassen worden, sowohl wegen der dem Herrn Representanten mitzugebenden Instruction als dem Marsch der Truppen die Abtheilung derselbigen und fernere erforderliche Anstalten zu ertreffen⁶⁵.

<2> Nach disem ist von dem tit. regierenden Herrn Amtzman eine getreue Schilderung von der Laage, denen Verhältnissen und Wünschen unser imediat angehörig Landschaften gemacht, und zugleich eine umständliche Relation von den Maßnahmen abgestattet worden, welche die meisten aristocratische Stände würklich genommen haben, um durch eine völlige Befreyung ihrer Angehörig die Regierungen mit dem Volke bey disen so (p. 3) bedenklichen Zeiten inniger zu verbinden. Worauff dan eine Umfrage gehalten worden, ob und wie auch unsre angehörig Landschaften, als Einsiedeln und die beyde Hööffe Pfeffikon und Wollerau und auch Küßnacht befreyt werden möchten, da die zwo erstern Landschaften es durch ihre Treü und Anhänglichkeit verdienet und die Landschaft Küßnacht sich um dise Freyheit so nachdrücklich als ehrerbietig gemeldet habe, zumalen auch die dermalige wichtige Zeitverhältnisse es für die Wohlfahrt unsers Vatterlands zu fordern und die Beyspiele aller übriger selbst aristocratischer Stände uns hiezu einzuladen scheinen.

Als ist beschloßen und erkennt worden, daß sowohl in Beherzigung der gegenwärtigen höchst gefährlichen Laage unsers theuren Vatterlands, als in Hinsicht auf die belohnungswürdige Treü, welche die ermelten drey Landschaften bey denen dermaligen wichtigen Ereignissen uns bewiesen, disen besagten Landschaften von heut aus die Freyheit solcher gestalten zugesichert, daß sie auf Ratification unser hochsten Landesgewalt, der künfftigen Mayen Landsgemeind frey, ohnabhängig in Absicht auf politische Rechte uns gleich erkennt und als freye Landleuth von Schweiz mit uns vereinigt seyn sollen.

Wie dann aber dise Vereinigung zustand gebracht (p. 4) werden könne, wie disere Landschaften, um solche Verei-

⁶⁴ Landammann Dominik Alois von Weber.

⁶⁵ STASZ, Akten 1, 469, enthält die Akten vom Dezember 1797 bis Februar 1798, darunter eine Reihe von Schreiben des Standes Uri.

nigung zu erhalten, einen verhältnismäßigen Beytrag in unser Aerarium zu leisten und ihre privat Constitution in Absicht auf Civil- und Politie Sachen ohne Beeinträchtigung ihres gemeinsamen Verhältnisses mit uns und andre noch nicht vorgesehene, aber in der Unterhandlung zum Vorschein kommen mögende Umstände eingeleitet und eingerichtet werden mögen, ist eine Comission von 6 der Herren Räten und 6 der Herren Landleuthen, und zwar in folgenden Persohnen, ernent worden:

Als aus löblichem Arther Viertel.

Tit. Herr Landammann Karl v. Reding und Herr Richter Mathias Fassbind.

Aus löblichem Steiner Viertel.

Tit. Herr Landammann Meinrad Schuler und Herr Richter Balz Holdener.

Aus löblichem Neu Viertel.

Herr Sibner Karl von Hettlingen und Herr Richter Ehrengesandten Lienhard Metler.

Aus löblichem Alt Viertel.

Herr alt Stadthalter Felix Ab Yberg und Herr Richter Kaspar Erb.

Aus löblichem Nidwässer Viertel.

Tit. Herr Amtstadthalter Joseph Anton Büeler und Herr Kirchenvogt Joseph Auf der Maur.

(p. 5) Aus löblichem Mithathaler Viertel.

Tit. Herr Landammann Franz Dom. Pfeil und Herr Richter Karl Domini Fässler.

Diese Commission solle mit Ausschüssen aus besagten Landschafften über die Gegenstände der neuen Einrichtung in Unterhandlung einzutreten beauftragt seyn, und zu diesem Ende sollen durch Veranstaltung des Geseßnen Landraths die Ausschüsse der Landschafften fürdersamst einberufen werden.

Bey der Unterhandlung solle das Augenmerk vorzüglich darauff gerichtet werden, daß in bezug auf Holz und Feld zwischen denen bemelten Landschafften und unserm gefreiten Land keine Gemeinschaft eingeführt, sonder in dieser Hinsicht jeder Theil bey seiner ehevorigen Laage und disfälligen Polizeianstalten belassen werde, weil dadurch manigfaltige Unruhen und Mißverständnisse sowohl dormal als in der Folge erzeugt werden müßten. Wenn dann nach dieser Grundlage die Unterhandlung mit unsern Landschafften zustandegebracht werden kan, so ist wirklich

schon einmüthig beschloßen, daß die gefreite Landleuth die ihnen heüttes zugesicherte Freyheit und Gleichheit mittels der an der Mayenlandsgemeind zu ertheilenden Ratification freudig und ingemäßheit ihres heuttigen (p. 6) Versprechens bestätigen werden, welches Sie die gefreitten Landleuth gegen die besagte Landschafften zu halten und zu erfüllen bestgeneigt und entschloßen seyen⁶⁶.

<3> Nachdeme ist auch über das so ganz entgegengesetzte Betragen der angehörigen Landschafft March ein ausführlicher Bericht von dem tit. Herrn Amtsmann erstattet und das von dieser Landschafft an diesen hohen Gewalt gerichtete vom 11. Hornung datierte Schreiben ablesend angehört worden, welches um so allgemeineres Befremden und größern Unwillen erwekte, als mit innigster Kränkung wahrgenommen worden, wie sehr disere Landschafft die güttige Anerbietungen ihrer rechtmäßigen Obrigkeit gemißbraucht habe, welche diese Landschafft durch eigens dahin abgeordnete Representanten liebreich hatte auffordern lassen, ihre allfällige Beschwerden und Wünsche vertrauensvoll einzugeben, mit dem väterlichen Verheißsen, daß diesen ihren Wünschen, insofern selbe immer mit der gemeinen Wohlfahrt vereinbar wären, willig werde entsprochen werden; daß aber disere geblendete Landschafft, stadt diesem väterlichen Wink zu folgen, sich durch ganz ungesätzliche Wege frey und ohnabhängig erklärt habe, und diesen gewaltsamen Schritt (p. 7) durch Anführungen und Gründe zu beschönnen suche, die so unhaltbar als für ihren väterlich gesinnten Landesherrn beleydigend seyen, welches um so da auffallender wurde, als sich aus dem Gehorsams Instrument von 1414 und dem Gnaden Brief von 1545 so deutlich zeigte, daß alle Befugsammen, die sie bis dato ausgeübt, lauter Gnaden seyen, die ihnen von ihrem Landesherrn, und zwar unter der deutlichen Bedingung zugestanden worden, daß solche nach der Willkühr des Landesherrn gemindert, gemehret oder gar zurückgenommen werden mögen, zumalen auch ihnen diese Gnaden von Jahr zu Jahr unter der gleichen Bedingung auf ihr jedesmalig bittliches Anhalten bestätigt worden seyen.

Jedannoch wurde all des gerechten Unwillens ungeachtet, mit welchem der Landesherr gegen das empörende Betragen dieser Landschafft erfüllt werden müßte, für dormal in der vollen Überzeugung, daß der sonst immer treü und redlich befundene Marchbewohner von ehrgeizigen und übelgesinnten irreführt worden seye, einzig dahin beschloßen, daß jenes wirklich entworffene und ablesend angehörte Antwortschreiben an die Landschafft March aberlassen werden solle, in welchem dieser Landschafft ihr

⁶⁶ Dominik Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, 1. Bd., Einsiedeln 1861, p. 129–136.

ungebührendes Betragen vor Augen gestelt und selbiger erklärt wird, daß der Landesherr ihren Absagungsact und ihre Lostrennung von ihm weder billichen, weder anerkennen könne, sondern (p. 8) einzig von diser Landschaft zu wissen verlange, ob selbige auch noch das Privat und Staats Eigenthum anerkenne und zu respectieren gedenke? Dann wolle der Landesherr die Wirkung dises Schreibens sowohl als des landesväterlichen Zuruffs an das irrgeführte Landvolk in der frohen Hoffnung gewärtigen, daß dise väterliche Vorstellungen jenen Eindruck machen werden, der den Landesherrn des Schmerzens überheben werde, andre Maaßregeln gegen dise Landschaft ergreifen zu müssen⁶⁷.

<4> Auf die von tit. Herrn alt Landvogt Bellmont über die Verhältnisse in Uznacht und Gaster und hauptsächlich auf den Entschluß diser Landschaften erstattete Relation, daß solche sich niemals von ihrem natürlichen Landesherrn zu trennen, wohl aber um Befreyng auf eine gesächliche Weise ehrerbietig anzusuchen gedenken, ist nach verlesenem Landsgemeindschluß der Landschaft Gaster über disen Gegenstand einmüthig erkent worden, daß die bestellte Ehren Comission auch beauftraget seyn solle, mit dem löblichen Stand Glarus und den beyden besagten Landschaften über die Befreyng derselbigen, Auslosung des Pfandbrieffs, disfällige Einrichtung, schriftlich oder mündlich in Unterhandlung zu treten und daß im lesten Falle auf Verlangen der E. Comission (p. 9) Gesandtschaften an löblichen Stand Glarus oder in dise beyde Landschaften aus dem Mittel des Geseßenen Landraths sollen abgeordnet werden mögen, zudem auch die nöthige Correspondenz mit dem löblichen Stand Glarus abseiten unsern Gnädigen Herren über disen Gegenstand angebahnt und geführt, der allfällig über die neue Constitution diser Landschaften zustand gebrachte Entwurff der nächsten Mayen Landsgemeind zur Begnemigung vorgelegt werden solle⁶⁸.

<5> Ueber das von unsern getreuen In- und Beysäßen abgelesene Memorial, mittels welchem auch disere ehrerbietig bitten, daß sie zu Landleuthen auf und angenommen werden möchten, ist erkent, daß der gleichen Ehren Comission aufgetragen seye, mit denselbigen in Unterhandlung zu treten und vorzüglich von ihnen zu vernemen, was für einen Beytrag sie dan in unser Aerarium für dise Begnadigung leisten würden, und unter was für Bedingungen sie zu Landleuthen angenommen werden könnten. Wodanne ein allfälliger mit ihnen zustande gekommener Entwurff ebenmäßig der künftigen Mayenlandsgemeind zur hohen Ratification eröffnet werden solle⁶⁹.

(p. 10) <6> Bey sich ergebenden plötzlichen Ereignissen sind die zu treffende Anstalten einem hochweisen Dreyfachen Landrath in Krafft dieses hohen Gewalts überlassen, welchem jeder ehrliche Landman beiwohnen mag. Bündnisse, militairische Zuzug oder Volksaufbruch bleibt allein einer hohen Landsgemeind vorbehalten. Die Art aber, wie der 3fache Landrath am schleunigsten zusammen beruffen werden könne, ist der Disposition eines Geseßenen Landraths anheimgestellt.

<7> Wegen dem vielen in unserm Land befindlichen frömden Gesindel soll die Kirchengemeinde eines jeden Kirchgangs die zweckmäßige Anstalten und zwar auf Kosten eines jeden Kirchgangs ertreffen.

Worauß dise Versammlung beendiget ward.

<8> Auskündigung an die getreuen lieben Landschaften Einsiedeln, Küßnacht, beyde Hööff Pfeffikon und Wollerau erlassen.

STASZ, cod. 295, Nr. 3.2, gedrucktes Plakat:

Wir Landammann, die Rätthe und Landleute zu Schweiz an einer außerordentlichen Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke bey einander versammelt, entbiethen Unsern getreuen lieben Landschaften, Einsiedeln, Küßnacht, Hof Pfeffikon, Hof Wollrau unsern väterlichen Gruß, wohlgeleitigen Willen, und geben Ihnen anmit zu vernehmen:

Daß Wir in weiser Beherzigung der gegenwärtigen höchst bedenklichen Lage unsers theuren Vaterlandes, und in väterlicher Einsicht auf die von diesen unsern angehörigen Landschaften bethätigten belohnenswürdigen Treue, Anhänglichkeit, und der Prüfung ihrer durch gesetzliche Wege mit so viel Bescheidenheit, als Ehrerbiethung gegen Uns, ihrem natürlichen Landesherrn geäußerten Wünschen, Uns frey und ungedrungen entschlossen haben, in Absicht auf das Schicksal und die Verhältnisse dieser unser Landschaften diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die mit der allgemeinen Wohlfahrt unsers Vaterlandes vereinbarlich und dem Geist der Zeiten angemessen sind.

⁶⁷ Zur March s. neben Steinauer vor allem Regula Hegner, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVS 50/1953, p. 79–84 und Peter Hüsler, Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Ausserschwyz 1790–1840, Einsiedeln (1925).

⁶⁸ STASZ, Akten 1, 396.

⁶⁹ S. Dominik Styger, Die Beisassen des alten Landes Schwyz, Schwyz 1914, XII. und XIII. Kapitel.

Dem zu Folge haben Wir nach einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Berathung folgende Beschlüsse erkennt, und demnach festgesetzt und verordnet:

1. Daß die obbemeldte Landschaften von dem heutigen Gewalt aus frey und unabhängig, in Absicht auf alle politische Rechte den Landleuten unsers freyen Standes gleich erklärt, und als gefreyte Landleute von Schweiz mit Uns den gefreyten Landleuten vereinigt seyn sollen;

Jedoch auf Ratification der künftigen Mayenlandsgemeinde, als unsrer höchsten Landesgewalt.

2. Daß aber, damit diese Vereinigung auf eine für alle Theile ersprießliche und dauerhaft Weise zu Stand gebracht werden könne, diejenige von Uns bereits aus den Herren Räthen und Landleuten erwählte Ehrencommission beauftraget seyn solle, mit Ausschüssen, welche die besagte Landschaften zu diesem Ende mit behöriger Vollmacht zu versehen haben werden, in Unterhandlung zu treten, wie diese Vereinigung in Absicht auf das dann gemeinsam werdende Aerarium, in Ansehung der zivil und polizey Behörden in diesen Landschaften, ohne Beeinträchtigung ihres gemeinsamen Verhältnisses mit uns, und anderer bey der Unterhandlung zum Vorschein kommenden Gegenstände eingerichtet werden könne,

3. Solle bey der Unterhandlung das Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet werden, daß in bezug auf Holz und Feld zwischen den bemeldten Landschaften, und unserm gefreyten Land keine Gemeinschaft eingeführt, sondern in dieser Hinsicht jeder Theil in seiner ehevorigen Lage und seinen dießfälligen Polizey-Anstalten belassen werde: weil durch eine hierinnfallsige Abänderung manigfältige Unruhen und Mißverständnissen erzeugt werden müßten.

4. Wenn dann nach dieser Grundlage die Unterhandlung mit besagt- unsern Landschaften zu Stande gebracht werden kann, solle dieser Entwurf, oder diese Uebereinkunft der künftigen Mayenlandsgemeind, als unserm höchsten Landesgewalt zur Ratification vorgelegt werden.

5. Hat sich die heutige Versammlung bestimmt dahin erklärt, daß an der künftigen Mayenlandsgemeind die daselbst wieder versammelte Landleute die den obbemeldten Landschaften zugesicherte Freyheit und Gleichheit freudig bestätigen, und die denselben heut gegebene Verheißung als biedere Männer getreulich erfüllen werden.

6. Daß das Privat-Eigenthum gleich dem Eigenthum des Staates, und der Gemeinheiten unter den Schutz der Gesetze gestellt, als unverletzbar erklärt, so wie die Sicherheit der Personen heilig seyn, und zu Handhabung der Religion, der gesetzlichen Ordnung, und innern Ruhe die

existirende hohe und niedere Behörden von Mäniglich respectirt werden sollen.

7. Daß diese Landesherrlichen Beschlüsse den gedachten Landschaften unverweilt bekannt gemacht, und schriftlich mitgetheilt werden sollen.

Gegeben den 18. Hornungs 1798

Kanzley des freyen Standes Schweiz.

STASZ, cod. 295, Nr. 3.1/Forts., Hs. Suter:

<9> Schreiben, so vor diesem hohen Gewalt verlesen, und an die Landschaft March abzueraußen erkent worden.

Unser freundlich Gruß und wohlgeneigter Wille zuvor: Fromme, Ehrsamme und Weise.

Mit Verwunderung und Befrömden haben wir Eüren Erlass vom 11. des lauffenden empfangen, mittels dem Ihr uns den Entschluss angezeigt, den ihr genommen.

Wahr ist, daß wir auch gegen andre hohe Stände alles gethan haben, um zwischen denen Obrikeiten und dem Volk jene Vereinigung zu bewürken, die allein jene Gefahren abwenden kann, die Freiheit, Vatterland und Relligion betrohen.

Wahr ist, daß bereits fast alle aristocratischen Stände ihre Verfaßung in eine democratische umgeendert und sich dadurch mit ihrem Volk noch inniger verbunden haben.

Unterdeßen seyt ihr das erste Volk, das sich selber durch empörende Schritte frey und ohnabhängig erklärt und von seinem natürlichen Landesherrn gewaltsam sich losreißen möchte, und zwar gerade in dem Zeitpunkt, wo wir schon beschäftigt waren, auch uns mit unsren Angehörigen noch enger zu vereinigen. Es ist eidgenößische Pflicht für uns, von diesem unerwarteten und unerhörten Auftritt unsre eidgenößische Mitstände zu benachrichtigen, die darum, weil sie ihre Verfaßung geendert, nicht aufhören, unsre Bundsgenoßen zu seyn.

Eüere Absagungs Act und Eüere Lostrennung von uns können wir unterdessen weder billichen noch erkennen; eben so sehr finden wir es unter unser Würde, in eine Errörtherung der übelausgesonnenen und unhaltbahen Gründen einzutreten, die ihr dafür anführt; folglich bleibt uns einswelien gegen Euch nichts andres übrig, als auch noch zu wissen, ob ihr das Privat Eigenthum eines jeden noch erkennt und zu respectieren gedenket.

Diesere unsre Antwort auf Euer Schreiben werdet ihr nebst dem beigegebenen landesvätterlichen Zuruff denen gemeinen Landleuthen der Landschaft kund machen, widrigenfalls wegen allfälliger Verheimlichung gegen uns

verantwortlich und gegen das Landvolk in der March als Treulose errachtet werden.

Geben zu Ibach vor der Brück den 18. Hornung 1798.

Landamman, die Räth und Landleuth zu Schweiz an einer außerordentlichen Landsgemeind beyeinander versammelt⁷⁰.

Nr. 9:

Ausserordentliche Landsgemeinde vom 4. März 1798

STASZ, cod. 295, Nr. 4, Hs. Suter.

1. Militärische Dispositionen. – 2. Franzosenfreunde werden als Feinde und Verräter behandelt. – 3. Marschbefehl für die Truppen. – 4. Verhältnis zur March. – 5. Allgemeine Bewaffnung. – 6. Bestrafung vaterlandsfeindlicher Reden. – 7. Behandlung der Landsfremden.

Vor abgehaltener extraordinari Landsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 4. Merz 1798.

Anrede des tit. Herrn Landammann de Weber, das gewöhnliche Gebeth der 5 Pater, Ave und Credo.

Imo. Wegen dem Wort Gleichheit, Gerechtigkeit beygesetzt. Im übrigen bey der letzten Landsgemeind Erkenntniß bleiben.

Die Ablesung von allen bezeichneten Schriften.

<1> Nach gehaltener Umfrag ist erkent, daß aus dem 2. Piquet die ausgezogene Mannschaft der circa 150 Man nach Bellenz geschickt⁷¹, danne um dise circa 150 Mann das Piquet aus dem 3. Piquet ergänzt und an die Truppen unsers Stands nach Bern geschickt und vereiniget [mit] gebraucht werden sollen, wo Gefahr drohet.

<2> Danne solle unseren Kriegsräthen zugeschrieben werden, daß die Einwohner jener Städte und Orten, welche die Franzosen durch Verrätherey oder sonst freywillig in Stadt einlassen, sowie die, so es mit selben halten oder ihnen etwas zu liefern, als Feind der Schweizer betrachtet und behandelt werden und dem Vogel im Luft erlaubt seyn⁷², jedoch wegen Bellenz mit dem Vorbehalt vom 3fachen Rath.

<3> Jedoch solle die Mannschaft nächsten Dienstag am Abend in Schweiz eintreffen, und die nach Bern sollen am Mittwoch am Morgen und die nach Bellenz sollen am Freytag am Morgen abmarschieren.

<4> Es solle der March, nemlich dem Rath, nochmalen zugeschrieben werden, daß sie eine Gemeind halten und sich äußeren sollen etc. ect. Der Läufer in der Farb solle warten, bis er eine positive Antwort hat, ob sie eine halten wollen.

<5> Es < soll > sich jeder Mann in unsrem Land sich bewaffnen, was ihm in die Hand diennet, damit im Fall eines Landsturmes alles bewaffnet wäre.

<6> Wenn einer verdächtige Wort austreuet und selbe nicht erweisen kann, auch die, so wider das Vatterland reden, sollen malefizisch abgestraft werden.

<7> Die Fremden, so haußheblich im Land sind und nicht fürs Vatterland ziehen, sollen abgestraft und aus dem Land geschickt werden.

Nr. 10:

Ausserordentliche Landsgemeinde vom 10. März 1798

STASZ, cod. 295, Nr. 5, Hs. Statthalter Zay.

1. Beschluss auf strenge Beobachtung der Heiligenfeste und Fasttage. – 2. Bericht von alt Landammann Reding über seine Sendung nach Luzern. – 3. Beschluss eine Gesandtschaft an General Brune zu schicken und eine Konferenz mit den Nachbarständen Uri, Unterwalden und Glarus abzuhalten. – 4. Relation wegen der March. – 5. Kompetenz an den Gesessenen Land- und Kriegsrat zur Anordnung der Verteidigungsanstalten. – 6. Wallfahrt der Truppen nach Einsiedeln. – 7. Freiheit für alle noch nicht entlassenen Angehörigen. – 8. Entsendung eines Repräsentanten nach Bellinzona. – 9. Das Aufgebot des Landsturms wird dem Gesessenen Land- und Kriegsrat überlassen. – 10 Anordnung betreffend dem Mittagsgebet. – 11. Salpetermangel.

Vor einer außerordentlichen Landsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 10. Mertz 1798.

Eröffnete der Herr Amts Aman⁷³ diese hohe Versammlung mit der auferbaulichen und christlichen Anmahnung, daß man immerhin, besonders aber bey diesen traurigen Zeiten jede Unternehmung mit Anrufung des göttlichen Beystandes anfangen solle. Zu diesem Ziel glaubte man am besten zu seyn, daß wir auch die Gnaden Hülfe seiner liebwerthen Mutter durch strengere und genauere Heiligung und Feyerung der Festtügen der überseligen Jungfrau und Mutter Gottes Mariä zu erhalten suchen sollen; nicht minder aber auch an besagten Festtügen von Ausschwei-

⁷⁰ Vgl. ASHR I, p. 375/76.

⁷¹ Die Geschichte der letzten Tage des Schwyzer Anteils an der Herrschaft über die ennetbirgischen Vogteien ist noch zu schreiben. Die Aktenreihen enden durchwegs mit dem Jahr 1797. Im STASZ wären etwa PA 13, Slg. Kyd und PA 38, Nachl. F. Amgwerd, sowie die Akten I, 469–471 beizuziehen. Zum Thema vgl. ASHR I, p. 617–618.

⁷² Die Kollaborateure werden also für vogelfrei erklärt.

⁷³ Landammann Dominik Alois von Weber.

fungen und allen Eitelkeiten uns enthalten wollen. Worauf die gewöhnlich heilige fünf Vater Unser und Ave Maria abgebetet worden.

<1> Worauf durch Herrn Richter Thomas Weber und Herrn Richter Inderbitzi angerathen worden, daß wir die alte Mutter Gottes, Apostel und anderer Heiligen Feste genau und mit vorherigen Fasttügen feyern sollen. Herr Siebner Suter setzet bey, daß alle Üppigkeiten an besagten Festtügen aufs strengste verboten seyn sollen; jedoch aber sollen die Arbeiten, so die absolute Noth erfordert, von der Hochwürdigem Geistlichkeit dispensiert <?> werden mögen; auch solle die Obrigkeit auf Beobachtung alles deßen strenges Aufsehen haben. Welches durch ein einheitliches <sic!> Mehr erkent und angenohmen worden.

Auch ist in Anrathung gekommen, ob man wegen dem Fleischeßen in der Fasten einige Abänderung machen wölle oder nicht. Worauf erkennt, daß [man] es bey der alten von unserm Bischof gesetzten Ordnung sein Verbleiben haben solle.

<2> Wornach der Herr Landaman Reding⁷⁴ die Relation von seiner Sendung nach Lutzern, wohin er von einem löblichen Dreyfachen Landrath in Kraft einer Landsgemeind abgeordnet worden, abgestattet hat, welche Relation die übrige Herren Abgeordnete von Räth und Landleüten einstimmig und mit Mund und Gewißen bestätiiget und durchaus und in allweg wahr zu seyn, bekräftiget haben.

<3> Auf dieses hat Herr alt Landvogt Frantz Xaver Weber, weil der Herr alt Landaman Schorno wegen Unpässlichkeit unmöglich anhero kommen könnte, seine Relation als von einer hohen Landsgemeind mit unserm Truppen Contingent abgesandter Kriegs Rath abgestattet, welche Relation Herr Ehrengesandter Schueler und Herr Landshauptman Aloys Reding mit einigen ihm besonders bewußten Anmerkungen bestättet hat. Worbey gedachter Herr Landshauptman Reding den Rathschlag gethan, an Herrn oder Bürger Brune⁷⁵ eine Deputschafft <sic!> in Ver-

⁷⁴ S. Anm. 59, Landammann Karl Dominik von Reding.

⁷⁵ Guillaume Marie Anne Brune (1763–1815), 1796 Divisionsgeneral, 1804 Marschall von Frankreich. Brune wurde mit der Eroberung Berns beauftragt, wobei ihm General Schauenburg zugeordnet wurde. Brune hatte als Zivilkommissär vor allem die Einführung der neuen Ordnung in der Eidgenossenschaft vorzubereiten. Am 28. März 1798 reiste er aus der Schweiz ab, nachdem er zum Oberkommandierenden der Armeen in Italien ernannt worden war. S. HBLS II, 375.

⁷⁶ S. ASHR, p. 495/96, 498, 501.

einigung mit denen übrigen drey nahen löblichen Ständen, als Ury, Unterwalden und Glarus, welche immerhin mit uns gleiche Regierungs Verfaßung gehabt haben und noch haben, abzuschicken, um zu vernehmen, was für Gesinnungen die französische Nation oder das Directorium und die Generals gegen unsere kleine Stände im Hertze haben, und zugleich dem General Brune unsere Abänderungen wegen ganzlicher Befreyung und Entlassung, ja einzelne in unsere politische Rechte Aufnahme unserer ehevor Angehörigen anzuzeigen, zu welchem Ende dan die von einem Geseßenen Landrath provisionaliter den drey vorgenannten löblichen Ständen vorgeschlagene Conferenz in Brunnen auf Sonntag Abends, wenn die übrige löbliche Stände auch einwilligen werden, abgehalten werden solle, wo dan die bestimmte Herren Gesandten unverzüglich von Brunnen nach dem Ort ihrer Bestimmung abgehen sollen⁷⁶.

<4> Worauf Herr Siebner Abegg und Herr Richter Holdener ihre Relation wegen der March abgestattet. Da es aber allerhand Zwischen Meinungen gab, so wurde durch ein Mehr erkent, daß man den Gegenstand wegen schon gemelter Conferenz und Gesandtschaft an General Brune beenden wolle,

<3 Forts.> auf welches nach weitläufig gemachter Umfrag erkent worden, daß die vorgeschlagene Conferenz und Deputschafft statt haben solle, jedoch nur Einfrags und Vorstellungsweise, und nicht um zu negociiren. Die Einfrag soll seyn, ob man uns ruhig laßen wolle oder nicht, die Vorstellung soll enthalten unsere Äüßerung, daß wir mit der französischen Nation im Frieden zu leben wünschen, keinem ihrer Feinde Hülfe leisten, noch mit selben Verbindungen eingehen wollen; übrigens köne eine so pure demokratische Regierung wie unsre niemals der französischen Verfaßung gefährlich werden. Zu Gesandten an bemelte Bestimmung sind erkent tit. Herr Amts Statthalter Büeler und Herr Statthalter Ab Yberg von Seite des Raths, aus dem Mittel der Herren Landleüten Herr Saltz Director Castell und Herr Richter Mettler von Arth. Worüber nochmals erkent worden, daß es um keine Negotiation sondern nur um obige Einfragen und Vorstellungen zu thun seye.

<5> Endlich um unsere Vertheidigungs Anstalten anzuordnen, soll es einer Ehren Comission, wie auch dem Geseßenen und Kriegs Rath, der gleich nach der Landsgemeind gehalten werden soll, alle mögliche und schnelle Besorgung überlaßen seyn.

<6> Die Herren Officiers und Soldaten vom ersten und zweyten Piquet sollen nach Anrathen ihres Herrn Comen-

danten und Landshauptmans eine andächtige Wallfahrt nacher Maria Einsidlen so bald möglich verrichten, und zwar Morgens.

<7> Auf Anrathen Herr Rathsherr Reichlins sollen alle noch übrige unsere Angehörige, die noch nicht ausdrücklich entlassen sind, von heüt an frey erklärt, und als solche vor aller Welt anerkennt seyn.

<8> Nach des Herr Wachtmeisters Ulrichs Anschlag solle auch ein Repraesentant nacher Bellentz, wo das dortige Schloß unser wahres Eigenthum ist, abgesendet werden.

<9> Des Landtssturms Anordnung soll auch dem Ge- seßenen und Kriegs Rath überlassen seyn.

<10> Auf den Rathschlag Herrn Rathsherrn Beelers von Steinen soll die alte Verordnung, jeden Tag bey dem Mittag- läuten 5 heilige Vater Unser und Ave Maria zu beten aufs genauste beobachtet werden; *ist erkent, es bey dem alten zu belassen.

<11> Wegen Mangell an Salpeter sollen alle Gädmer*...⁷⁷

Nr. 11: Ausserordentliche Landsgemeinde vom 5. April 1798

STASZ, cod. 295, Nr. 6.1, Hs. Suter.

1. Bericht über die Sörtische Konferenz. – 2. Schreiben von Obwalden und seine Bewertung. – 3. Verurteilung der Helvetischen Verfassung. – 4. Beschluss eines Memorials an das Direktorium in Paris und eines Gesandten nach Paris.

Vor abgehaltener außerordentlicher Landsgemeinde zu Ibach vor der Brugg den 5. April als am hohen Donnerstag 1798.

Die Anrede des tit. regierenden Herrn Amtsmanns⁷⁸, worin er anzeigt, daß man heüt über einen Entwurf, welcher in der Conferenz als das Rettungs Mittel unser Verfassung gestaltet und angesehen worden, sich zu berathen habe, desnach er Mäniglichen zur Eintracht und Friede und zur genauen Prüfung angemahnet hat.

Hierauf wurden die 5 Paternoster und Ave und Credo abgebeten.

<1> Auf das wurde von ihme eine Erklärung gemacht, was die Stände und Landschaften Appenzell, St. Gallen ect. etc. an der 5 örtlichen Conferenz verlangt, und in wie weit sie mit einander übereingekommen, auch was sich in der Zwischen Zeit mit Obwalden ereignet hat⁷⁹.

<2> Danne ist ein Mehr ergangen, ob man den von Unterwalden eingekommenen Brief ablesen lassen wolle

old nicht, worauf ermehret worden, daß man selben an- hören wolle, auf welches dieses Schreiben verlesen worden.

Auf das ist die Relation von den Herren Ehrengesandten Belmont und Weber abgelegt, auch das Recreditiv ab- gelesen worden⁸⁰.

<3> «^aDaß die Büchlin der neuen helvetischen Staats Verfassung, alle auf die neue Regierungsform bezügliche Schrifften und die Zeitungen von Zürich und Luzern und derley^a⁸¹ Schrifften in unserm Land aberkent, und wer ent- deckt wurde, dass einer derley Schrifften in Händen habe, und selbe nicht abgeschafft hätte, derselbe der Hochheit an- gezeigt, und danne als einen meineydigen treülosen Vater- lands Verräther von dem Malefizgericht abgestraft werden solle; nicht minder solle derjenige, der diese neue helvete- sche Staats Verfassung anzunehmen an einer öffentlichen Versammlung rathet, oder auf öffentlichen Strassen oder Zusammen Künften oder ingeheim selbe Constitution oder derley Schrifften anlobet, anrühmet oder gut auslegt, auch malefizisch abgestraft werden, er seye geistlich oder weltlichen Stands»⁸².

<2 Forts.> Das Schreiben vom löblichen Stand Unter- walden ob dem Wald soll als einen Schandflecken ihres Be- tragens gegen uns in unser Archiv gelegt werden.

<4> Auf das ist das entworfene Memorial von der Sörti- schen Conferenz und das von dem Kanton Appenzell und denen Landschaften, Stadt und Land St. Gallen, Toggen- burg, Rheinthal und Sargans verlesend angehört, auch von einigen Herren Ehrengesandten der besagten Landschaften die Relation vernohmen worden, aus was Gründen und Absichten sie anhero gekommen, und welche Gesinnungen bey ihrem Volk in Absicht auf die angetragene helvetische

⁷⁷ Die zwischen * * stehenden Worte stammen aus der Hand von Land- schreiber Suter. – Salpeter wird zur Pulverherstellung benötigt.

⁷⁸ Landammann Dominik Alois von Weber.

⁷⁹ STASZ, Akten 1, 471; ASHR I, p. 603–607.

⁸⁰ Betreffend des Schreibens von Obwalden s. ASHR I, p. 563: «Obwal- den beurkundet, dass zwei Gesandte von Schwyz, Belmont und v. Weber, verlangt haben, nebst Deputirten von Nidwalden der Lands- gemeinde Vorstellungen zu machen, dass aber wegen einer dringenden Verhandlung der Zutritt nicht habe gestattet werden können, – was als Recreditiv dient».

^{81 a-a} Der kurze Satzteil stammt aus der Hand von Landschreiber Ulrich.

⁸² Dieser Beschluss wurde der Regierung von Glarus mitgeteilt. Eine 1854 an Schwyz gesandte Abschrift aus dem Landesarchiv Glarus belegt die wörtliche Übereinstimmung des Schreibens mit dem Beschluss der Landsgemeinde (STASZ, cod. 295, Nr. 6.2).

Constitution walten. Hierauf ist eine Umfrag gehalten und erkennt worden, daß das aufgesetzte Memorial genehmiget und an das Directorium in Paris geschickt werden solle.

Auf den Anzeig, daß von unserm Stand zu dieser Deputatschaft von seiten dieser gehaltenen Conferenz Herr Landshauptmann Schmid von Ury und Herr Landshauptmann Aloys Reding ernamset worden, ist ermehret, daß Herr Landshauptmann Aloys de Reding zu dieser Gesandtschaft nicht gebraucht, sondern in unserm Land verbleiben, und einen anderen geschickt werden solle. Worauf der tit. Herr Landammann Ludwig Weber als Gesandten nach Paris ernamset worden.

Nr. 12:
Ausserordentliche Landsgemeinde vom
16. April 1798

1. Besondere Eidesleistung. – 2. Gerüchte betr. Annahme der Helvetischen Verfassung. – 3. Stellungnahme der Geistlichkeit zur Helvetischen Konstitution. – 4. Behandlung der Relation des Landammanns Weber und verschiedener Schreiben. – 5. Wächtdienst an der Grenze. – 6. Briefzensur. – 7. Bestätigung des Beschlusses vom 5. April betr. Verbot helvetischer Schriften. – 8. Beschlüsse zur Ausführung von Verteidigungsmassnahmen. – 9. Mitteilung der Beschlüsse an die verbündeten Stände und Gesuch um Verbindungs-offiziere.

STASZ, cod. 295, Nr. 7.1, Hs. Suter:

Cum Deo. Vor abgehaltenener extraordinarie Landsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 16. April 1798.

<1> Tit. Herr Landammann und Pannerherr de Weber meldete mit einer Anrede voll Energie, worum das Crucifix an diese Versammlung in processione gebracht worden mit Darstellung der crittischen Lage, in der sich unser lie-

⁸³ Georg Ludwig Reding war nach Martin Dettling, Schwyzerische Chronik, Schwyz 1860, p. 310, Pfarrer von Schwyz von 1793 bis 1802 (+) und bischöflicher Kommissar.

⁸⁴ Balthasar Alexis Henri Antoine von Schauenburg (1748–1831) erhielt das Kommando der Invasionsarmee in die Eidgenossenschaft (unter Brune), eroberte Bern und zerschlug den Widerstand der innern Orte. Am 12. Dezember 1798 wurde er durch General Masséna ersetzt und Generalinspektor der Infanterie in Strassburg. S. HBLs VI, 152.

⁸⁵ a-a Der Text wurde von Landschreiber Ulrich mit Tinte über das Bleistiftbrouillon von Landschreiber Suter geschrieben.

⁸⁶ François Philibert Lecarlier folgte auf General Brune als Zivilkommissär in Helvetien. Er dekretierte die Kontribution von 16 Millionen Pfund, die von den Patriziern und den grossen Klöstern zu entrichten war.

⁸⁷ b-b Bei der 1997 in den Originalunterlagen durchgeführten Nachsuche nicht vorgefundener Text.

bes Vatterland befindet. Danne sind die 5 Vatter Unser und Ave Maria samt dem kristlichen Glauben abgebetten, und gleich hernach folgender Eyd geschwohren worden. «Nur diesen Gott allein als unseren Herren und Fürsten anzuerkennen, ihm ewig getreü zu seyn, für Religion, Freyheit und Vatterland Leib und Leben, Ehr, Gut und Bluth darzugeben, und als wahre Christen und freye Schweyzer zu leben und zu sterben, so wahr» etc. etc.

<2> Auf das zeigte Herr Landammann an, daß Gerücht gegangen, als hätte der gestrige Geseßene Land Rath die neue Helvetische Constitution einhelig angenommen, nur zwei Herren des Raths, als Herr Rathsherr Bernardin Hauptmann Ulrich und Herr Rathsherr Schilter angenommen. Worauf Herr Rathsherr Schilter bey Ehr und Eyd berichtet, daß gar kein Red von Annahm der Constitution ware, sondern zu vernehmen, wie andere löbliche demokratische Stände und Landschaften gedenken.

^aDie Landsgemeind Erkantnuß vom 5. Aprill ist in Bezug auf die Büchlin der helvetischen Staatsverfassung, Zürcher, Luzerner Zeitung und derley Schrifften neuerdings bestättet worden.

<3> Hernach relatirt Herr Commissari und Pfarrherr Reding⁸³, was gestern in einem wohl ehrwürden Capitul wegen der neuen Constitution geschlossen worden, hierauf wurde dieser schriftliche Schluß abgelesen. Worauf erkennt, daß Herr Pfarrherr Zeberg und alle geistlichen Herren, welche etwas reden wollen an der Landsgemeind, wegen ihren Reden an Leib und Leben, Ehr, Haab und Gut geschützet und geschirmet seyn sollen.

Hierauf redten Herr Pfarrherr Zeberg, daß diese Constitution nicht nur verabscheulich und in der Folg der Relligion gefährlich sondern selbe würrlich der Relligion nachtheillig seye. In gleichem berichtet Herr Caplan Heinzer von Goldau, daß sie die von General Schauenburg⁸⁴ erhaltene Antwort und die Relation von Herrn Landammann Weber bey dem Capitul nicht anhören wollen. Herr Pfarrherr Auf der Maur ab dem Steinerberg legt die Constitution als höchst schädlich aus, in gleichem Herr Pfarrherr zu Steinen, dann wurde der schon genomene Entschluß bestättet⁸⁵.

Nach Kothing, cod. 285, p. 506:

<4> ^bHierauf ist ermehret und erkennt, daß Herr Landammann Weber über seine Mission relatiren solle. Hierauf ermehret, daß die von Schauenburg und Lecarlier⁸⁶ eingekomene Schreiben nicht sollen abgelesen werden. Das vom löblichen Stand Glarus eingekomene Schreiben und der darin enthaltene Landsgemeindschluß ist verlesen worden^{b87}.

Ein von Landschreiber Ulrich geschriebener und unterzeichneter Auszug der Landsgemeindsverhandlung vom 16. April 1798 (STASZ, cod. 295, Nr. 7.2) behandelt noch folgende Punkte:

<5> Erkennt: wen Einer die auf denen Gränzen oder an andren Orten aufgestellten Wachten abgienge, und auf Zuffen nicht halten wurde, solle ein solcher andurch verdächtig gewordener von jederm angehalten und an Leib und Gut geschädiget werden mögen. Somit auch jeder so in unser Land ein und ausgehet, von denen Wachten angehalten, zu dem Wachtofficiers geführt, in Beyseyn des Wachtmeisters ersucht, und wan er besiegelte Brieff bey sich trägt, dieselbe eröffnet und belesen, und falls sie etwas verdächtiges in denselben oder denen durchgehenden Paken und Kauffmansgütern finden, diselbe angehalten und hievon dem tit. regierenden Herrn Landammann die Anzeige gemacht werden solle, welche Verordnung schon disen Abend ihren Anfang nemmen wird.

<6> Nicht minder ist Herr Rathsherr Schilter zu Schweiz, Herr Rathsherr Lingi in Brunnen und Herr Ehrengesanten Metler in Arth angeordnet und bestellet, alle die Brieffe, die auf den Posten an Particularen in unserm Land geschrieben und so wider von hiesigen Particularen auswärts an Particularen verschickt werden wolten, die sollen sie erbrechen und lesen dörfen, das Verdächtige dem tit. Herrn Amtzman anzeigen, und die Brieffe, so von Schweiz abgehen, die sollen dan erst wider auf denen Gränzen besigelt werden. Die Brieffe aber, so vom Ausland kommen und wider in das Ausland bestimmt sind, somit nur durchpaßieren, und so auch die hochheitliche Schreiben, Brieffschafften von Ständen, und Gesandtschafften, die sollen nicht eröffnet werden dörfen. Actum ut supra. Landschreiber Ulrich.

STASZ, cod. 295, Nr. 7.3, Hs. Blumer:

Vor abgehaltener außerordentlicher Landsgemeind zu Ibach vor der Brug, den 16. April 1798.

Auf die Eröffnung des tit. Herrn Landammanns über die gefahrvolle Lage unseres gemeinsamen Vatterlands, in der es sich dermahlen befindet, und so fast stündlich von einem feindlichen Überfall betrohet werde, weil man mit Gewalt die neue helvetische Stadsverfassung uns auftringen; somit unsre dermalige Verfassung umstürzen, uns der fast bey fünfhundert Jahren so glücklich genoßener Freyheit berauben und die von unsern Vorältern ererbte heilige Religion zu untergraben suche, wurde an dem gesamten Volk zu Gott und allen Heilligen unter freyem Himmel der feyerliche Eid abgelegt, nur diesen

Gott allein als unseren Herr und Fürsten anzuerkennen, ihme ewig getreu zu seyn, für Religion, Freyheit und Vatterland Leib und Leben, Ehr, Gut und Blut darzugeben und als wahre Christen und freye Schweizer zu leben und zu sterben⁸⁸.

<7> Dann aber einmüthig erkennt, daß unser bereits unterm 5. dies genommenen Schluß bestättet seyn solle, kraft demme jene die neue helvetische Staatsverfassung enthaltende Büchlinn, alle auf die neue Regierungsform bezügliche Schriften etc.⁸⁹ ... und als auch eine hochwürdige Geistlichkeit über eben diese Constitution vernohmen, auch unser bey der französischen Generalitet gewesene Herr Ehrengesandte den ausführlichen Bericht von denen Antworten abgegeben, die er und die übrigen Ehrengesandtschafften von dem General Schauenburg über unsere gemeinsamen Vorstellungen erhalten, so wurde der schon genohmene Entschluß für die Beybehaltung unserer Verfassung, Freyheit und Religion bestättet.

<8> Damit aber unser Vatterland vor einem gählichen Überfall gesichert, und die Anstalten zu unser Verthädigung beschleuniget werden, ist eine besondere Ehren Commission niedergesetzt und bevollmächtiget seyn solle, sich unverzüglich zusammen zu thun, alle die nöthig findende Verthädigungsanstalten, es seye mit Schanzen aufwerfen, Verhau machen, Abordnung von Truppen, und alles zu Verthädigung unseres Vaterlands Erforderliche und darin Einschlagende anzuordnen, und die von dieser Ehren Commission aufgestellte Befähle und Verordnungen sollen von jederm bey dem theür geschwornen Vatterlands-Eyd befolget werden, zu dem Ende schon heut Abends oder spätest Morgens mit denen Verthädigungsanstalten den Anfang gemacht werden.

<9> Dieser unser Schluß soll unsern getreuen lieben Herren Eidgenossen der löblichen Ständen und Landschaften mitgetheilt werden, die bey letzter in hier abgehaltener Converenz ihre biedere und getreue Gesinnung geeüßeret und uns ihres festen Zusammenhaltens an uns versichert hatten, durch eigens Abgeordnete mitgetheilt werden, wobey die alte löbliche Cantons Ury, Unterwalden Nid dem Wald, Zug und Glarus, auch Appenzell des innern und außern Rhodens und die Statt St. Gallen ersucht werden sollen, zwey oder drey Herrn Officiers anhero abzu-

⁸⁸ Vgl. Schreiben von Schwyz an Gersau in: ASHR I, p. 639.

⁸⁹ Der folgende Text entspricht nahezu buchstäblich dem Beschluss der Landsgemeinde vom 5. April 1798 (vgl. p. 46)

ordnen, um sich vereint und gemeinsam über die Sicherstellung und Vertheidigungs Maßregeln zu verabreden, und von ihnen Parathhaltung schleüniger und thädiger Hilf tringend ersucht werden. Actum ut supra. | Sig. | Kanzlei Schweiz.

Daß diese Abschrift mit dem, im Archiv des Kantons Glarus liegenden Original wörtlich übereinstimmt, bezeugt der Archivar: J.J. Blumer.

Nr. 13:
Ausserordentliche Landsgemeinde vom
18. April 1798

STASZ, *cod.* 295, Nr. 8.1, Hs. Suter.

1. Gemeinschaft mit Muri. – 2. Berichte der Gesandten über die Lage in Zug und Unterwalden. – 3. Hilfesuch von Nidwalden. – 4. Aufforderung an Uri zur Hilfe an Nidwalden. – 5. Auszug mit der Freifahr. – 6. Dank an die Gesandten von Nidwalden und Glarus. – 7. Verbot der Fruchtausfuhr. – 8. Verbot französischer Kleider. – 9. Weisungen an die Pulvermacher und Salpetersieder. – 10. Erklärung der Beisassen zu gefreiten Landleuten.

Vor abgehaltener außerordentlicher Landsgemeind den 18. April 1798⁹⁰.

Dieser hohen Versammlung hat unser tit. regierender Herr Amtsmann die Bewegungssachen in mehrerm vorgestellt und den Anfang mit Abbettung 5 Paternoster und Ave Maria gemacht.

<1> Ueber das Schreiben von der Gmeind Mury ihre zugesanten Schriften von der französischen Generalitet.

<2> Die Herren Ehrengesandten [Gesandten] Herr Kirchenvogt Märchy ab dem Steinerberg und Herr Schützenmeister Jos. Ehrler von Lauerz relatierten, die von Zug zurück gekommen, daß die von Zug durchaus mit uns heben und legen wollen.

Die Herren Ehrengesandten als Herr Richter Karl Domini Fäßler und Meister Schmid <?> Jos. Ehrler von Brunnen, welche nach Unterwalden unter dem Wald abgeordnet worden, melden, daß selbe sich in Unterwalden gleich uns für Religion, Freyheit und Vatterland verteidigen wollen.

⁹⁰ Die Landsgemeinde stand im Zeichen der Vorbereitungen des Inner-schweizer Angriffs auf die Franzosen. Dieser begann am 22. April 1798, musste aber bereits am 29. April abgebrochen werden. Die Franzosen reagierten rasch und mit überlegenen Kräften. Die Inner-schweizer Kontingente zogen sich auf die Grenzen ihrer Kantone zurück. Vgl. SKG, Heft 8, Bern 1921, p. 12–16; ASHR I, p. 661–669, 688–694, 697 ff.

Herr Salzdirector Castell relatierte, was er von dem express nach Unterwalden Abgeschickten vernahmen, laut welchem Bericht keine Franzosen nache am Brünig seyn sollen.

<3> Hierauf ist das Schreiben vom 17. Aprill vom löblichen Stand Unterwalden unter dem Wald verlesen worden, vermög welchem Hilf und zwey Kriegs Räth verlangt werden. Sind als Kriegsräth bewilligt Herr Major Jos. Franz Ab Yberg und Herr Major Zweyer, die mit Creditiv versehen alsobald abreisen und ihnen mit Rath und Thath anstehn sollen. Erkennt, daß die Herren Kriegsräth ohnverzüglich abreisen, das Schiff in Brunnen bestellen für das Piquet durch Herrn Rathsherr Lingi, die Kriegsräth sich über die Lage der Sachen erkundigen, und wan dan die Laage sich verschlimert, sollen sie ohnverzüglich ein berichten und dan das dermalige auf den Füßen stehende Piquet nacher Unterwalden zur Hilff abmarschieren solle.

<4> An löblichen Stand Ury ein Schreiben aberlassen von disem hohen Gewalt aus, sie dringend ersuchen, daß sie dem löblichen Stand Unterwalden mit mehrer thätiger Hilff ohnverzüglich zu Hilff schiken sollen.

<5> Wegen der Frag, ob man gleich außert Lands mit dem Freyfahnen ziehn wolle oder nicht, somit mehr Volk nachschiken, oder aber, ob man zu warten wolle, bis die Kriegsräth von denen löblichen Ständen, von welchen selbe verlangt worden, angelanget seyen, ist erkennt, daß man die Disposition hierin falls der Kriegs Comission, welche von lester Landsgemeind ernamset worden, überlassen, doch aber zuwarten wolle, bis die verlangten Kriegsräth angelanget sind.

<zu 1> Wegen dem Schreiben vom Amt Mury ist erkennt, selbem rückantwortlich zu melden, daß, wenn sie keine fremde Constitution annehmen und mit unseren Gesinnungen übereinstimmen und sich gegen die Annahmm derley Zumuthungen wehren wollen, so wollen wir uns gegen einen solchen gemeinsamen Feind gerne mit ihnen wehren und gemeinsamme Sach machen und sie gerne aufnehmen.

<6> Denen Herren Gsandten old Kriegsräthen von Unterwalden ist dato für ihre Bereitwilligkeit gedankt. Es solle auch denen Herren Gsandten von Glarus durch zwey Mitglieder des Rathes gedanket werden.

<7> Des Herr Horaths Frucht in Brunnen und keine andere im Land solle nicht außert Lands verkauft werden sondern zu hochheitlichen Handen genohmen werden gegen billiche Bezahlung.

<8> Die Französische Kleidung und die Tuppé am Frauenzimmer und die hohen Hüth sind aberkennt.–

Danne ist die Nachricht von Herrn Doctor Suter und Inglin verlesen worden.

<9> Die Pulvermacher sollen mögen bey Haus bleiben, aber sollen brav und guts Pulver machen, grobhältigs.

Wegen denen Sapelter <sic> siedern ist der Kriegs Commission überlassen, eine Anzahl zu bestimmen, wieviel Salpetersiederen in hier im Land bleiben und arbeiten sollen.–

Das Schreiben vom löblichen Stand Luzern ist erkent ablesen zu laßen.

<10> Auf die Bittschrift der Herren Bey- und Einsäßen ist erkent, daß die Beysäßen, welche unter dem Freyfahnen würklich gezogen, ziechen wurden und unter selbem schwöhren, sollen würklich sie und ihre Kinder⁹¹ als gefreyte Landleüth erklärt und anerkent seyn; die so nicht ziechen, sollen um einen billichen Auskauff an die Commission verwiesen seyn; und das abtractierte an die Mayenlandsgemeind zur Ratification vorgetragen werden. Was aber arme, presthaften, kranken und unmündige Beysäßen betrifft, solle zu seiner Zeit auf selbe einen billichen Bedacht genohmen werden⁹².

Diejenigen welche von der Kriegs Comission, seye es für Fuhrwerk, Beckerey, Zeughaus Arbeit, Pulvermachen, geheime Comissionen von Kriegscomissionen verschickt, sollen angesehen werden, als wen sie mit denen Piquetten sonst gezogen und angestellt wären⁹³.

Nr. 14: Landsgemeinde vom 4. Mai 1798

Seit der Landsgemeinde vom 18. April waren bewegte Tage ins Land gezogen. Die Schrecken des Kriegs hatten den Stand Schwyz voll getroffen. Nach dem Abbruch der Innerschweizer Offensive gegen Luzern, das Freiamt, ins Berner Oberland und dem Zürichsee entlang hatten sich die Schwyzer unter ihrem Landeshauptmann Alois Reding auf die Grenzen ihres Landes zurückgezogen und behaupteten sich gegen einen übermächtigen Feind. Alle Tapferkeit und die erfolgreichen Abwehrkämpfe am Rothenthurm, an der Schornen und am Zugersee vermochten das Ende nicht aufzuhalten. Am 3. Mai 1798 handelte der Adjutant Redings, Major Dominik Büeler, einen Waffenstillstand mit General Nouvion und daraufhin mit dem Oberbefehlshaber Schauenburg aus. Dieser Waffenstillstand musste am folgenden Tag von der Landsgemeinde ratifiziert werden⁹⁴.

Von der schicksalhaften Landsgemeinde vom 4. Mai 1798 konnte bisher keine Spur eines Protokolls aufgefunden werden; dagegen sind im STASZ, Akten 1, 472, folgende amtliche Aktenstücke in Brouillons von Landschreiber Ulrichs Hand vorhanden:

14.1

Wir das frey Volk des Kanton Schweiz beyeinander versammelt urkunden anmit, wesmaßen wir unsre Bürger Alois

Reding, Jacob Castell, den Major Büeler und den Secrétaire Ulrich ernent, und mit dem Auftrag an den Bürger General Schauenburg, Oberbefehlshaber der französischen Armeen in Helvetien, nach dem Hauptquartier zu Einsiedlen abzugehen befehlnet haben, um gedachtem Bürger General die Annahme der neuen helvetischen Regierungs Form anzuzeigen, zugleich auch sich mit wohldeemselben im mehrern mündlich zu besprechen. Wir bitten also den Bürger General, dise unsre Abgeordnete gütigst aufzunehmen und zu behandeln, zugleich ersuchen wir die Militaire Stellen, daß ihnen auf ihrer Reise kein Hinderniß in Weeg gelegt, sondern Sie sicher an den Ort ihrer Bestimmung gelangen mögen.

Geben in unser aller Nammen und mit unsrem größern Stands Sigill verwahret ausgefertigt worden.

Schweiz den 4. May 1798. Bueler Landstadthalter/
Ulrich, Secrétaire.

14.2

Bürger General!

Ich eile ihnen die schuldige Nachricht mitzuthailen, wasmaßen unsre heüttige Volksversammlung auf die abseiten ihnen Bürger General abgegebene feyerliche Versicherung

⁹¹ Wegen des mit Tinte im Brouillon eingetragenen Vermerks «sie und ihre Kinder» wurden später folgende Zeugnisse ausgestellt: «ich Endsunterzeichneter habe die obige um getreu copirte Erkantnus bey der abgehaltenen außerordentlichen Landsgemeind den 18. Aprill 1798 als damaliger Landschreiber mit Bleystift eigenhändig zu Papier gefaßet nur jene vier unterstrichenen Worte ausgenohmen, welche von Burger Verwalter Ulrich, damaligem ersten Landschreiber (nach meinem Dafürhalten) mit Dinten beygesetzt worden.» Schwytz den 1. Wintermonat 1800. Unterstatthalter Suter. – «Endsunterzogener bescheine, daß ich die in obiger Landsgemeind Erkantnuß enthaltnen Wort – Sie und ihre Kinder – als damaliger Landschreiber in Gefolg ergangenen Schlußes eigenhändig eingeschrieben habe.» Schwytz den 1. Christmonat 1800. Ulrich, Verwalter. (STASZ, cod. 285, p. 512/513.)

⁹² Styger Beisassen, p. 152 ff.

⁹³ Am 1. Dezember 1800 bescheinigte der gewesene Landschreiber Ulrich, dass er dieses Lemma mit Tinte auf der Aussenseite des Brouillons der Landsgemeindeverhandlung vom 18. April 1798 als Beschluss der Landsgemeinde niedergeschrieben habe (STASZ, cod. 285, p. 513).

⁹⁴ Für die umfangreiche Literatur zu den Ereignissen vom April/Mai 1798 sei auf die Bibliographie von Erwin Horat, Schwyz während der Helvetik, in: MHVS 87/1995 hingewiesen. Vgl. im weiteren ASHR I, p. 808 ff.

3. Mai 1798

LIBERTÉ

ÉGALITÉ



Au Quartier général à *Mittelwil*
Le 14. floréal an 6. de la République Française une et indivisible.

LE GÉNÉRAL EN CHEF DE L'ARMÉE EN HELVÉTIE

Je Déclare par la présente à *M. de Büeler*
Voys Reding commandant des troupes
du Canton de Schwytz que la Religion
Catholique que professe ce Canton est
intacte, attendu que la Constitution helvétique
acceptée par la majorité des Suisses
garantit expressément la liberté des Cultes
De son côté le Canton de Schwytz
s'engage à accepter la Constitution d'une
des Vingt quatre heures qui suivent la
présente Déclaration.
Au moyen de ces engagements le
Général en Chef promet de lever les

STAATSARCHIV SCHWYZ
Aktensammlung Abt. I
Theke Nr. 208, Nr. 35a

hostilités pendant le temps d'armes
et de laisser dans toutes
les parties de ce Canton non occupées par
l'armée française, les armes qu'elle
possédait.

Le Commandant des troupes de
Schwytz s'engage également à se
retourner vers l'extérieur, et à ne faire
aucune hostilité jusqu'à ce que le peuple
assemble ait émis son vœu sur la
Constitution.

Le Sultan des Libanais
de cette assemblée sera Composé
de huit au Général en Chef de
l'armée Française.

La présente Convention a été faite
double et signée respectivement
par le Général en Chef et
M. de Büeler à ce autours pour
le Commandant des troupes de ce Canton
de Schwytz.

Büeler

Schauenburg

Abb. 8: Kapitulationsurkunde des Landes Schwyz vom 3. Mai 1798 mit den Unterschriften von General Schauenburg und Hauptmann Büeler.

von der freyen Ausübung unser Relligion, Sicherheit von Persohnen und Eigenthum und der nicht Entwaffnung, die neue helvetische Verfassung angenommen, und dero Auftrag zufolg an Kanton Ury von der Volksversammlung hinweg dero Willensmeinung anzeigen lassen.

Die gleiche Volksversammlung hat aus ihrer Mitte den Bürger Alois Reding, den Bürger Jacob Castell, den Bürger und Major Büeler und den Bürger Secrétaire Anton Ulrich ernamset, die sich morgen zu rechter Zeit zu ihnen verfügen, den Volksschluß anzeigen und mit

ihnen zugleich im mehrern mündliche Unterredung eintreten.

Ich bitte, Sie möchten doch von nun an aller Orten ihrer Armee befehlen, daß die Feindseligkeiten gänzlich eingestellt und die Truppen zurückgezogen werden, so wie wir es bereits auch gethan haben.

Ich verbleibe unter Begrüßung mit aller Hochachtung.
Schweiz den 4. May 1798. A. Reding, Landshauptm.

Durch einen Expressen nachher Einsiedlen abgesendt
Abends ohngefähr 4 Uhr 98. <sic>

Bürger General!

Wir haben aus denen an unseren Bürger Alois Reding aufeinander erlassene Schreiben die feyerliche Zusicherungen von der freyen Ausübung unser Relligion, Sicherheit des Eigenthum und der Persohnen zu unserm Vergnügen bey unser allgemeinen Versammlung ersehnt.

Ueberzeugt und vergißt von denen Menschlichkeit liebenden Gesinnungen, die Sie und die ganze französische Nation auszeichnet, haben wir auf diese Bedingnisse die neue helvetische Verfassung anzunehmen beschloßen; und die Bürger Alois Reding, Jacob Castell, Major Büeler und Secrétaire Anton Ulrich aus unser Mitte ernamset, die sich morgens bey ihnen Bürger General einfanden, unsren Schluß mündlichen vortragen und sich mit selben besprechen sollen. Dero Auftrag zufolge haben wir dem Kanton

Ury ihre Willensmeinung zu wissen gethan, nur ersuchen wir sie, alle Feindseligkeiten gegen unsre Lande einzustellen und die Truppen ab unsrem Grenzen <?> zurückzuführen, so wie wir es bereits gethan und befohlen haben. Ueberbringer dieses ist eben unser Bürger Major Büeler.

Wir schmeicheln uns von der gütigen Aufnahme unser Abgeordneten, und unter der freundschaftlichsten Begrüßung verbleiben wir mit aller Hochschätzung.

Den 4. May 1798. Bürger General
namens des Volks des Kanton Schweiz
unterzeichnet
Büeler landsstadthalter
Ulrich Secrétaire.

Durch den Major Büeler den gleichen Abend nachher
Einsiedlen gesandt.